

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



Ergänzung zur Tagesordnung
Complément à l'ordre du jour
Complemento all'ordine del giorno

Nationalrat / Conseil national / Consiglio nazionale

Sommersession 2024
Session d'été 2024
Sessione estiva 2024

Stand / état / stato: 22.05.2024

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV: UVEK
Interventions parlementaires catégorie IV : DETEC
Interventi parlamentari, categoria IV: DATEC

Inhaltsverzeichnis / Liste complète / Elenco degli interventi

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3621	n	DE FR IT Po. Hess Erich. Rahmenbedingungen für den Bau neuer Kernkraftwerke schaffen		-	✗	
22.3645	n	DE FR IT Mo. (Prezioso) Mahaim. Kein ökologischer Wandel ohne Planung		-	✗	
22.3668	n	DE FR IT Mo. Brenzikofer. Klimaanpassungs- Fonds. Mehr Grün und Blau statt Grau		-	✗	
22.3669	n	DE FR IT Mo. Brenzikofer. ÖV- Mobilitätsgutscheine für tiefere Einkommen		-	✗	

* Annahme / adoption / accogliere ++
Annahme (teilweise) / adoption (partielle) / accogliere (in parte) +
Ablehnung / rejet / respingere -
** Ja / oui / sì ✓
Nein / non / no ✗

22.3681	n	DE FR IT	Mo. Dandrès. Einsatz für die Sanierung des Steinbruchgeländes am Mont Salève		-	✗
22.3708	n	DE FR IT	Po. Fraktion GL. Roadmap Stromversorgungs- sicherheit	Schaffner	-	✗
22.3722	n	DE FR IT	Po. Fivaz Fabien. Verbesserte Kohärenz der kantonalen Klimapläne		-	✗
22.3727	n	DE FR IT	Mo. Bregy. Parkgebührenbefreiun g für gehbehinderte Personen (Art. 20a Abs. 1 Bst. b VRV)		-	✗
22.3752	n	DE FR IT	Mo. (Pasquier- Eichenberger) Schlatter. Für einen attraktiveren Halbtax-Preis		-	✗
22.3753	n	DE FR IT	Po. Ryser. Mehr Grün und Weiss, statt Grau und Heiss		-	✗
22.3764	n	DE FR IT	Mo. Glättli. Einführung des "right to use". Freier Zugang zu Hard- und Software als Hebel für eine nachhaltige Nutzung elektronischer Geräte		-	✗
22.3766	n	DE FR IT	Po. Bendahan. Förderung von Techniken aus der Verhaltensökonomik und "nudges" zur Senkung des Energieverbrauchs		-	✗
22.3769	n	DE FR IT	Po. Töngi. Öffentlicher Verkehr. Attraktive Angebote für junge Menschen		-	✗
22.3770	n	DE FR IT	Mo. Quadri. Wolf. Ein radikaler Kurswechsel ist dringend erforderlich		-	✗
22.3772	n	DE FR IT	Po. Roduit. Übergang zur Elektromobilität mit anderem Finanzierungsmodell für die Strassen		-	✗
22.3784	n	DE FR IT	Mo. Ryser. Eine Flugticketabgabe für die zivile Luftfahrt		-	✗

22.3790	n	DE FR IT	Po. (Schneider Schüttel) Munz. Die "forever chemicals", Trifluoracetat und Co., sind gesundheitlich nicht unbedenklich. Welche Konsequenzen sind zu ziehen?	-		✗
22.3814	n	DE FR IT	Po. Suter. Feinstaub durch Fahrzeug- und Strassenabrieb. Auslegeordnung zum gesetzgeberischen Handlungsbedarf	-		✗
22.3820	n	DE FR IT	Mo. Glättli. Konkrete Massnahmen gegen Mikroplastik aus Textilfasern treffen mit Branchenvereinbarung en	-		✗
22.3827	n	DE FR IT	Mo. (Binder) Meier Andreas. Gegen die Verringerung des Stellenwertes der Regionen Baden und Brugg bei der Fahrplangestaltung im Step 2035. Gegen einen Ausbau mit Abbau. Weniger Züge sind mehr	-		✗
22.3843	n	DE FR IT	Po. Christ. Geothermie für die Wärmeversorgung. Potenzial prüfen und Roadmap aufzeigen!	-		✗
22.3899	n	DE FR IT	Mo. Fraktion RL. Anlagen zur Stromproduktion aus erneuerbaren Energien. Projekte sofort und verpflichtend umsetzen	Vincenz	-	✗
22.3926	n	DE FR IT	Mo. Reimann Lukas. Ausstandspflichten für SRG-Mitarbeiter mit öffentlichen Medienauftritten	-		✗
22.3932	n	DE FR IT	Mo. Glarner. Abbau von Handelshemmnissen beim Import von Gebrauchtwagen	-		✗
22.3944	n	DE FR IT	Po. (Binder) Meier Andreas. Höhere Versorgungssicherheit mit besser gefüllten Speicherseen	-		✗

22.3945	n	DE FR IT	Mo. Marchesi. Der Bund als Alleinaktionär soll der Post die Verlagerung von Tätigkeiten und Dienstleistungen ins Ausland verbieten	-	✗
22.3948	n	DE FR IT	Mo. Graber. Keine Kompromisse beim Service public. B- Post für Briefe abschaffen!	-	✗
22.3950	n	DE FR IT	Mo. Guggisberg. Stärkung der Postaufsicht statt Zuständigkeitschaos	-	✗
22.3971	n	DE FR IT	Po. Schaffner. Hürden beim Einsatz von Methanol als Energieträger beseitigen	-	✗
22.3981	n	DE FR IT	Mo. (Imboden) Prelicz- Huber. Verursacherprinzip anwenden. Eine progressive CO2- Steuer einführen!	-	✗
22.3985	n	DE FR IT	Mo. Klopfenstein Broggini. CO2-Abgabe. Aufteilung der Kosten zwischen Eigentümerschaft und Mieterschaft	-	✗
22.3986	n	DE FR IT	Po. Klopfenstein Broggini. Heizungen optimieren und Energie sparen	-	✗
22.4001	n	DE FR IT	Mo. (Romano) Fonio. Ein Gas- Solidaritätsabkommen mit Italien	-	✗
22.4018	n	DE FR IT	Po. Wyss. Nachhaltig und innovativ die Auswirkungen der Tigermücken bekämpfen	-	✗
22.4023	n	DE FR IT	Mo. Graber. Einmalige Chance nutzen. Lötschbergtunnel als Autotunnel umnutzen	-	✗
22.4025	n	DE FR IT	Mo. Storni. Durchschnittlicher Kapitalkostensatz (WACC), der die Netznutzungstarife bestimmt, gemäss den Empfehlungen des Gutachtens der IFBC 2021 überprüfen	-	✗

22.4057	n	DE FR IT	Mo. Burgherr. Stromversorgung langfristig sichern	-	✗
22.4062	n	DE FR IT	Mo. Dandrès. Höhere Strompreise für die Gemeinden und die Unternehmen des Service public. Für eine Rückkehr in die Grundversorgung	-	✗
22.4069	n	DE FR IT	Po. Christ. Roadmap für eine leistungsstarke Integration der Schweiz in das europäische Hochgeschwindigkeits netz!	-	✗
22.4070	n	DE FR IT	Mo. Bregy. In Notlagen: mehr Strom, niedrigere Kosten	-	✗
22.4078	n	DE FR IT	Po. (Fischer Roland) Schaffner. Willkommen im internationalen Klimaklub. Gemeinsam erreichen wir das Netto-null-Ziel!	-	✗
22.4092	n	DE FR IT	Mo. (Schläpfer) Rüegger. Abgebrannte Brennstäbe sind Wertstoffe	-	✗
22.4141	n	DE FR IT	Mo. Walliser. Abbau von Handelshemmnissen beim Import von Elektro- und Hybridfahrzeugen	-	✗
22.4143	n	DE FR IT	Mo. Burgherr. Blitzkastenkarte für alle statt für wenige	-	✗
22.4149	n	DE FR IT	Mo. Nussbaumer. Verteilnetzbetreiber müssen den Stromkonsum der festen Endverbraucher zu 50 Prozent mit langfristigen Verträgen zu Strom aus erneuerbaren Energien abdecken	-	✗

Einzelne Vorstösse mit Text

Interventions individuelles avec textes

Proposte individuali con testi

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3621	n	DE FR IT Po. Hess Erich. Rahmenbedingungen für den Bau neuer Kernkraftwerke schaffen		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, nachfolgendes zu prüfen und Bericht zu erstatten: Der Bundesrat soll prüfen, welche Bedingungen potentielle Investoren von Kernreaktoren der dritten oder vierten Generation (z.B. Flüssigsalz- oder Thorium-Reaktoren) zu erfüllen haben, wenn diese ein Neubauprojekt für solche Kraftwerke planen. Weiter soll ein Zeitplan ausgearbeitet werden, bis wann frühestens eine solche neue Anlage nach Aufhebung von Artikel 12a des Kernenergiegesetzes (Verbot des Erteilens der Rahmenbewilligung für Kernkraftwerke) ans Schweizerische Stromnetz gehen könnte. Der Bundesrat erstattet Bericht, inwiefern und in welcher Form in der Schweiz über die oben erwähnten Reaktor-Generationen geforscht wird, und ob diese Forschungsarbeit ausgebaut werden könne.

Begründung

Artikel 12a des Kernenergiegesetzes verbietet das Erteilen von Rahmenbewilligungen für die Erstellung von Kernkraftwerken. Die aktuelle Gesetzeslage verbietet jedoch nicht, entsprechende Planungen von Neubau- und/oder Ersatzprojekten vorzunehmen. Ziel des Vorstosses ist es, möglichen Investoren neuer Reaktoren der 4. Generation die notwendigen Rahmenbedingungen aufzuzeigen, welche für deren Realisierung zu erfüllen sei. Sollte das Verbot dereinst aufgehoben werden, wären damit die notwendigen Grundlagen für neue Technologien geschaffen.

Stellungnahme BR/Behörde

Am 21. Mai 2017 hat die Schweizer Stimmbevölkerung der neu ausgerichteten Energiegesetzgebung zugestimmt, welche den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie, den verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien und die Stärkung der Energieeffizienz vorsieht. Der Bundesrat sieht keinen Anlass, auf diesen Richtungsentscheid zurückzukommen, wie er bereits in seiner Antwort auf die Mo. 22.3067 "Aufhebung des Verbots, Rahmenbewilligungen für Kernkraftwerke erteilen" ausgeführt hat. Der Ständerat hat diese Motion am 16. Juni 2022 abgelehnt und somit die Haltung des Bundesrates bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist es für den Bundesrat denn auch nicht zielführend, wie im Postulat gefordert, die Rahmenbedingungen für den Bau neuer Kernkraftwerke zu prüfen.

Im Einklang mit der von Volk und Parlament unterstützten Strategie hat der Bundesrat in den letzten Jahren die Rahmenbedingungen für den konsequenten und zeitgerechten Ausbau der erneuerbaren Energien sowie für eine verstärkte Energieeffizienz verbessert: Er hat dazu dem Parlament im Juni 2021 den Entwurf zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (21.047) vorgelegt. Weiter will er Tempo machen bei den Bewilligungsverfahren für Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien - eine Vernehmlassungsvorlage dazu wird derzeit ausgewertet.

Diese Vorlagen tragen zur längerfristigen Stärkung der Stromversorgungssicherheit der Schweiz bei. Auf die kurze und mittelfristige Sicht hat der Bund weitere Massnahmen getroffen respektive die entsprechenden Arbeiten in die Wege geleitet (Wasserkraftreserve, Reserve-Kraftwerke, Stromeffizienz, Rettungsschirm für Strombranche).

Schliesslich ist zu erwähnen, dass die Reaktoren der vierten Generation (z.B. Flüssigsalz- oder Thorium-Reaktoren) erst in der Konzept- und Designphase und noch nicht kommerziell verfügbar sind. Somit ist heute nicht abschätzbar, ob die in der Forschung angestrebten Ziele realisierbar sind und falls ja, bis wann und zu welchen Kosten diese Technologien mit Sicherheit verfügbar und gesellschaftlich akzeptiert sein werden. Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung gemäss Artikel 74a des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003 (KEG; SR 732.1) regelmässig Bericht über die Entwicklung der Kerntechnologie. Damit wird das Anliegen des vorliegenden Postulats also bereits erfüllt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3645	n	DE FR IT Mo. (Prezioso) Mahaim. Kein ökologischer Wandel ohne Planung		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Plan vorzulegen, mit dem er den Ersatz der fossilen Energien durch erneuerbare Energien steuert. Die Steuerung soll anhand eines nationalen Plans erfolgen, der verbindliche Massnahmen mit Anreizen kombiniert und mitberücksichtigt, wie viele fossile Energieträger bereits ersetzt wurden wie gross das Potenzial ist. Für die verschiedenen Formen der Erzeugung von erneuerbarer Energie und ihre Auswirkungen auf das Klima, die Umwelt und die Biodiversität sollen genaue Ziele festgelegt werden.

Begründung

Die Frage der Ausgewogenheit der verschiedenen erneuerbaren Energieträger wird in der sogenannten Politik der Energiewende gewöhnlich nicht mitberücksichtigt. Je nachdem, wie gross der Anteil der einzelnen Energieträger ist, könnte es entweder zu einer Mangellage kommen, die uns zu umwelt- oder klimaschädlichen Notlösungen (Gaskraftwerke) zwingen würde, oder aber zu einem Überangebot gewisser Energieformen im Verhältnis zu anderen, was den Rückgriff auf grossen Mengen importierter Energie (aus Kernkraft, Kohle oder Schieferöl) erforderlich machen würde. Diese Risiken bestünden vor allem dann, wenn - wie dies heute der Fall ist - bei gewissen Energietechniken die Produktionszeit unverhältnismässig verlängert und in der Folge der Preis entsprechend steigen würde.

Die heutige Politik kombiniert den individuellen Entscheid der Besitzerinnen und Besitzer mit staatlichen Subventionen. Die Summe der individuellen Entscheide, die vom Markt beeinflusst ist, garantiert jedoch nicht, dass die Entwicklung harmonisch verläuft; zudem sind dabei nicht alle Dimensionen des Problems mit einbezogen.

Wächst der Markt der Elektroautos in der Schweiz weiterhin so stark, wird der verfügbare erneuerbare Strom nicht ausreichen. Müssen alle Ölheizungen durch Holzpellettheizungen ersetzt werden, werden die gesamten Abfälle der Holzindustrie nicht genügen.

Deshalb muss der Ersatz der fossilen Energien gesteuert und müssen die Auswirkungen auf das Klima, die Umwelt und die Biodiversität antizipiert werden (indem beispielsweise eine gewisse Menge an Waldabfällen liegengelassen und nicht zu Pellets verarbeitet wird). Nur mit einer Planung - selbst wenn diese nur aus Anreizen bestehen sollte - wird es möglich sein, diese Entwicklung zu kontrollieren, eine Entwicklung, die bisher konzeptlos verlaufen ist und von zahlreichen unkontrollierten Fehlentscheiden und erfolglosen Lösungsansätzen geprägt war. Dies ist umso notwendiger, als der Ersatz der fossilen Energien selber auch Energie verbraucht und CO₂-Emissionen verursacht, wie dies das Beispiel der Pumpspeicherkraftwerke und noch klarer das Beispiel der Herstellung von Solarmodulen gut zeigen.

Stellungnahme BR/Behörde

Mit der Umsetzung der Energiestrategie 2050 hat der Bundesrat die Rahmenbedingungen für eine sichere und klimaneutrale Energieversorgung in den letzten Jahren weiterentwickelt. Die entsprechenden Massnahmen tragen zusammen mit den Massnahmen aus dem CO₂-Gesetz (SR; 641.71) dazu bei, fossile Energien durch erneuerbare Energien zu ersetzen.

Als Grundlage für eine langfristige strategische Auslegeordnung zur Erreichung der Netto-Null-Zielsetzung bis 2050 dienen die Energieperspektiven 2050+. Auf dieser Basis hat der Bundesrat im Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien teilweise neue, ambitioniertere Ziele bei den Erneuerbaren Energien gesetzt und die nötigen längerfristigen Massnahmen aufgegleist. Für den Ersatz der fossilen Energien werden alle erneuerbaren Energieträger benötigt. Technologiespezifische Ziele wären zwar grundsätzlich möglich, aber mit der Schwierigkeit behaftet, dass da die effizienteste Zubauentwicklung nicht vorhergesagt werden kann. Entsprechend würde den einzelnen Technologien ein eher starrer Rahmen gesetzt. Die Vorlage zum genannten Bundesgesetz enthält daher Gesamtziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Das Geschäft wird derzeit in der Energiekommission des Ständerats beraten. Weiter will der Bundesrat die Planungs- und Bewilligungsverfahren für die bedeutendsten Anlagen der Wasserkraft und der Windenergie vereinfachen und straffen und den Ausbau der Photovoltaik vorantreiben. Er hat daher an seiner Sitzung vom 2. Februar 2022 eine entsprechende Vorlage in die Vernehmlassung gegeben, welche aktuell ausgewertet wird. Weitere Massnahmen sind im Effizienzbereich vorgesehen.

Der Bundesrat überprüft die Fortschritte der Energiestrategie gemäss Artikel 55 ff. des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) regelmässig. Der Monitoringbericht 2021 des Bundesamts für Energie zeigt, dass die Schweiz die im Energiegesetz für das Jahr 2020 verankerten Richtwerte für die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien sowie die Richtwerte zur Strom- und Energieeffizienz erfüllt. Weitere Indikatoren und Themenfelder des Berichts beleuchten die Versorgungssicherheit, die Netzentwicklung, Ausgaben und Preise, energiebedingte CO₂-Emissionen, Forschung und Technologie sowie das internationale Umfeld. Alle fünf Jahre macht der Bundesrat in einem Bericht zuhause des Parlaments eine vertiefte energiepolitische Standortbestimmung. Darin betrachtet er neben den genannten

Themenfeldern auch die Umweltauswirkungen der Stromproduktionstechnologien. Der Bericht wird dem Parlament erstmals Ende 2022 unterbreitet. Bei Bedarf beantragt der Bundesrat zusätzliche Massnahmen.
In verfassungsrechtlicher Hinsicht ist schliesslich auf die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen in den Bereichen Energie, Umwelt und Raumplanung gemäss Bundesverfassung (BV) hinzuweisen. So sind beispielsweise im Bereich der Wärmeerzeugung vor allem die Kantone in Bezug auf Vorschriften zum Ersatz fossil betriebener Heizungen zuständig (Art. 89 Abs. 4 BV). Der von der Motion verlangte umfassende nationale Plan könnte deshalb erst nach einer Änderung der Bundesverfassung umgesetzt werden.
Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3668	n	DE FR IT Mo. Brenzikofer. Klimaanpassungs- Fonds. Mehr Grün und Blau statt Grau		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Sofortfonds für Klimaanpassung in den Städten und Agglomerationen zu schaffen. Dieser stellt Mittel für Sofortmassnahmen wie Verschattungselemente (Pergolen, Flugdächer, Pavillons und Sonnensegel etc.), wassergebundene Techniken (Bsp. Schwammstädte), aber auch mittel- und langfristige bauliche Massnahmen zur Verfügung, damit mehr Bäume im Siedlungsgebiet gepflanzt werden können.

Begründung

Die durchschnittliche Temperatur in der Schweiz hat seit Messbeginn (1864) um 2 Grad Celsius zugenommen. Der Anstieg in der Schweiz ist damit doppelt so hoch wie im globalen Mittel. Die Sommertage mit Maximaltemperaturen über 25 Grad Celsius haben massiv zugenommen, mit der Klimaerwärmung werden Hitzeperioden häufiger, länger und heisser. In Städten und Agglomerationen ist die Hitzebelastung besonders gross, denn die vielen versiegelten Flächen absorbieren die Sonnenstrahlung und heizen die Umgebung auf. Die Stadtplanung kann diesen sogenannten Hitzeinseleffekt reduzieren, indem sie den Aussenraum klimaangepasst gestaltet (Publikation "Hitze in den Städten", Bafu, 2018). Das Wohlbefinden sowie die Arbeitsproduktivität sind an Hitzetagen stark beeinträchtigt, aber auch die Tropennächte bergen gesundheitliche Risiken. Die Sterblichkeit war in den extrem heissen Sommermonaten der Jahre 2003 und 2015 nachweislich erhöht.

Der Bund übernimmt bereits heute die Koordinationsaufgabe bei der Anpassung an den Klimawandel und stellt beispielsweise in seinem Aktionsplan Best-Practice Beispiele vor. Es macht jedoch Sinn, dass der Bund die Klimaanpassungen in Städten auch finanziell unterstützt, wie er dies auch in anderen Klimaadaptionsbereichen tut. So finanziert der Bund die Klimaanpassung des Waldes mit.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Strategie des Bundesrates zur Anpassung an den Klimawandel nennt acht Herausforderungen, darunter die zunehmende Hitzebelastung. Am meisten von den Folgen des Klimawandels betroffen sind die neun Sektoren Naturgefahren, Wasserwirtschaft, Wald- und Landwirtschaft, Energie, Tourismus, Raumentwicklung, Gesundheit und Biodiversität. Sie sollen ihre sektorspezifischen Strategien auf die sich immer stärker ändernden klimatischen Bedingungen ausrichten und Massnahmen zur Verbesserung der Resilienz ergreifen.

Für die Anpassung an den Klimawandel ist der Bund gesetzlich beauftragt, die Massnahmen zu koordinieren und die nötigen Grundlagen bereitzustellen (Art. 8 CO₂-Gesetz, SR 641.71). Die genannten Sofortmassnahmen, die durch den geforderten Fonds unterstützen werden sollten, betreffen die Raumplanung und Siedlungsentwicklung sowie die Gesundheitspolitik; diese liegen in der Kompetenz der Kantone.

Um die Kantone in ihren Aufgaben zu unterstützen, hat der Bund im Rahmen des Pilotprogramms Anpassung an den Klimawandel 16 Projekte unterstützt, die sich mit der zunehmenden Hitzebelastung befassen (vgl. www.bafu.admin.ch > Thema Klima > Fachinformationen > Anpassung an den Klimawandel > Pilotprogramm). Dabei wurden gezielt beispielhafte, innovative Vorhaben der Kantone, Regionen, Städte und Gemeinden unterstützt, die aufzeigen, wie sich Schweizer Städte und Agglomerationen konkret an intensivere und länger andauernde Hitzeperioden anpassen können. Der Synthesebericht über die zweite Programmphase von 2018-2022 erscheint im Frühling 2023.

Um der Natur in Siedlungsgebieten mehr Raum zu geben und die Biodiversität zu stärken, sieht der Bundesrat zudem in seiner Botschaft vom 4. März 2022 "Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative). Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag" (22.025) vor, den Kantonen zur Förderung von Massnahmen zur Begrünung und zur naturnahen Gestaltung von Städten und Agglomerationen mehr Mittel bereitzustellen. Die Schaffung eines Fonds ist dazu nicht nötig.

Der Bundesrat hält angesichts der bereits ergriffenen Massnahmen und der bewährten Aufgabenteilung einen zusätzlichen Sofortfonds für die Klimaanpassung in den Städten und Agglomerationen für nicht angezeigt. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3669	n	DE FR IT Mo. Brenzikofer. ÖV- Mobilitätsgutscheine für tiefere Einkommen		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, gemeinsam mit den Transportunternehmen ein System für Mobilitätsgutscheine auszuarbeiten, welches Menschen mit tieferem Einkommen den Zugang zur öV-Mobilität - in einem festzulegenden Umfang - garantiert und Mobilität ohne eigenes Auto fördert.

Begründung

Die Inflation und die steigenden Energie- und Nahrungsmittelpreise führen zu Kaufkraftverlusten. Im Mai 2022 stiegen die Preise im Vergleich zum Vorjahr um 2,9 Prozent. Eine höhere Inflationsrate gab es in der Schweiz letztmals im Oktober 2008. Dürren und Ernteaufälle und Lieferschwierigkeiten als Folge der Produktionsausfälle in China führen dazu, dass das Preisniveau steigt. Diese Preissteigerung trifft Menschen mit tiefen Einkommen besonders, ihr Budget für Energie und Nahrungsmittel wird deutlich mehr belastet als dasjenige von Personen mit höherem Einkommen. Durchschnittlich dürften die zusätzlichen Kosten in diesem Jahr für eine Familie mit einem mittleren Budget zwischen 1500 und 2500 Franken liegen.

Der öV in der Schweiz ist generell betrachtet nicht billig, was in Anbetracht seiner Qualität auch gerechtfertigt ist. Dieser Zustand darf jedoch nicht dazu führen, dass Menschen mit geringen finanziellen Möglichkeiten sich öV-Fahrten nicht leisten können.

Mit Mobilitätsgutscheinen wie (z.B. REKA-Rail-Checks) kann sichergestellt werden, dass auch Menschen mit geringem Einkommen sich öV-Fahrten in einem festzulegenden Umfang leisten können und die Verlagerung vom Individual- auf den öffentlichen Verkehr vorangetrieben wird.

Dass ein System mit Rabatten funktioniert, zeigt die Stadt Neuenburg: Mit gezielten öV-Rabatten an bedürftige Menschen konnte eine Steigerung der Anzahl öV-Abonnements von 53 Prozent innerhalb von 5 Jahren erreicht werden.

Wegen der engen Verzahnung der Kantone und dem engmaschigen öV-System ist eine schweizweit einheitliche Regelung angebracht. Kantonal unterschiedliche Lösungen sind kaum befriedigend.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat ist sich der Herausforderungen rund um die Energiepreise bewusst. Er ist bestrebt, den Personenverkehr umweltfreundlicher zu machen. Dem öffentlichen Verkehr (öV) kommt dabei eine bedeutende Rolle zu. In Erfüllung der Motionen 19.4443 bis 19.4446 wird der Bundesrat mit den zentralen Akteuren einen Massnahmenplan zur Steigerung des öV-Anteils am Gesamtverkehr erarbeiten.

Vom Bund unterstützte Mobilitätsgutscheine lehnt der Bundesrat ab. Die Tarifhoheit im öV liegt bei den Transportunternehmen und wird von der Alliance Swiss Pass koordiniert. Bereits heute bieten die Transportunternehmen im öV verschiedene Ermässigungen für Menschen mit tieferem Einkommen an.

Bund, Kantone oder Gemeinden können Tarifierleichterungen bestellen gemäss Art. 28 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBG; SR 745.1). Solche Angebote müssen vollumfänglich durch die Besteller gedeckt werden. National existieren aktuell keine vom Bund finanzierten Tarifierleichterungen. In den Kantonen und Städten hingegen, gibt es mehrere bestellte Tarifierleichterungen wie z.B. U-Abo, TransReno Chip-Card, RailChecks für Studierende im Kanton Wallis oder auch in der Stadt Neuenburg.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3681	n	DE FR IT Mo. Dandrès. Einsatz für die Sanierung des Steinbruchgeländes am Mont Salève		-	✗	

Eingereichter Text

Der Betrieb der Steinbrüche am Mont Salève beeinträchtigt die Landschaftsqualität für die ganze Region Genf in erheblichem Ausmass. Der Bundesrat wird deshalb beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass eine Einstellung des Betriebs und eine endgültige Sanierung des Geländes gewährleistet werden.

Damit im Entscheidungsprozess zur Schliessung der Steinbrüche die vorrangige Berücksichtigung der Aspekte des Landschafts- und Umweltschutzes gewährleistet wird, muss der Bundesrat so bald wie möglich den Dialog mit den französischen Behörden aufnehmen.

Dabei soll der Bundesrat eine verbindliche Zusicherung anstreben, dass die vollständige und endgültige Renaturierung der Flanke des Mont Salève innert der vorgesehenen Frist (2033) durchgeführt wird.

Begründung

Der Mont Salève ist einer der markanten Berge, die die Horizontlinie der treffend als "Genferseebecken" bezeichneten Region prägen. Dank seiner Gestalt und seines Reliefs unverkennbar, wird der Salève seit vielen Jahren durch die Steinbrüche an seiner der Schweiz zugewandten Seite verunstaltet. Der Abbau von jährlich rund 500 000 Tonnen Gesteinsmaterial beeinträchtigt die Landschaftsqualität ganz erheblich. Der Schaden betrifft eine ganze Region: Obwohl die Brüche auf französischem Boden liegen, 500 Meter von der Schweizer Grenze entfernt, muss die gesamte Bevölkerung des Kantons Genf und seiner Umgebung die Aussicht auf eine Wunde mit einem Ausmass von rund 57 Hektaren ertragen. Damit der Salève sein früheres Aussehen wiedererlangt, muss es unbedingt gelingen, dass der Abbau eingestellt und das Gelände saniert wird.

Die Konzession des Unternehmens, das die Steinbrüche betreibt, läuft 2033 aus. Mit diesem Fristenlauf soll auch eine vollständige Renaturierung des Gebiets einhergehen. Allerdings ist festzustellen, dass die Wiederherstellungsarbeiten nicht so rasch wie vorgesehen vorankommen und dass die Steinbrüche eine unverändert grosse Fläche einnehmen.

Die grossen Befürchtungen des Vereins für die Erhaltung des Salève bestätigten sich 2021 durch folgende Nachrichten: Die Verantwortlichen des Bergbauunternehmens beabsichtigen, eine Verlängerung der Konzessionsdauer über 2033 hinaus zu beantragen. Bei solchen Aussichten darf die Schweiz nicht untätig bleiben, sondern muss bei den französischen Behörden vorstellig werden.

In seiner Antwort auf die Frage 21.8065 gab der Bundesrat zu bedenken, dass sich sein Handlungsspielraum auf die Konsultation der Schweiz im Rahmen der Espoo-Konvention beschränke, wenn um eine Verlängerung der Betriebsdauer ersucht werde. Diese Antwort lässt ausser Acht, dass viele Schritte unternommen werden können, um demnächst einen grenzüberschreitenden Dialog zu diesem Thema aufzunehmen. Die Schweiz kann mehr Einfluss auf den Entscheidungsprozess nehmen, und sie muss sich für die Wahrung der Interessen ihrer Bevölkerung und für die Bewahrung ihrer Landschaft einsetzen.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Frage der Sanierung des Steinbruchgeländes am Mont Salève fällt in den Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und Frankreich. Die Vertreterinnen und Vertreter der beiden Länder tauschen sich einmal im Jahr bei einem Dialog über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit aus. Letztere hat zum Ziel, Themen von gemeinsamem Interesse in verschiedenen Bereichen wie Verkehr oder Umweltgouvernanz anzugehen. Im Rahmen dieses Dialogs können bestimmte Probleme thematisiert und eine Weiterverfolgung auf der erforderlichen Ebene beschlossen werden, wenn dies von den betroffenen Ämtern als zweckmässig erachtet wird.

Die Sanierung des Steinbruchgeländes am Mont Salève ist ein Thema, das anlässlich des französisch-schweizerischen Dialogs über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit angesprochen werden könnte. Das nächste Treffen wird im ersten Quartal 2023 unter Schweizer Vorsitz stattfinden. Bei dieser Gelegenheit wird das zuständige Amt der Bundesverwaltung, das Bundesamt für Umwelt (BAFU), die Anliegen dieser Motion sicherlich zur Sprache bringen, die dann an die verantwortlichen Stellen in Frankreich weitergeleitet werden.

Darüber hinaus wird in dieser Motion festgehalten, dass Frankreich die Schweiz gemäss Übereinkommen von Espoo (SR 0.814.06) benachrichtigen wird. Dies gilt insofern, als bei den französischen Behörden eine Verlängerung der Konzession für den Betrieb dieser Steinbrüche über das Jahr 2033 hinaus beantragt wird. Denn nach Ziffer 14 von Anhang I gelten Steinbrüche als Projekte, die unter das Espoo-Übereinkommen fallen. Gegebenenfalls wird die Schweiz im Rahmen der unter diesem Übereinkommen bestehenden Verfahren konsultiert werden, woraufhin sie bestimmte Anliegen an die zuständigen französischen Behörden weiterleiten kann.

Des Weiteren steht der Kanton Genf auch in engem Kontakt mit dem konzessionierten Unternehmen. Der Kanton bedauert zwar die Verzögerungen bei der Renaturierung des Steinbruchgeländes, zieht aber eine Verlängerung der Konzession über das Jahr 2033 hinaus vor. So soll es nämlich ermöglicht werden, den Sanierungsprozess zu Ende zu führen, anstatt die Steinbrüche 2033 ohne vollständige Sanierung zu schliessen und in dem Zustand zu belassen.

Gegenwärtig wird eine sorgfältige Bedarfsanalyse vorgenommen, aus deren Ergebnissen anschliessend ein genauerer Zeitplan abgeleitet werden kann.

Der Bundesrat ist somit der Ansicht, dass die in dieser Motion vorgebrachten Anliegen im Rahmen der oben beschriebenen, bereits bestehenden Instrumente der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit schon angesprochen wurden oder in Zukunft thematisiert werden.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3708	n	DE FR IT Po. Fraktion GL. Roadmap Stromversorgungssicherheit	Schaffner	-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, eine Roadmap vorzulegen, wie die Stromversorgungssicherheit der Schweiz kurz-, mittel- und langfristig garantiert werden kann. Es ist aufzuzeigen, welche Technologien für Produktion, Effizienz und Konsumreduktion in welchem Zeithorizont zur Verfügung stehen, wie gross das jeweilige Potenzial ist und was diese voraussichtlich kosten werden. Zu jeder Technologie und jedem Zeitabschnitt ist zu spezifizieren, in wessen Zuständigkeit die Realisation der Produktions- und Effizienzpotenziale fällt.

Begründung

Bei der Diskussion über eine mögliche Strommangellage werden oft verschiedene Technologien gegeneinander ausgespielt und völlig unterschiedliche Realisierungshorizonte und Kostenstrukturen miteinander vermischt. Mit diesem Postulat wird der Bundesrat gebeten, die Grundlagen für eine geordnetere Diskussion zu schaffen. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die Technologien zu legen, die für eine kurzfristige Stabilisierung des Stromnetzes zur Verfügung stehen, wobei unter kurzfristig der Zeitrahmen vom kommenden Winter 2022/23 bis 2025 zu verstehen ist. Im mittelfristigen Zeithorizont ab 2025 ist auch der mögliche Wegfall von Importkapazitäten durch die 70 Prozentregel der EU zu berücksichtigen.

Gleichzeitig sollen mit diesem Bericht die Rollenverständnisse der beteiligten Akteure (Bund, Kanton, Gemeinden, Energiewirtschaft, (Gross-)Verbraucher, Private) geklärt werden.

Der Bericht sollte technologieoffen sein und Massnahmen sowohl auf Produktionsseite als auch auf Konsumentenseite aufzeigen. Zum Beispiel mittels Szenariosimulationen könnte aufgezeigt werden, welchen Einfluss Sparapelle und Kontingentierung auf die Stromnetzstabilität haben. Dies gilt auch für Stromeffizienzmassnahmen, sowie einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat hat die im Postulat angesprochenen Themen bereits adressiert. Mit der Botschaft vom 18. Juni 2021 zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien hat er Massnahmen eingeleitet, um die Stromversorgungssicherheit der Schweiz weiter zu stärken und einer Strommangellage entgegenzuwirken.

Er setzt auf die folgenden vier Säulen: 1. auf den raschen Ausbau der inländischen erneuerbaren Energien und die Reduktion des Verbrauches. 2. auf den Ausbau sicher abrufbarer, ans Schweizer Netz angeschlossener, klimaneutraler Stromerzeugung im Winter, in erster Linie durch Speicherwasserkraft. 3. auf eine strategische Energiereserve als erste Versicherungslösung für den Fall ausserordentlicher Knappheitssituationen. In Form einer Wasserkraftreserve will der Bundesrat diese bereits für den kommenden Winter 2022/2023 einführen. Und 4. auf die Einrichtung einer zweiten Absicherung mittels Reserve-Kraftwerken.

Ergänzend dazu will er die Stromeffizienzpotenziale besser ausgeschöpft. Weiter hat der Bundesrat am 18. Mai 2022 die Botschaft für ein dringliches Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen für Stromunternehmen ans Parlament überwiesen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Stromversorgung in der Schweiz auch dann funktioniert, wenn es durch weitere starke Preisaufschläge im internationalen Stromhandel zu einer Kettenreaktion in der Strombranche kommen sollte, die einen Systemkollaps zur Folge haben könnte. Schliesslich will der Bundesrat das Tempo bei den Bewilligungsverfahren für bedeutende Wasserkraft- und Windenergieanlagen erhöhen; eine entsprechende Vernehmlassungsvorlage wird aktuell ausgewertet.

Der Bundesrat überprüft die Fortschritte der Energiestrategie gemäss Artikel 55 ff. des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) regelmässig und betrachtet auch die Versorgungssicherheit. Zudem führt das Bundesamt für Energie periodisch systemische Analysen zur kurz-, mittel- und langfristigen Stromversorgungssicherheit durch. Zeichnet sich ab, dass die bestehenden und aufgegleisten Massnahmen nicht ausreichen, um die Versorgungssicherheit zu erhalten, beantragt der Bundesrat neue Massnahmen.

Die Rollen und Verantwortlichkeiten für die Stromversorgungssicherheit sind im EnG, Stromversorgungsgesetz (StromVG; SR 734.7) und Landesversorgungsgesetz (LVG) definiert: Die Energieversorgung in der Schweiz ist primär Sache der Energiewirtschaft (EnG, Art. 6 Abs. 2). Bund und Kantone haben eine subsidiäre Rolle und setzen die Rahmenbedingungen, damit die Branche ihre Aufgabe optimal erfüllen kann. Ist die sichere und erschwingliche Stromversorgung der Schweiz trotz der Vorkehrungen der Stromwirtschaft mittel- oder langfristig erheblich gefährdet, kann der Bundesrat eingreifen. Unter Einbezug der Kantone und der Wirtschaft kann er dann Massnahmen anordnen für die Effizienzsteigerung beim Stromverbrauch, für die Beschaffung von Strom sowie für die Verstärkung und den Ausbau der Stromnetze (StromVG, Art. 9). Die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) schlägt dem Bundesrat Massnahmen nach Artikel 9 StromVG vor, wenn sich mittel- oder langfristig eine erhebliche Gefährdung der inländischen Versorgungssicherheit abzeichnet.

Im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Strommangellage, welcher die Wirtschaft nicht selber zu begegnen vermag, liegt es in der Kompetenz des Bundesrates, gestützt auf das LVG

Interventionsmassnahmen zur Bewirtschaftung der Stromversorgung zu treffen. Zuständig für die Erarbeitung dieser Massnahmen ist der Fachbereich Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass das fehlende Stromabkommen mit der EU für die Schweiz mit Nachteilen für den Stromhandel und die Stromversorgung verbunden ist. Privatwirtschaftliche technische Verhandlungen von Swisgrid mit europäischen Netzbetreibern laufen aber weiter. Sie ermöglichen punktuelle Verbesserungen, können aber ein Stromabkommen nicht ersetzen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3722	n	DE FR IT Po. Fivaz Fabien. Verbesserte Kohärenz der kantonalen Klimapläne		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht die Klimapläne der Kantone, die bereits verabschiedet wurden oder deren Umsetzung eingeleitet wurde, zu analysieren. Insbesondere soll untersucht werden, welchen Beitrag diese Pläne zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel in der Schweiz leisten können. Untersucht werden soll ferner, ob es angebracht wäre, Leitlinien festzulegen, um die Klimapläne mit Blick auf die Umsetzung der Klimastrategie des Bundes zu optimieren.

Begründung

Ein Teil der Kantone hat Klimapläne verabschiedet oder ist im Begriff, dies zu tun. In den Plänen werden Klimaziele festgelegt sowie eine Strategie und Massnahmen, um diese Ziele sowohl im Bereich der Emissionsverminderung als auch bei der Anpassung an den Klimawandel zu erreichen. Diese Ansätze leisten einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Klimastrategie des Bundes, die eine Klimaneutralität anstrebt. Allerdings bestehen zwischen den Plänen grosse Unterschiede. Mit diesem Postulat wird vorgeschlagen, dass der Bund bilanziert, welches die Auswirkungen der kantonalen Klimapläne sind.

Es wäre hilfreich für den Bund, wenn Leitlinien festgelegt werden, an denen sich die Kantone orientieren können bei der Umsetzung von Klimaplänen, die unter sich kohärent sind und die bestimmten Kriterien entsprechen. Dies wiederum würde es erlauben, dass durch die kantonalen Klimapläne die Klimastrategie des Bundes so gut als möglich unterstützt wird und dass die Klimaziele sowie deren Erreichung in den Kantonen kontinuierlich nachverfolgt werden. Sehr hilfreich wäre es auch, wenn die Bundesverwaltung die Kantone bei der Umsetzung der Klimapläne unterstützt; dies gilt insbesondere bei der Anpassung an den Klimawandel, ein Thema, für welches das BAFU verantwortlich zeichnet.

Stellungnahme BR/Behörde

Für die Anpassung an den Klimawandel ist der Bund gesetzlich beauftragt, die Massnahmen zu koordinieren und die nötigen Grundlagen bereitzustellen (Art. 8 des CO₂-Gesetzes, SR 641.71).

Das federführende Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen eine Arbeitshilfe für die Entwicklung von kantonalen Anpassungsstrategien erstellt. Diese richtet sich an Fachpersonen auf kantonaler Ebene und bezweckt ein abgestimmtes Vorgehen zwischen Bund und Kantonen bei der Anpassung an den Klimawandel. Zudem hat das BAFU die Chancen und Risiken des Klimawandels in der Schweiz analysiert und in einem Synthesebericht als Grundlage für die Anpassung zusammengefasst. Um Erfahrungen auszutauschen und modellhafte Praxisbeispiele zu identifizieren, führt das BAFU zudem jährlich eine Konferenz mit den kantonalen Fachstellen durch.

Für die kommunale Ebene hat das BAFU im Mai 2022 den "Wegweiser Klimastrategie für Gemeinden - Eine Anleitung in acht Schritten" veröffentlicht (vgl. www.bafu.admin.ch > Thema Klima > Fachinformationen > Massnahmen CO₂-Gesetz > Klimaprogramm Bildung und Kommunikation > Klimaberatung für Gemeinden). Mit dem "Online-Tool für Gemeinden" steht ab Herbst 2022 eine weitere Hilfestellung bereit, um die spezifischen Risiken des Klimawandels und geeignete Anpassungsmassnahmen zu identifizieren.

Zur Umsetzung des Netto-Null-Ziels bis 2050 hat der Bundesrat im Januar 2021 eine langfristige Klimastrategie mit zehn strategischen Grundsätzen vorgelegt, die das klimapolitische Handeln auf allen Regierungsebenen anleiten sollen. Der Bund datiert die Perspektiven für die Entwicklung der Treibhausgasemissionen sowie die zugrundeliegenden Annahmen zum Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum regelmässig auf. Das Bundesamt für Energie (BFE) veröffentlichte jedes Jahr den "Stand der Klima- und Energiepolitik in den Kantonen".

Um die auf verschiedenen institutionellen Ebenen verfolgten Klimastrategien zu harmonisieren und kohärent auszugestalten, haben die Kantone den "Cercle Climat" gegründet, der auch das BAFU, das BFE, den Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) und den Schweizerischen Städteverband (SSV) bezieht. Diese kantonale Initiative greift die Forderung des Postulats auf.

Angesichts der genannten Hilfestellungen und institutionalisierten Gefässe ist der Bundesrat der Auffassung, dass die Anliegen des Postulates bereits erfüllt sind.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3727	n	DE FR IT Mo. Bregy. Parkgebührenbefreiung für gehbehinderte Personen (Art. 20a Abs. 1 Bst. b VRV)		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, gehbehinderte Personen auf öffentlichen Parkplätzen von der Entrichtung von Parkgebühren zu befreien und zwar durch eine Änderung von Artikel 20a Absatz 1 Bst. b VRV ("auf Parkplätzen zeitlich unbeschränkt und kostenlos parkieren").

Begründung

In vielen Kantonen, Gemeinden dürfen gehbehinderte Personen bereits heute kostenlos parkieren. Dies ist insofern konsequent als dass gehbehinderte Personen gemäss Artikel 20a Absatz 1 Bst. a VRV auch im Parkverbot oder ausserhalb der markierten Parkplätze parkieren dürfen, wo per se keine Gebühren erhoben wird. Die regional unterschiedlichen Regelungen sorgen aber für Verunsicherungen und führen in der Tendenz dazu, dass sicherheitshalber Parkgebühren bezahlt werden, obwohl zum Beispiel eine Befreiung gegeben wäre. Zudem kennt der öffentliche Verkehr mit der Ausweiskarte für Reisende mit einer Behinderung, der sogenannten Begleiterkarte, eine Kostenvergünstigung. Mit der vorgeschlagenen Änderung erfolgt zum einen eine Gleichbehandlung zwischen denjenigen gehbehinderten Personen, die auf einem Parkfeld respektive eben nicht auf einem Parkfeld parkieren und es erfolgt eine Annäherung an den öffentlichen Verkehr.

Gemäss Artikel 20a Absatz 4 VRV gelten die Parkierungserleichterungen nicht auf privat bewirtschafteten Parkflächen. Bei der Befreiung von den Parkgebühren handelt es sich ebenfalls um eine Parkierungserleichterung, die daher nur auf öffentlichen Parkplätzen angewendet wird.

Stellungnahme BR/Behörde

Dem Bundesrat ist es ein wichtiges Anliegen, die Mobilität von Personen mit einer Gehbehinderung zu gewährleisten und zu fördern. Bei der Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BehiG; SR 151.3) im Verkehr wurde bereits viel erreicht. So wurden mit der per 1. März 2006 in Kraft getretenen Änderung der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV; SR 741.11) erweiterte Verwendungsmöglichkeiten für motorisierte Rollstühle auf öffentlichen Strassen eingeführt (Art. 43a VRV). Insbesondere dürfen seither auch die für den Fussverkehr zugänglichen Verkehrsflächen durch gehbehinderte Personen mit motorisierten Rollstühlen benutzt werden. Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme auf die Motion 13.3790 Gysi "Vereinfachung der Parkierungsmöglichkeiten für Menschen mit einer Mobilitätsbehinderung" ausgeführt hat, liegt die Kompetenz des Gebührenwesens im Strassenverkehr gemäss Verfassung bei den Kantonen. Dies ist auch in Artikel 105 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) ausdrücklich verankert. Der Bund kann den Kantonen und Gemeinden nicht vorschreiben, auf Parkgebühren zu verzichten. Aus diesem Grund hat das Parlament auch ein entsprechendes Begehren der Standesinitiative 09.331 Zürich "SVG. Keine Benachteiligung von Menschen mit Mobilitätsbehinderung bei Parkierungsvorschriften", welches eine generelle Gebührenfreiheit beim Parkieren für gehbehinderte Menschen verlangte, nicht realisiert.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3752	n	DE FR IT Mo. (Pasquier- Eichenberger) Schlatter. Für einen attraktiveren Halbtax- Preis		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Lösung zu unterbreiten, damit die Alliance SwissPass preislich attraktivere Angebote unterbringen kann, sodass der Erwerb von Halbtax-Abos durch Personen, die derzeit kein solches besitzen, gefördert wird.

Begründung

Das Halbtax-Abo wurde Ende des 19. Jahrhunderts eingeführt und dann Ende der 1980er-Jahre populär, als sein Preis massiv von 360 auf 100 Franken gesenkt wurde. Heute ist das Halbtax ein wesentliches Mittel, um die Bevölkerung zu ermutigen, für ihre Reisen die Bahn und den öffentlichen Verkehr zu bevorzugen.

Denn für diejenigen, die kein Halbtax-Abo besitzen, sind die Preise hoch und können abschreckend wirken.

Jetzt ist angesichts des dringlichen Klimaschutzes und des derzeitigen Preisanstiegs für fossile Treibstoffe die Zeit günstig, um eine Änderung des Mobilitätsverhaltens zu fördern. Deshalb fordern die Unterzeichneten den Bundesrat auf, denjenigen, die kein Halbtax-Abo besitzen, als gezielten Anreiz für dessen Erwerb eine Unterstützung zu bieten. Die derzeitige Preisgestaltung fördert mit einem niedrigeren Preis für ein Abonnement ab dem zweiten Jahr die Kundenbindung. In der Vergangenheit wurden jedoch auch günstige Angebote gemacht, um zum Kauf oder zum Testen dieser Angebote anzuregen.

Da die externen Kosten des öffentlichen Verkehrs niedriger sind als diejenigen des motorisierten Individualverkehrs, wird eine Verlagerung vom privaten auf den öffentlichen Verkehr für die gesamte Gesellschaft von Vorteil sein.

Stellungnahme BR/Behörde

Für die Festlegung der Tarife im öffentlichen Verkehr und für Marketingmassnahmen sind gemäss Gesetz die Transportunternehmen zuständig, welche diese Aufgaben im Rahmen der Alliance Swiss Pass wahrnehmen. Die heutige Situation in Bezug auf das Preis-Leistungsverhältnis des Halbtaxabos ist nicht vergleichbar mit der Ausgangslage im Jahr 1987. So hat sich sowohl die Qualität als auch der Umfang des öV-Angebots in dieser Zeit stark verbessert.

Der Bundesrat erachtet deshalb den heutigen Preis des Halbtaxabos als gerechtfertigt.

Die Erneuerungsquote beim Halbtaxabo deutet darauf hin, dass auch die öV-Kundinnen und -Kunden den Preis als angemessen empfinden. Der Bundesrat geht nicht davon aus, dass die Senkung des Preises auf 100 Franken ein Umdenken bei der grossen Mehrheit der Nicht-öV-Nutzenden auslösen würde.

Der Bundesrat unterstützt jedoch, dass die Eintrittshürde in den öV-Schweiz für die öV-Nutzenden so tief wie möglich ist und dadurch neue Kundinnen und Kunden gewonnen werden können. Das kann beispielsweise mit einem einfacheren und kostengünstigeren Tarifsysteem erreicht werden. Die öV-Branche ist sich dieser Herausforderung bewusst.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3753	n	DE FR IT Po. Ryser. Mehr Grün und Weiss, statt Grau und Heiss		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen und Bericht zu erstatten, wie ein nationales Kompetenzzentrum "Stadtklima" geschaffen werden kann, welches Konzepte und Lösungsansätze gegen Überhitzungen in Städten und besiedelten Gebieten sammelt und den Gemeinden zur Verfügung stellt, den Austausch von Erfahrungen und Resultaten aus Pilotprojekten ermöglicht und die Bevölkerung, beispielsweise mittels Informationskampagne oder Beratungsangeboten, für die Thematik sensibilisiert.

Begründung

Die Temperaturen nehmen zu: Von den vier heissesten je gemessenen Sommern in der Schweiz liegen drei in den Jahren 2015, 2018 und 2019. Mit den zunehmenden Hitzetagen nimmt auch die Hitzebelastung in den Städten und Agglomerationen zu. Denn die versiegelten Flächen absorbieren die Sonnenstrahlung, heizen die Umgebung auf und es kommt zu Hitzeinseln, unter welcher die Bevölkerung der Schweiz zunehmend leidet. Mit den richtigen städtebaulichen Massnahmen kann solchen Hitzeinseln entgegengewirkt werden: Mit Begrünung entlang des Strassenraums, der Fassaden und Dächer; mit offenen Wasserflächen; mit geeigneten Windkanälen durch die besiedelten Gebiete oder mit hellen Fassaden und Asphalt mit hoher Albedo. Das Potenzial einer klimaangepassten Stadtentwicklung zur Reduktion der Hitzebelastung ist gross. So sind begrünte Fassaden bis zu 7 Grad kühler als gewöhnliche und auch die Schaffung von grünen Parkanlagen kann die Umgebungstemperaturen um bis zu 7 Grad abkühlen.

Das Bundesamt für Umwelt und das Bundesamt für Raumentwicklung haben die Thematik im Grundlagenbericht "Hitze in Städten" aufgearbeitet. Auch verschiedene Städte haben in den letzten Jahren Konzepte entwickelt und Massnahmen getestet, mit welchen sie auf die gestiegenen Temperaturen reagieren und das Stadtklima angenehmer gestalten können. So wurden beispielsweise in Bern im Rahmen eines Pilotprojektes verschiedene Beläge getestet, welche die Hitze reflektieren und die Umgebung so um bis zu 12 Grad kühler halten als mit üblichem schwarzem Asphalt.

Hitzeinsel-Effekte werden zunehmen und auch mittlere und kleinere Gemeinden betreffen. Um die Erkenntnisse und Erfahrungen aus Pilotprojekten zu teilen ist ein nationales Kompetenzzentrum "Stadtklima" zu prüfen. Dieses soll die Gemeinden bei der Umsetzung von an den Klimawandel angepassten Stadtentwicklungen unterstützen und den Austausch von Erfahrung unter den Gemeinden ermöglichen. Zudem soll die Bevölkerung über die gesundheitlichen Auswirkungen der Hitzeinseln informiert und für mögliche Gegenmassnahmen sensibilisiert werden, insbesondere die Begrünung von Fassaden und Dächern von Eigenheimen und privaten Liegenschaften, beispielsweise mittels eines Beratungsangebot wie es energieschweiz heute in Energiefragen anbietet.

Stellungnahme BR/Behörde

Artikel 8 des CO₂-Gesetzes (SR 641.71) beauftragt den Bund, Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel zu koordinieren und die dafür erforderlichen Grundlagen bereitzustellen.

Die Strategie des Bundesrates zur "Anpassung an den Klimawandel in der Schweiz" beschreibt die zunehmende Hitzebelastung in den Städten und Agglomerationen als eine der grössten Herausforderungen. Mit dem Bericht "Hitze in Städten" (vgl. www.bafu.admin.ch > Thema Klima > Publikationen und Studien > Hitze in Städten) hat der Bund den Städten und Gemeinden im Jahr 2018 eine Planungshilfe für eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung zur Verfügung gestellt. Die grössere Hitzebelastung ist auch im Pilotprogramm Anpassung an den Klimawandel ein Kernthema: Von den gesamthaft 81 Projekten mit Modellcharakter, die der Bund in den beiden Phasen 2013-2017 und 2018-2022 mitfinanziert, befassen sich 16 damit (vgl. www.bafu.admin.ch > Thema Klima > Fachinformationen > Anpassung an den Klimawandel > Pilotprogramm). Im Mai 2022 hat das Bundesamt für Umwelt den "Wegweiser Klimastrategie für Gemeinden - Eine Anleitung in acht Schritten" veröffentlicht. Mit dem "Online-Tool für Gemeinden" steht ab Herbst 2022 eine weitere Hilfestellung bereit, um die spezifischen Risiken des Klimawandels und geeignete Anpassungsmassnahmen zu identifizieren.

Um der Natur in Siedlungsgebieten mehr Raum zu geben und die Biodiversität zu stärken, sieht der Bundesrat in seiner Botschaft vom 4. März 2022 "Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative).

Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag" (22.025) vor, den Kantonen zur Förderung von Massnahmen zur Begrünung und zur naturnahen Gestaltung von Städten und Agglomerationen mehr Mittel bereitzustellen.

Die Thematik "Stadtklima" wird in den bestehenden Strukturen bereits heute umfassend bearbeitet. Es besteht daher keine Notwendigkeit für ein spezialisiertes Kompetenzzentrum.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3764	n	DE FR IT Mo. Glättli. Einführung des "right to use". Freier Zugang zu Hard- und Software als Hebel für eine nachhaltige Nutzung elektronischer Geräte		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen für ein "Right to use" zu schaffen. Eigentümerinnen und Eigentümern ist der freie Zugang zu Hardware und Software ihrer gekauften Geräte zu gewährleisten, damit eine nachhaltige Nutzung elektronischer Geräte möglich wird. Dies umfasst verbindliche Standards für die Interoperabilität elektronischer Geräte, das Recht auf die freie Wahl von Betriebssystemen, Software und Anbietern von Onlinediensten für alle Geräte sowie die Pflicht zur Offenlegung der Quellcodes von Treibern, Tools und der Dokumentation notwendiger Schnittstellen.

Begründung

Die Digitalisierung kann zur Wegwerfgesellschaft beitragen und so zum Brandbeschleuniger der Klimakrise werden. Oder sie kann helfen, Geräte über den ursprünglichen Nutzungszweck hinaus produktiv zu nutzen. Dafür muss aber die Lebensdauer elektronischer Geräte verlängert werden. Nebst einem ökologischen, reparaturfreundlichen Hardware-Design stellen freie Softwaresysteme und -dienste den wichtigsten Hebel dar: Wer Geräte länger benutzen oder deren Hardware auf kreative Weise wiederverwenden möchten, wird heutzutage durch eine Vielzahl an Barrieren daran gehindert. Die Einschränkungen reichen vom Sperren der Hardware über technische Barrieren durch die Verwendung proprietärer Software bis hin zu rechtlichen Einschränkungen durch Softwarelizenzen und Nutzungsvereinbarungen. So verhindern Hersteller den Zugriff auf ältere Geräte und damit deren Weiter- oder Wiederverwendung. Indem die Kund:innen auf ihren eigenen Geräten nicht die Software installieren können, die sie möchten, besitzen sie diese letztlich auch nach dem Kauf nicht vollumfänglich. Die erwähnten Software-Barrieren verhindern somit einerseits die Reparierfähigkeit der Geräte ("Right to Repair") und unterhöhlen andererseits die Eigentumsrechte ("Right to use"). Eine nachhaltige Nutzung elektronischer Geräte setzt daher voraus, die erwähnten Software-Barrieren zu beseitigen und die volle Verfügungsgewalt der Eigentümerinnen über ihre Geräte herzustellen durch ein umfassendes "right to use". Die freie Wahl von Betriebssystemen, Software und Anbietern von Online-Diensten muss ebenso gewährleistet werden wie die Interoperabilität der Geräte und deren Kompatibilität unter offenen Standards sowie die umfassende Offenlegung von Treibern und Tools unter freien Lizenzen und der Dokumentation von Schnittstellen. Der Bundesrat wird beauftragt, dafür die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat will die Kreislaufwirtschaft fördern. Die Verlängerung der Produktlebensdauer zur Schonung der natürlichen Ressourcen ist ein zentraler Bestandteil der Kreislaufwirtschaft. Der freie Zugang zu Hard- und Software ist dabei ein erfolgsversprechender Ansatz.

Aktuell gibt es in der EU keine regulatorischen Bestrebungen bezüglich eines "Rechts zur Nutzung". Ein Alleingang der Schweiz ist nicht zielführend. Die positiven Auswirkungen auf die Umwelt wären klein bis fraglich, da sich Hersteller am grösseren EU-Markt und an den dort vorherrschenden EU-Regulierungen orientieren und folglich ihre Produkte weiterhin gemäss den Anforderungen der EU herstellen. Dadurch könnten die Preise für Informations- und Kommunikationstechnik in der Schweiz möglicherweise ansteigen oder gewisse Produkte aus dem Schweizer Markt gar verschwinden.

Die Richtlinie 2019/771/EU vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs führt in der EU eine Aktualisierungspflicht für digitale Elemente von Waren ein. Die möglichen Auswirkungen einer Übernahme dieser Richtlinie - gerade auch mit Fokus auf Umweltaspekte - werden aktuell in einer Gesamtanalyse zur Modernisierung des Gewährleistungsrechts geprüft.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
------------------	---------------------------	---	--	---	---	------------------------------------

22.3766	n	DE FR IT	Po. Bendahan. Förderung von Techniken aus der Verhaltensökonomik und "nudges" zur Senkung des Energieverbrauchs	-	X	
---------	---	--	---	---	---	--

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten zu prüfen, wie man gewisse Techniken aus der Verhaltensökonomik (Nudges, Feedback-Mechanismen) dazu verwenden könnte, Bevölkerung und Unternehmen dabei zu unterstützen, ihren Energieverbrauch zu senken. Er könnte zum Beispiel die Verwendung gewisser Technologien fördern, die einen auf den eigenen Energieverbrauch aufmerksam machen oder einem die Entscheidungen ins Bewusstsein rufen, die man selber treffen kann; dazu bräuchte es keine neuen finanziellen Anreize in Form von Steuern usw. Der Bundesrat könnte wie in anderen Ländern die Schaffung einer Taskforce in Erwägung ziehen.

Begründung

"Nudges" sind Massnahmen, die geeignet sind, Personen in ihren Entscheidungen zu beeinflussen, sie bei der Entscheidungsfindung zu unterstützen oder sie zu einem bestimmten Verhalten zu bewegen, ohne dass dabei Steuern oder andere Anreizveränderungen zum Einsatz kommen. Die bekannten Beispiele sind oft etwas anekdotisch. So kann man beispielsweise das Treppensteigen reizvoller gestalten, indem man die Treppe mit künstlerischen oder musikalischen Installationen versieht. Oder man lässt die Leute die Frage beantworten, in welchen Bereich des Abfallcontainers sie den Abfall werfen, den sie getrennt haben.

In vielen Fällen ist zwar nicht erwiesen, dass das Verhalten auf diese Weise dauerhaft beeinflusst werden kann. Es gibt aber bestimmte Bereiche, in denen sich die beschriebenen Techniken als ausgesprochen wirksam herausstellen können. Dazu gehört zum einen der Einsatz von Technologien, die einem eine Rückmeldung zu den Auswirkungen der eigenen Entscheidungen geben; dies kann das eigene Verhalten dauerhaft verändern. Zum andern gehört dazu der Einsatz von Technologien, die einem gewisse Entscheidungen ins Bewusstsein rufen, die es zu treffen gilt. Auch dies kann das Verhalten verändern, ohne einen zu zwingen, was auch immer zu tun.

Es gibt übrigens Unternehmen, die solche Produkte entwickeln, beispielsweise Produkte, die einen darin unterstützen, den eigenen Energieverbrauch besser zu verstehen, indem sie die Rückmeldungen verbessern, die man erhält, wenn getroffene Entscheidungen Auswirkungen auf die Umwelt haben. Leider lohnt sich der Einsatz solcher Werkzeuge zwar für die Gesellschaft als Ganzes, aber nicht unbedingt für einzelne Personen oder Unternehmen. Der Bundesrat wird gebeten zu prüfen, in welchen Fällen diese oder verwandte Techniken unaufdringlich und ohne zu manipulieren eingesetzt werden könnten, um den Energieverbrauch zu senken. Wenn das Kosten-Nutzen-Verhältnis günstig ist, sollten Technologien oder Strategien gefördert werden, die das Verhalten in dieser Art beeinflussen können, auch wenn sie für sich allein natürlich nicht ausreichen werden.

Natürlich können diese Techniken in vielen Fällen in die Nähe der Manipulation geraten und zu Marketingzwecken genutzt werden. Vorliegend geht es aber darum, nur Techniken einzusetzen, die es den Leuten erlauben, die Qualität ihrer Entscheidungen zu verbessern, ohne sie dabei zu manipulieren, und auch dies nur, wenn es einen Nutzen bringt.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat unterstützt das Anliegen des Postulats, Nudges regelmässig und effizient einzusetzen, um die Qualität der Entscheidungen der Bevölkerung und der Unternehmen im Bereich der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien zu verbessern. Ziel ist die Bevölkerung zu Verhaltensänderungen zu ermutigen, ohne dabei manipulativ zu sein.

Das Bundesamt für Energie nutzt schon heute die Erkenntnisse der Verhaltensökonomie, um bestimmte Zielgruppen gewünschte Verhaltensoptionen näher zu bringen und Hemmnisse zu Verhaltensänderungen zu beseitigen. Das Programm EnergieSchweiz hat bereits 2016 mit Verhaltenswissenschaft "Energy Challenge" entwickelt und umgesetzt. An der Mustermesse Basel (Muba) 2017 konnten beispielsweise Besucherinnen und -besucher mit der App E-Challenge Wissenswertes rund um das Thema Energie lernen, an Wettbewerben teilnehmen und Energiespar-Commitments abgeben, indem sie Energie-Tipps umsetzen. Die andauernden Kampagnen "MakeHeatSimple" oder "Erneuerbar heizen" beruhen auch auf diesen wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Angesichts der aktuellen Situation im Energiebereich mit dem Krieg in der Ukraine plant EnergieSchweiz ab Herbst 2022 weitere Anreize zur Verhaltensänderung, Informations- und Sensibilisierungskampagnen. Dies mit dem Ziel, die Bevölkerung über die Wichtigkeit eines nachhaltigen Verhaltens zu sensibilisieren und somit den Verbrauch von Energien kurz- und mittelfristig zu senken. Dabei ist die vermehrte Unterstützung durch Expertinnen und Experten im Bereich der Verhaltenswissenschaft vorgesehen.

Der Bundesrat erachtet die Prüfung gewisser Techniken aus der Verhaltensökonomik als nicht nötig, da dies bereits realisiert wird.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3769	n	DE FR IT Po. Töngi. Öffentlicher Verkehr. Attraktive Angebote für junge Menschen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen, wie er sich für Massnahmen einsetzen kann, die für Jugendliche die Benützung des öffentlichen Verkehrs preislich attraktiver machen.

Begründung

Zur Erhöhung des Anteils des öffentlichen Verkehrs am Modalsplit und zur Ermöglichung von Mobilität für einkommensschwache Bevölkerungsschichten sind zielführende und nachhaltige Massnahmen wichtig. Eine davon besteht darin, Jugendlichen die Benützung des ÖV zu erleichtern und eine möglichst hohe Kundenbindung zu erreichen. Jugendlichen ab 16 Jahren steht der ÖV heute in preislich sehr unterschiedlichen Kategorien zur Verfügung, abhängig davon, ob ihre Eltern ein GA besitzen oder nicht. Möglich sind folgende Massnahmen:

- Ein preislich stark vergünstigtes Wochenend-GA für Jugendliche (16-28 Jahre)
- Günstige Tageskarten für Samstag und Sonntag
- Erhöhung Alterslimite für Jugend-GA auf 28 Jahre
- Ein Angebot für günstige Tageskarten für Jugendliche
- Ein Gratisangebot an Tageskarten für Besitzer*innen eines Jugend-GA für deren Begleiter*innen.

Stellungnahme BR/Behörde

Für die Festlegung der Tarife im öffentlichen Verkehr und für Marketingmassnahmen sind gemäss Gesetz die Transportunternehmen zuständig.

Für Jugendliche zwischen 16 bis 25 Jahren gibt es bereits im nationalen sowie im internationalen Verkehr attraktive Angebote.

Im nationalen Verkehr können Jugendliche das preislich vergünstigte Halbtax-Abo Jugend beziehen und mit dem seven25-Abo ab 19 Uhr bis zum Betriebsschluss zum GA-Komfort in vielen öffentlichen Verkehrsmitteln in der Schweiz reisen. Weiter gibt es Streckenabos zum Jugendpreis, das GA-Jugend, das Familien-GA sowie das GA für 25-jährige. Im internationalen Verkehr können Jugendliche dank den bestehenden Interrail-Angeboten zu attraktiven Preisen, das Reisen mit der Bahn in Europa für sich entdecken. Auch in der Schweiz verkaufen die Transportunternehmen seit langem den Interrail Global Pass sowie den Interrail One Country Pass. Mit diesen Angeboten kann man grenzüberschreitend in mehr als 30 Länder in Europa reisen. Sie sind für Jugendliche und Erwachsene mit unterschiedlichen Gültigkeitsdauern und zu attraktiven Preisen erhältlich.

Die Transportunternehmen können mit den bestehenden Gesetzesgrundlagen weitere Massnahmen für Jugendliche ergreifen. Der Bundesrat sieht daher keinen Handlungsbedarf.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3770	n	DE FR IT Mo. Quadri. Wolf. Ein radikaler Kurswechsel ist dringend erforderlich		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die nötigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit die Anzahl von Wölfen in der Schweiz deutlich reduziert werden kann. Insbesondere sollten, in Verbindung mit nicht schützbaeren Alpen, Gebiete eingerichtet werden, die für Wölfe unzugänglich sein müssen.

Begründung

Jahrelang wurde die Ausbreitung des Wolfes von den Behörden unterschätzt und von Umweltschutkreisen sowie neunmalklugen städtischen Tierschützerinnen und -schützern hochgejubelt.

Die Natur des Wolfes wurde fahrlässig vergessen, nämlich dass er ein Raubtier ist, dessen Anwesenheit nicht mit der Weidewirtschaft vereinbar ist. Dies gilt insbesondere, wenn Alpen und Weiden in den meisten Fällen (70 %) nicht schützbar sind, wie im Tessin.

Heute ist der Wolf nicht mehr vom Aussterben bedroht, daher wird er in der internationalen Roten Liste gefährdeter Arten als LC (Least Concern, nicht gefährdet) eingestuft. Die Berglandwirtschaft (und nicht nur diese) hingegen ist wegen des Wolfes stark gefährdet.

Wenn nicht eingegriffen wird, wird dieses Raubtier, das sich von Menschen immer weniger einschüchtern lässt, auch für Haustiere und Kinder wieder zu einer Gefahr.

Der seit der Berner Konvention von 1979 geltende gesetzliche Rahmen auf Bundesebene ist nicht mehr zeitgemäss angesichts der tiefgreifend veränderten Realität, in der die Zahl der Wölfe in der Schweiz von Jahr zu Jahr massiv zunimmt. Auch die Kosten - Entschädigungen für betroffene Landwirtinnen und Landwirte, Subventionen für Schutzmassnahmen usw. - und der damit verbundene bürokratische Aufwand sind durch die Zunahme der Raubtiere völlig unverhältnismässig geworden.

Vielsagend ist auch, was mit der Bewilligung zum Abschuss des Wolfes geschah, der für die vielen Tierrisse in Cerentino verantwortlich war: Da es sich um zwei Tiere handelt, die in einem Rudel leben, musste die kantonale Abschussbewilligung als unvereinbar mit dem Bundesrecht aufgehoben werden. Solche absurden Situationen sind inakzeptabel.

Schliesslich ist festzustellen, dass die Mehrheit des Nationalrats heute (16.06.2022) mit der Ablehnung der parlamentarischen Initiative Grin dagegen ist, dass die Zuständigkeit für das Wolfsmanagement an die Kantone übertragen wird. Umso dringlicher ist es, den gesetzlichen Rahmen auf Bundesebene rasch und grundlegend zu ändern.

Die Resolution der 77. kantonalen Landwirtschaftskammer (Tessin) vom 28. Mai ist ein Hilferuf, der nicht länger ignoriert werden kann.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates hat im Rahmen der Umsetzung der Parlamentarischen Initiative 21.502 am 24. Juni 2022 einen Entwurf für die Teilrevision des Jagdgesetzes verabschiedet. Nach der Debatte im Ständerat wird der Nationalrat die Gelegenheit erhalten, die Vorlage zu beraten. Die Anliegen der Motion können in diesen Prozess eingebracht werden. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3772	n	DE FR IT Po. Roduit. Übergang zur Elektromobilität mit anderem Finanzierungsmodell für die Strassen		-	X	

Eingereichter Text

Die Erträge aus Mineralölsteuern nehmen stetig und rasant ab, und Beiträge von Elektrofahrzeugen fehlen gänzlich. Vor diesem Hintergrund wird der Bundesrat beauftragt, unverzüglich eines oder mehrere Finanzierungsmodelle für die Strasseninfrastruktur zu prüfen.

Begründung

Die Schweizer Strassen werden über die Mineralölsteuer finanziert. Neben der Mehrwertsteuer gehen rund 73 Rappen des Benzinliterpreises, den die Nutzerinnen und Nutzer von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor an der Tanksäule bezahlen, an den Staat. Insgesamt belaufen sich die Steuern auf den Verkauf von Benzin und Diesel auf etwa 5,6 Milliarden Schweizer Franken, was 7,7 Prozent der Steuererträge des Bundes entspricht. Dazu kommen seit 2013 die Aufwendungen für Importeure und Produzenten im Rahmen der CO₂-Kompensationspflicht. Seit dem 1. Januar 2021 werden vier Rappen mehr pro Liter bleifreies Benzin erhoben, um die Steuererleichterungen für biogene Treibstoffe auszugleichen.

Andererseits beträgt der Anteil der Plug-in-Fahrzeuge (Elektrofahrzeuge und Plug-in-Hybride) 25,5 Prozent, während er 2018 nur 3 Prozent betrug. Dieser erfreuliche Übergang wird durch den enormen Anstieg der Benzinpreise, der durch die Krise in der Ukraine verursacht wurde, nochmals sehr verstärkt. In seiner Antwort auf meine Anfrage 21.1082 kündigte der Bundesrat an, im ersten Quartal 2022 ein Konzept zur Sicherung der langfristigen Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur zu präsentieren. Er stützt sich auch auf Pilotversuche mit Mobility Pricing, die auf grosse Vorbehalte stossen.

Im Rahmen der Krise wurden all diese Massnahmen geplant, aber es gibt bis heute immer noch kein Konzept!

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat hat am 29. Juni 2022 die von ihm in Auftrag gegebene Konzeption für den Ersatz der Mineralölsteuern zur Kenntnis genommen und die nächsten Schritte zur nachhaltigen Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur festgelegt. Das UVEK und das EFD wurden beauftragt, dem Bundesrat bis Ende 2023 eine Vernehmassungsvorlage zu unterbreiten, welche die Einführung einer Ersatzabgabe für Fahrzeuge mit alternativem Antrieb, wie beispielsweise Elektrofahrzeuge, umfasst. Die Ersatzabgabe wird sich aus einem festen Betrag pro gefahrenem Kilometer und Fahrzeugart zusammensetzen, zusätzlich bestimmen auch das Fahrzeuggewicht und die Motorleistung die Abgabenhöhe. Der Charakter der Abgabe entspricht somit grundsätzlich jenem des derzeitigen Systems für Benzin- und Dieselfahrzeuge. Letzteres bleibt durch die Einführung der Abgabe unberührt. Der Bundesrat lässt noch offen, wie die Abgabe erhoben werden soll. Möglich sind Lösungen ähnlich zur leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA), aber auch Alternativen ohne geografische Lokalisierung werden geprüft.

Die ausgearbeitete Konzeption ist öffentlich zugänglich (www.astra.admin.ch > Themen > Strassenfinanzierung > Ersatzabgabe > Bericht an den Bundesrat). Das Anliegen des Postulanten ist bereits erfüllt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3784	n	DE FR IT Mo. Ryser. Eine Flugticketabgabe für die zivile Luftfahrt		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen für eine Flugticketabgabe einzuführen, die einen Teil der verursachten Klimafolgeschäden abdeckt und emissionsabhängig ausgestaltet ist.

Begründung

Der Bundesrat hat in seiner Antwort auf die Interpellation 21.4259 festgestellt, dass der Flugverkehr mit 27 Prozent für den grössten Anteil des Klimaeffekts in der Schweiz verantwortlich ist. Darum braucht es gerade in diesem Sektor wirkungsvolle Massnahmen. Eine Flugticketabgabe kann das Wachstum des Flugverkehrs abbremsen und die negativen Auswirkungen auf das Klima reduzieren. Für die Einhaltung der internationalen und in der Schweiz ratifizierten Klimaziele von Paris ist die Einführung einer Flugticketabgabe deshalb unerlässlich.

Die Flugticketabgabe soll emissionsabhängig nach Reisedistanz und Beförderungsklasse ausgestaltet werden. Beispielsweise indem zum regulären Ticketpreis eine Abgabe pro Flugticket in der Höhe von 20.- zuzüglich einem Rappen pro zurückgelegtem Flugkilometer erhoben wird. Dies würde für eine Strecke von Zürich nach Berlin eine Flugticketabgabe von 27 CHF ergeben, nach New York eine Abgabe von 83 CHF und nach Los Angeles von 115 CHF. Bereits mit der Motion Grossen 17.3998 wurde eine Flugticketabgabe im Nationalrat diskutiert und grossmehrheitlich unterstützt. Diese wurde daraufhin in die Revision des CO2-Gesetzes aufgenommen. Eine Nachabstimmungsanalyse hat gezeigt, dass die Flugticketabgabe nicht zu einer Ablehnung des Gesetzes geführt hat, sondern von einer Mehrheit der Bevölkerung unterstützt wurde, sowohl im städtischen wie auch im ländlichen Raum [1].

Neuere Umfragen bestätigen dieses Bild: Eine repräsentative Umfrage durch GFS im Frühjahr 2022 zeigte, dass mit 72 Prozent eine überwiegende Mehrheit der Befragten nach wie vor die Einführung einer Flugticketabgabe unterstützt. Dabei sind 42 Prozent der Befragten für eine Abgabe in der Höhe von 30.- Franken für Kurzstrecken- und 120.- Franken für Langstreckenflüge, während 34 Prozent der Befragten sogar eine noch höhere Abgabe unterstützen würden.

Aktuell ist weder im revidierten CO2-Gesetz noch im Gegenentwurf zur Gletscherinitiative eine Flugticketabgabe (oder eine vergleichbare Lenkungsabgabe im Flugverkehr) vorgesehen. Mit dieser Motion sollen deshalb die gesetzlichen Grundlagen für eine Flugticketabgabe für die Zivilluftfahrt in der Schweiz geschaffen werden.

[1] Quelle: <https://www.tagesanzeiger.ch/freiwillig-zahlen-fuer-den-klimaschutz-die-jungen-und-die-svp-waehler-knausern-160160697048> (30.10.2021)

Stellungnahme BR/Behörde

Eine nach Reisedistanz und Beförderungsklasse abgestufte Flugticketabgabe hatte das Parlament in die Totalrevision des CO2-Gesetzes aufgenommen. Sie wurde von der Stimmbevölkerung im Juni 2021 abgelehnt. Zudem hat das Parlament im Jahr 2021 neun Standesinitiativen abgelehnt, welche die Einführung einer Flugticketabgabe oder einer nationalen Kerosinsteuer forderten. Daher will sich der Bundesrat in der neuen Vorlage zum CO2-Gesetz für die Zeit nach 2024, über die vom Dezember 2021 bis April 2022 eine Vernehmlassung stattfand, auch angesichts der internationalen Natur der Luftfahrt an Massnahmen in der EU anlehnen. Diese wurden seit 2021 konkretisiert und sind geeignet, einen bedeutenden Beitrag an die Erreichung der Klimaziele von Paris zu leisten. Aufgrund des Abkommens über die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU muss das schweizerische Emissionshandelssystem für Betreiber von Luftfahrzeugen die Bedingungen des europäischen Emissionshandelssystems spiegeln und damit im Gleichschritt mit der EU weiterentwickelt werden. Als neues Instrument ist eine Beimischquote für erneuerbare Flugtreibstoffe vorgesehen, die sich ebenfalls an den geplanten Massnahmen in der EU orientiert. Der Bundesrat beabsichtigt, die Botschaft zur Revision des CO2-Gesetzes für die Zeit nach 2024 im Herbst 2022 zu verabschieden.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3790	n	DE FR IT Po. (Schneider Schüttel) Munz. Die "forever chemicals", Trifluoracetat und Co., sind gesundheitlich nicht unbedenklich. Welche Konsequenzen sind zu ziehen?		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu prüfen, um den Einsatz von "forever-chemicals" zu reduzieren oder sogar zu vermeiden. Er soll prüfen, welche Risiken diese für die Umwelt, die Bevölkerung und die Volkswirtschaft darstellen. Weiter ist die Einrichtung eines Monitorings über die Entwicklung der Konzentrationen von TFA in Boden, Luft und Trinkwasser zu prüfen. Schliesslich ist zu prüfen, ob eine Anpassung ans EU-Recht sinnvoll wäre.

Begründung

Auf meine Ip. 21.3873 schrieb der Bundesrat, das BLV stuft Trifluoracetat (TFA) als toxikologisch nicht-relevantes Abbauprodukt von Pestiziden und anderen Chemikalien ein. Diese Einschätzung sei mit den EU- Richtlinien vereinbar. Der Bundesrat hielt zudem fest, TFA sei ein Abbauprodukt diverser Substanzen, welche aus unterschiedlichen Quellen stammen können. Neben der Landwirtschaft seien dies insbesondere die Verwendung von Kältemitteln, Lösungsmitteln, Sprays, Schaumstoffen und Medikamenten sowie industrielle Einleitungen in Gewässer. Zur relativen Bedeutung der einzelnen Quellen bestünden aktuell keine Informationen für die Schweiz.

Da sich TFA in Boden und Grundwasser kaum abbaut, sondern über die Zeit akkumuliert, kann dieser Stoff ein besonderes Risiko für die Bevölkerung darstellen: Wie Recherchen von SRF zeigen, kann TFA im Trinkwasser von Schweizer Ackerbaugebieten stellenweise in Konzentrationen von über einem Mikrogramm/Liter nachgewiesen werden. Sollte er sich als gesundheitsschädigend erweisen, wäre dies auf Grund seiner Eigenschaft als "forever chemical" besonders problematisch!

Im Rahmen ihrer "Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit" plant die EU offenbar einen schrittweisen Ausstieg aus den per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS). Zudem lässt sie die TFA offenbar genauer untersuchen. So äusserte die Lebensmittelbehörde EFSA gegenüber der Sendung Kassensturz die Bedenken, dass der Stoff in hohen Konzentrationen die Gesundheit von Säugetieren schädigen könnte. Auch das Deutsche Umweltbundesamt schreibt: "TFA ist eine "forever chemical": es wird nicht verschwinden und sich immer weiter anreichern, wenn die Einträge nicht verringert werden. Bereits mit dem jetzt vorhandenen Wissen ist klar, dass der Eintrag solch persistenter Stoffe wie TFA vermindert werden muss."

Eine Studie der EAWAG warnte zudem schon vor 20 Jahren davor, dass sich TFA in Boden und Trinkwasser konzentrieren könne und empfahl, ein Monitoring einzurichten.

Stellungnahme BR/Behörde

Als "forever chemicals" werden umgangssprachlich per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) bezeichnet, wozu auch Trifluoracetat (TFA) zählt. PFAS sind extrem langlebig in der Umwelt.

Im Rahmen einer Studie lässt das Bundesamt für Umwelt (BAFU) die Konzentrationen von TFA in Regenwasser, Oberflächengewässern und Grundwasser bestimmen. Diese Messungen können nach Abschluss der Studie im Jahr 2023 in ein reguläres Monitoring überführt werden. Messungen atmosphärischer Vorläuferverbindungen von TFA in der Luft erfolgen im Auftrag des BAFU durch die Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (EMPA) seit 2011 auf dem Jungfrauoch. Sie erlauben Rückschlüsse auf Emissionen dieser Vorläuferverbindungen sowohl aus der Schweiz als auch aus den Nachbarländern. Erste Aufschlüsse über die Belastung der Schweizer Bevölkerung mit PFAS werden von einer Humanbiomonitoring-Studie erwartet, in der PFAS in menschlichem Blut bestimmt werden. Diese Pilotstudie wurde 2020-2021 in den Kantonen Bern und Waadt durchgeführt. Sie soll den Weg bereiten für eine schweizweite Gesundheitsstudie, die auch Fragen zur menschlichen Belastung mit Chemikalien und deren gesundheitliche Auswirkungen beantworten soll. Die Ergebnisse dieser Analysen werden für Anfang 2023 erwartet. Für die aus toxikologischer und ökotoxikologischer Sicht bedenklichsten Vertreter aus der Stoffgruppe der PFAS hat der Bundesrat im Anhang 1.16 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) bereits umfassende Verbotsregelungen erlassen. Dazu zählen namentlich Perfluorooctansulfonsäure (PFOS), Perfluorooctansäure, langkettige Perfluorcarbonsäuren sowie Perfluorhexansulfonsäure und deren Vorläuferverbindungen.

Das BAFU führt derzeit Abklärungen durch über die Verwendung und Lagerhaltung von PFAS enthaltenden Schaumlöschmitteln sowie über mögliche Massnahmen zur Reduktion der Umwelteinträge von PFAS in Löschmitteln. In der EU sind Arbeiten im Gang für eine weitgehende Beschränkung von Perfluorhexansäure und Vorläuferverbindungen, eine Beschränkung für die Verwendung von PFAS in Feuerlöschschäumen sowie für ein umfassendes Verbot aller PFAS mit Ausnahme von aus gesellschaftlicher Sicht unverzichtbaren Verwendungen (sogenannte "essential uses"). Letzteres Verbot soll auch TFA und Verbindungen, die zu TFA abgebaut werden

können, einschliessen. Weiter arbeitet eine internationale Expertengruppe, die OECD/UNEP Global PFC Group mit Beteiligung des BAFU, im Bereich Risikomanagement und Substitution von PFAS. Der Bundesrat wird - wie bisher - eine Übernahme neuer EU-Regelungen in die ChemRRV jeweils umgehend prüfen.

Für Trinkwasser sind Höchstwerte für die wichtigsten PFAS bereits heute in Kraft. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) beabsichtigt, diese Werte zu überarbeiten. Dabei werden die neusten Bewertungen und die ab 2026 in der EU geltenden Höchstwerte berücksichtigt. Vorgängig wird im Jahr 2023 durch die kantonalen Vollzugsbehörden eine schweizweite Messkampagne der wichtigsten PFAS, einschliesslich TFA, in Trinkwasser durchgeführt.

Die Forderungen des Postulates sind teilweise bereits umgesetzt worden. Zudem sind mehrere Arbeiten im Sinne des Postulates am Laufen. Ein zusätzlicher Bericht bringt zum jetzigen Zeitpunkt aus Sicht des Bundesrates keinen Mehrwert.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3814	n	DE FR IT Po. Suter. Feinstaub durch Fahrzeug- und Strassenabrieb. Auslegeordnung zum gesetzgeberischen Handlungsbedarf		-	✗	

Eingereichter Text

Die Luftverschmutzung durch Bremsstaub, Reifen- und Strassenabrieb wird bisher nicht reguliert. Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, welchen gesetzgeberischen Handlungsbedarf er sieht.

Begründung

In der Schweiz gehen die Feinstaubemissionen aus Auspuffgasen seit Jahren zurück. Dieser Trend wird mit der Zunahme der E-Mobilität in den nächsten Jahren weitergehen. Anders sieht es aber aus bei den Feinstaubemissionen, die aus dem Abrieb von Bremsen, Reifen und Strassen entstehen. Diese haben gemäss dem jüngsten Statusbericht des Bundesamts für Umwelt (Bafu) zur Luftqualität (Messresultate des Nationalen Beobachtungsnetzes für Luftfremdstoffe NABEL) zugenommen. Die PM_{2,5}- und PM₁₀-Emissionen aus Reifenabrieb und Bremsstaub sind zwischen 2005 und 2019 um mehr als 8 beziehungsweise 11 Prozent gestiegen. Auch eine OECD-Studie stellte Ende 2020 fest, dass die Feinstaubemissionen, die durch Fahrzeug- und Strassenabrieb entstehen, die Auspuffgase als Hauptverursacher von Feinstaub ablösen werden. Schwere Elektrofahrzeuge könnten dieses Problem sogar verstärken.

Feinstaub ist deshalb problematisch, weil die Schadstoffpartikel in die Bronchien und in die tiefsten Atemwege eindringen können, wo sie entzündliche Reaktionen hervorrufen. Feinstaub ist auch ein Risikofaktor für kardiovaskuläre Erkrankungen. Es ist deshalb aus gesundheitspolitischer Sicht wichtig, die Bevölkerung vor Feinstaub zu schützen. Massnahmen zur Verbesserung der Luftqualität haben einen messbaren positiven Einfluss auf die Gesundheit der Bevölkerung, wie die beiden Studien SAPALDIA und SCARPOL gezeigt haben.

Im Gegensatz zu den Abgasemissionen gibt es für Emissionen aus Reifenabrieb, Bremsstaub oder abgeriebenem Strassenbelag noch keine Grenzwerte. Der Mikroplastik-Problematik infolge Reifenabriebs wird dank der Überweisung des Postulats 19.3559 nachgegangen. Dies gilt aber nicht für die Feinstaubproblematik. Der Bundesrat wird deshalb eingeladen die Sachlage zu prüfen und Bericht zu erstatten, welchen regulatorischen Handlungsbedarf er sieht.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Berücksichtigung und Verminderung von Feinstaub und seinen Auswirkungen auf die Gesundheit ist eine Daueraufgabe. Feinstaub führt zu unterschiedlichen Atemwegs- und Herz-Kreislauf-Erkrankungen. Der "Aktionsplan gegen Feinstaub" des Bundesrates aus dem Jahr 2006 hatte den Schwerpunkt auf der Reduktion des krebserregenden Russes, und die danach umgesetzten Massnahmen haben sehr gute Ergebnisse erzielt. Die Feinstaubkonzentrationen in der Atemluft wurden etwa zur Hälfte reduziert. Während die motorischen Feinstaubemissionen in den letzten Jahren stark gesunken sind, haben die Feinstaubemissionen aus Abriebprozessen beim Fahrzeugbetrieb, insbesondere der Brems- und Reifenabrieb, wegen der wachsenden Verkehrsmenge und den schwereren Fahrzeugen zugenommen. Auf internationaler Ebene und namentlich im Rahmen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE) sind Arbeiten im Gange, die auf die Entwicklung von Bremssystemen für Strassenfahrzeuge abzielen, welche eine geringere Menge an schädlichen Partikeln in die Umwelt freisetzen. Ein international anerkanntes Testverfahren zur Partikelmessung von Bremsabrieb bei Strassenfahrzeugen wird voraussichtlich Anfangs 2023 vom Weltforum zur Harmonisierung technischer Vorschriften für Strassenfahrzeuge der UNECE verabschiedet werden. Ebenfalls in diesem Rahmen wurde im April 2022 eine Task Force Reifenabrieb gegründet, deren Auftrag unter anderem lautet, ein international harmonisiertes Verfahren zur Messung des Abriebs von Reifen zu entwickeln. Ein solches ist Voraussetzung für das Bestimmen von Grenzwerten. Ziel der Task Force Reifenabrieb ist es, einen Entwurf für ein international harmonisiertes Verfahren zur Messung des Abriebs von Reifen im Juni 2023 vorlegen zu können. An der Erarbeitung dieser Testverfahren zur Partikelmessung von Bremsabrieb sowie Reifenabrieb ist auch die Schweiz aktiv beteiligt.

Darüber hinaus ist die Schweiz im Bereich Strassenverkehr an internationale Abkommen gebunden. Deshalb sind seit 1995 die Vorschriften für Strassenfahrzeuge in der Schweiz mit denjenigen der Europäischen Union (EU) harmonisiert. International anwendbare Vorschriften werden in der Schweiz üblicherweise zeitgleich mit der EU übernommen.

Aufgrund der bereits laufenden Arbeiten erachtet es der Bundesrat als nicht zweckmässig, einen zusätzlichen Bericht über den regulatorischen Handlungsbedarf zu erarbeiten.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3820	n	DE FR IT Mo. Glättli. Konkrete Massnahmen gegen Mikroplastik aus Textilfasern treffen mit Branchenvereinbarung en		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die nötigen Massnahmen zu treffen oder allenfalls gesetzliche Grundlagen zu schaffen, um den Eintrag von Mikroplastik aus verschiedenen Quellen in die Umwelt zu reduzieren:

1. Er fördert Branchenvereinbarungen (i.S. v. Art. 41a Umweltschutzgesetz) zum Einbau von Mikroplastik-Filtern in Waschmaschinen;
2. Er schafft gesetzliche Vorschriften über den Einbau von Mikroplastik-Filtern in allen neu verkauften Waschmaschinen, falls dieses Ziel nicht durch Branchenvereinbarungen erreicht werden kann;
3. Er fördert mit finanziellen Anreizen bei bereits in Betrieb stehenden Waschmaschinen den Einbau von externen Mikroplastik-Filtern.

Begründung

Neben Reifenabrieb und primärem Mikroplastik (zB. in Kosmetika) sind eine wichtige Quelle von Mikroplastik im Wasser und damit in der Umwelt Plastikpartikel, die aus synthetischer Kleidung und Textilien ausgewaschen werden. Bereits heute bieten innovative Hersteller Waschmaschinen mit integriertem Filter für Mikroplastik an. Bei älteren Modellen ist die Alternative die Installation externer Filter, welche ebenfalls bereits auf dem Markt sind.
(ANTRAG: Getrennte Abstimmung über die einzelnen Ziffern der Motion)

Stellungnahme BR/Behörde

Heute gelangen durch das Waschen von Textilien in der Schweiz total bis zu 80 Tonnen Mikroplastik pro Jahr (ca. 9.5 g/Kopf) ins Abwasser. In den Kläranlagen werden ca. 95 Prozent davon zurückgehalten und danach mit dem Klärschlamm zusammen verbrannt. Der Anteil des aus den Textilien in die Umwelt gelangenden Mikroplastik wird mit den bestehenden Abwasserreinigungsverfahren also bereits stark reduziert.

In der EU werden Klärschlämme teilweise noch als Düngemittel verwendet, so dass ein grösserer Anteil der Mikroplastikfasern in die Umwelt gelangt. Die EU hat in ihrer kürzlich zur Konsultation veröffentlichten Textilstrategie deshalb auch Waschmaschinenfilter als eine mögliche Option erwähnt.

In einer aktuellen Studie in Zusammenarbeit mit der Hochschule für Technik Rapperswil (www.umtec.ch > Dokumente > Publikationen > Fachartikel > 2020 > Freisetzung von Mikroplastik aus Textilien in Abwasser) wurde das Ausrüsten von haushaltstypischen Waschmaschinen mit verschiedenen technischen Rückhalteverfahren untersucht. Gemäss dieser Studie reicht die aktuell verfügbare Technologie noch nicht aus: Die Mikroplastik-Auswertung zum Faserrückhalt zeigt, dass feinste Filter nötig wären, um die Anzahl Mikroplastik-Teilchen massgeblich zu reduzieren und die Wartung der Filter verbessert werden müsste. Darüber hinaus hat die UREK-N vom 2. November 2021 bis am 16. Februar 2022 eine Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative "Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken" zur Teilrevision des Umweltschutzgesetzes durchgeführt, in der weitere Anpassungen der rechtlichen Grundlagen vorgesehen sind. Aus diesen Gründen erachtet der Bundesrat die Förderung einer Branchenvereinbarung, die Schaffung von gesetzlichen Vorschriften und/oder finanziellen Anreizen für eine einzelne Massnahme zur Reduktion von Mikroplastik-Emissionen aus der Textilpflege als verfrüht.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3827	n	DE FR IT Mo. (Binder) Meier Andreas. Gegen die Verringerung des Stellenwertes der Regionen Baden und Brugg bei der Fahrplangestaltung im Step 2035. Gegen einen Ausbau mit Abbau. Weniger Züge sind mehr		-	✗	

Eingereichter Text

Das Fahrplankonzept und damit auch der STEP-Ausbauschritt 2035 der Bahninfrastruktur müssen gemäss Information des BAV nochmals überprüft werden. Der Bundesrat wird beauftragt, auf seinen Entscheid zurückzukommen und in diesem neuen Rahmen die Grundlage zu schaffen, damit die heute bestehende stündliche Direktverbindung Baden-Brugg-Bern im STEP-Ausbauschritt 2035 erhalten bleiben wird.

Begründung

Der Bundesrat plant eine massive Aufstockung der indirekten Verbindungen der Bahnhöfe Baden, resp. Brugg nach Bern bei gleichzeitiger Kappung der einzigen direkten. Dass damit gemäss BR die beiden Regionen aufgewertet würden, widerspricht klar den Bedürfnissen und Einschätzungen derselben. Man ist weder in der Region Baden noch in der Region Brugg primär an zusätzlichen Verbindungen interessiert, sondern zwingend an der bewährten direkten. Direkte Verkehrsverbindungen spielen eine ungleich gewichtigere Rolle als die Kadenz der Fahrten. Die stündige Reisezeit in Olten oder Aarau zu unterbrechen, führt zu Umsteigestress, zu ständigen Verspätungen und zu Effizienzverlust für alle Passagiere. Dem öffentlichen Verkehr abträglich. Leidtragende sind Familien mit Kindern, gehbehinderte Menschen, Pendler, welche ihre Arbeitszeit im Zug optimal nutzen könnten, etc.

Die Region Baden mit ihren 140 000 Einwohnern und der Beschäftigtenzahl von 60 000 Menschen, belegt gemäss CS-Ranking 2021 Platz 5 der 110 Wirtschaftsregionen der Schweiz. Die Kappung der Direktverbindung nach Bern verkennt deren Bedeutung und bildet eine Abwertung der Lebens- und Wirtschaftsregion Baden im nationalen und kantonalen ÖV-Netzkonzept. Die in Baden angesiedelten internationalen und global tätigen Firmen und Grosskonzerne sind auf ein gutes Schnellzugsnetz, aber vor allem auf direkte Zugverbindungen zwingend angewiesen. Ausserdem tangiert der Entscheid auch des einzigen kantonalen Tagungsortes mit schweizweiter Ausstrahlung (samt genügender Bettenzahl). Ebenso vom Wegfall der Direktverbindung betroffen ist auch die Region Brugg mit der dort ansässigen Fachhochschule Nordwestschweiz, mit dem entsprechenden weiteren grossen Einzugsgebiet und einer Wirtschaftsregion, welche in ihrer Bedeutung ebenfalls hoch einzustufen ist, (Rang 21). Gleichzeitig soll auch noch die Fernverkehrsverbindung Nord-Süd über das Freiamt nochmals geprüft werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Im Rahmen der Motion 20.3059 vom 05.03.2020 hat der Bundesrat mit Stellungnahme vom 13.05.2020 bereits zu diesem Thema geantwortet.

Der Ausbauschritt 2035, welcher vom Parlament 2019 verabschiedet wurde, beinhaltet einen massiven Angebotsausbau, von welchem der Kanton Aargau überdurchschnittlich profitiert. Bei einer Beibehaltung der stündlichen Direktverbindung Baden/Brugg nach Bern könnte der Angebotsausbau im Kanton Aargau nicht umgesetzt werden. Statt der stündlichen Direktverbindung werden von Baden/Brugg zukünftig halbstündliche Umsteigeverbindungen nach Bern angeboten. Diese konzeptionelle Änderung ist eine Voraussetzung, damit das Angebot erhöht werden kann.

Bei der Überprüfung des Angebotskonzepts 2035 als Folge des Verzichts auf bogenschnelles Fahren zwischen Freiburg und Lausanne sowie Winterthur und St. Gallen geht es in erster Linie darum, die Angebotsqualität in den Knoten Lausanne und St. Gallen so weit möglich zu sichern.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3843	n	DE FR IT Po. Christ. Geothermie für die Wärmeversorgung. Potenzial prüfen und Roadmap aufzeigen!		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht zum Potenzial der Geothermie zur Wärmeversorgung vorzulegen (besonders im mitteltiefen Bereich mit der hydrothermalen Geothermie).

Der Bericht soll insbesondere aufzeigen:

1. das Potenzial,
2. die praktischen Hürden/Probleme, die den Ausbau ausbremsen.
3. welche zusätzlichen Massnahmen - über das aktuelle Fördersystem hinaus - zur Ausnutzung dieses Potenzials notwendig sind,
4. welche Standorte, die bereits heute über thermische Netze verfügen oder solche planen, sich besonders für Geothermie-Anlagen zur Wärmeversorgung eignen,
5. einen Überblick über die Erfahrungen u. Technologien, die im Ausland bereits im Einsatz sind
6. einen realistischen Zeitplan / eine Roadmap für die Umsetzung der Massnahmen u. die Ausschöpfung des Potenzials,

Begründung

Hat man bisher vor allem auf die Stromproduktion gesetzt, sind die Forschenden des "Kompetenzzentrums für Energieforschung" überzeugt, dass die Wärme aus dem Boden direkt zum klimafreundlichen Heizen genutzt werden sollte (vgl. Ammann, srf, 11.9.21, "Geothermie hat Potenzial aber einen schlechten Ruf"). In mittleren Tiefen vorhandenes warmes Wasser lässt sich für unterschiedlichste Zwecke nutzen, z.B. für die Versorgung von Quartieren oder grösseren Stadtgebieten über Nah- bzw. Fernwärmenetze. Weiter können auch Gewerbe und Industrie mit Wärme oder Kälte beliefert werden. In der Landwirtschaft lassen sich Gewächshäuser heizen, Lebensmittel verarbeiten oder zum Beispiel Gras trocknen. Je nach Temperatur des geförderten Wassers und der gewünschten Nutztemperatur werden bei der mitteltiefen Geothermie ergänzend Wärmepumpen eingesetzt.

Dieses Potenzial wird z.B. in den Regionen von Paris und München breit genutzt, leider aber noch nicht in der Schweiz. Lediglich die Geothermieanlage in Riehen im Kanton Basel-Stadt nutzt seit 27 Jahren diese Erdwärme erfolgreich. Die Nutzung der Geothermie in mittleren Tiefen hat eigentlich ein grosses Potenzial, über thermische Netze vor allem Agglomerationen mit erneuerbarer, CO₂-freier, bei jedem Wetter und übers ganze Jahr hinweg kontinuierlich verfügbaren Wärme zu versorgen. Leider ist ihr Ruf schlecht und das Potenzial liegt brach. Aufwand und Risiko bei der Geothermie zur Wärmegewinnung sind jedoch deutlich tiefer als zur Stromgewinnung, denn das Risiko von Erdbeben bei Bohrungen in diesen Tiefen ist gering.

Um dieses ungenutzte Potenzial endlich erschliessen zu können, müssen die Rahmenbedingungen aufgezeigt, analysiert und verbessert sowie transparent informiert werden. Die mitteltiefe Geothermie zur Wärmenutzung insbesondere in städtischen Verbundnetzen ist enorm effizient und kann nicht nur einen entscheidenden Beitrag zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung in den Städten und Agglomerationen leisten, sondern auch unsere Abhängigkeit von russischem Erdgas verringern und Winterstrom für andere Bereiche freigeben. Es ist Zeit dies zu nutzen.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass nebst der etablierten Nutzung der untiefen Geothermie mit Wärmepumpen, auch die Nutzung der tiefen Geothermie in der Schweiz ein grosses Potenzial aufweist. Der Bund hat kein quantifiziertes Ziel für die Wärmebereitstellung aus der tiefen Geothermie ausgearbeitet. Der Geothermieverband geht für das Jahr 2050 von einem wirtschaftlich nutzbaren Potenzial von 8 Terrawattstunden pro Jahr aus bei einem geschätzten jährlichen Wärmebedarf von rund 70 Terrawattstunden. Die wichtigsten Hürden für die Nutzung dieses Potenzials wurden bereits identifiziert: 1) Unsicherheit zur Beschaffenheit des Untergrunds (Fündigkeitsrisiko); 2) Mangel an angemessenen und vorteilhaften kantonalen regulatorischen Rahmenbedingungen; 3) Kompetenzdefizit vieler Akteure aufgrund fehlender heimischer Erfahrung mit Rohstoffextraktion. Vor diesem Hintergrund sind die Investitionsrisiken für Projekte sehr hoch. Es wurden bereits Massnahmen getroffen, um das Fündigkeits- und Investitionsrisiko abzubauen: Der Bund hat 2018 ein Förderprogramm für Projekte zur direkten Nutzung von Geothermie eingeführt. Indem bis zu 60 Prozent der Investitionskosten vom Bund übernommen werden, sinkt einerseits das Investitionsrisiko und andererseits werden durch die Veröffentlichung der gewonnenen Daten die geologischen Unsicherheiten laufend reduziert. Seit Einführung dieses Instruments haben fünf Wärmeprojekte eine finanzielle Zusicherung erhalten. Die damit verbundenen Erkundungsarbeiten sind am Laufen und etliche weitere Projekte sind geplant. Für Projekte zur direkten Wärmenutzung stehen durch dieses Programm 30 Millionen Schweizer Franken pro Jahr zur Verfügung, welche bis anhin noch nicht komplett ausgeschöpft wurden. Die Effizienz der bestehenden, projektspezifischen Fördermassnahmen könnten durch eine datenbasierte überregionale Übersicht zum Potenzial der

tiefen Geothermie gesteigert werden. Die Industrie würde dadurch motiviert, in den Regionen mit den höchsten Erfolgschancen Erkundungsprojekte zu entwickeln. Die Ausarbeitung einer derartigen Potenzialstudie wird bereits im Rahmen der Beantwortung der Motion 20.4063 angegangen. Das in der Motion geforderte nationale Erkundungsprogramm könnte zwischen 2025 und 2030 durchgeführt werden. Weitere direkte Massnahmen durch den Bund zum Risikotransfer werden als nicht notwendig erachtet.

Der Bundesrat hat für die Vernehmlassung zur Revision des CO₂-Gesetzes vorgeschlagen, auch eine Unterstützung für die Energieplanung (Art. 34a Abs. 1 Bst. b) auf verschiedenen Ebenen vorzusehen, wodurch die Durchdringung des Wärmemarktes mit Geothermie verbessert werden kann. Der Bund realisiert zudem indirekte Unterstützungsmassnahmen, die den Kantonen bei der Rolle als Regulator helfen, Forschung und Innovation fördern, Ausbildungsgänge unterstützen oder bei der Kommunikation ansetzen.

Die Identifizierung geeigneter Standorte für die Entwicklung von Geothermieprojekten zur direkte Wärmenutzung, hängt von zwei Faktoren ab: 1. Vom Wärmebedarf an der Oberfläche. Die Kantone, Regionen und Gemeinden haben durch ihre Energieplanung den besten Überblick diesbezüglich. 2. Von der Verfügbarkeit der geothermischen Ressourcen im Untergrund. Sie kann nur durch Erkundungsarbeiten beantwortet werden. Ein gutes Beispiel ist der Tiefengeothermie-Kataster des Kantons Waadt. Die Technologien, welche zur Nutzung der Geothermie benötigt werden, sind erprobt und es gibt international viel Erfahrung in deren Anwendung. Die Schwierigkeit liegt im Transfer des Fachwissens in die Schweiz. Der Bund unterstützt innovative Technologien wie geschlossene Systeme ("closed-loop systems") oder die Nutzung von petrothermalen Systemen ("Enhanced Geothermal Systems") zur Wärmeerzeugung wie das st1-Projekt in Finnland.

Aus diesen Gründen erachtet der Bundesrat die im Postulat 22.3843 gestellten Anliegen als bereits erfüllt oder als Teil von bereits laufenden Arbeiten.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
------------------	---------------------------	---	--	---	---	------------------------------------

22.3899	n	DE FR IT	Mo. Fraktion RL. Anlagen zur Stromproduktion aus erneuerbaren Energien. Projekte sofort und verpflichtend umsetzen	Vincenz -	X	
---------	---	--	--	--------------	----------	--

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, diverse hängige Projekte von Stromproduktionsanlagen aus den erneuerbaren Energien Wasser, Sonne, Wind und Geothermie über referendumsfähige Spezialgesetze umzusetzen und darin die Bündelung, Vereinfachung und Beschleunigung der Prozesse explizit festzuhalten. Dadurch sind Projekte von insgesamt rund 4 TWh zusätzlicher Stromkapazitäten möglichst schnell zu realisieren. Es sind folgende Schwerpunkte zu legen:

1. Wasserkraft: Alle baureifen Projekte für den Aus- und Neubau von Wasserkraftwerken mit einer Leistung von grösser als oder gleich 40 GWh pro Jahr
2. Photovoltaik: Projekt Gondosolar & Projekt Grengiols-Solar
3. Windkraft: Alle hängigen Gross-Projekte (grösser als oder gleich 20 GWh pro Jahr) gemäss Swiss Eole
4. Geothermie: Projekt Haute-Sorne (JU)

Begründung

Die Beschleunigung des Ausbaus von erneuerbaren Anlagen ist eine zentrale Bedingung, um die Versorgungssicherheit der Schweiz zu gewährleisten und die Abhängigkeit von Stromimporten zu reduzieren. Das ist umso wichtiger in Anbetracht der Tatsache, dass der Stromverbrauch bis 2050 massiv zunehmen wird. Die vom Bundesrat in der Vernehmlassung vorgeschlagene Vorlage für die Beschleunigung der Bewilligungsprozesse setzt zwar den Finger auf einen wunden Punkt, geht aber deutlich zu wenig weit und wird kaum wirkliche Beschleunigungen ermöglichen.

Es braucht darum eine gesetzliche Verpflichtung für den Neu- und Ausbau von Stromproduktionsanlagen aus erneuerbarer Energiequelle. Dies soll durch Spezialgesetze ermöglicht werden, die die Realisierung einzelner, baureifer Projekte gesetzlich festschreiben. Diese Projekte in der Wasser-, Solar- und Windkraft sowie Geothermie sollen von deutlich kürzeren Bewilligungsprozessen profitieren, indem die Verfahren gebündelt, vereinfacht und beschleunigt werden. Das bedingt aber, dass in den Spezialgesetzen schon klar festgehalten wird, wie die beschleunigten Verfahren für das jeweilige Projekt definieren werden. Dabei sollen auch die laufenden Verbesserungen der gesetzlichen Grundlagen z.B. im Raumplanungsgesetz oder Umweltschutzgesetz mitberücksichtigt werden. Auch wenn mit der Beschleunigung der Verfahren die Beschwerdemöglichkeiten eingeschränkt würden, bleiben die demokratischen Mitsprachrechte trotzdem gewahrt, weil die Vorlagen referendumsfähig zu definieren sind.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat unterstützt das Anliegen der Motion, den Ausbau von Stromproduktionsanlagen aus erneuerbaren Energien zu beschleunigen, um die Versorgungssicherheit der Schweiz zu stärken und die Abhängigkeit von Energieimporten zu reduzieren. Er hat dazu im Juni 2021 das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass) verabschiedet (BBl 2021 1667), welches im Parlament diskutiert wird.

Am von Bundesrätin Simonetta Sommaruga einberufenen Runden Tisch Wasserkraft haben sich Kantone, Strombranche und Umweltverbände auf 15 konkrete Wasserkraftprojekte geeinigt, mit denen 2 TWh Winterstrom zugebaut werden kann. Der Ständerat hat in der Herbstsession 2022 diese 15 Wasserkraftprojekte in den Mantelerlass aufgenommen.

In der Herbstsession 2022 hat das Parlament auch das Bundesgesetz über dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter verabschiedet, welche Erleichterungen für den Bau von alpinen Solaranlagen sowie eine Solarpflicht für Neubauten (Flächen von mehr als 300 Quadratmetern) vorsieht. Den Anstoss zur Vorlage gaben Solar-Grossprojekte in Gondo und in Grengiols im Wallis. Die Vorlage soll auch die Erhöhung der Grimsel-Staumauer voranbringen. Das UVEK arbeitet derzeit an der Umsetzung mittels Verordnungsrevisionen.

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates hat zudem eine Parlamentarische Initiative 22.461 für ein dringliches Gesetz zur Beschleunigung von fortgeschrittenen Windparks und von grossen Vorhaben der Speicherwasserkraft eingereicht.

Im Bereich der Geothermie verfügt das Projekt Haute-Sorne (JU) bereits über eine rechtskräftige Baubewilligung und die Erkundungsphase des Untergrunds hat begonnen.

Die genannten Schwerpunkte der Motion werden somit in den aktuellen Arbeiten des Bundes und des Parlaments bereits berücksichtigt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3926	n	DE FR IT Mo. Reimann Lukas. Ausstandspflichten für SRG-Mitarbeiter mit öffentlichen Medienauftritten		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Änderung des RTVG vorzuschlagen und die SRG-Konzession wie folgt zu ergänzen: Verpflichtung der SRG, in den Arbeitsverträgen eine Klausel vorzusehen, wonach Mitarbeiter mit Medienauftritten während des Arbeitsverhältnisses sowie während vier Jahren nach Ende des Arbeitsverhältnisses für kein politisches Mandat auf nationaler Ebene kandidieren dürfen.

Begründung

Die SRG berichtet unabhängig von Politik und Wirtschaft. Ihr Angebot leistet einen wichtigen Beitrag zur freien Meinungsbildung. Und die freie Meinungsbildung ist ein grundlegender Bestandteil der Demokratie. Demokratie ist Service public. Wenn bekannte SRG-Persönlichkeiten allerdings die Seite wechseln und in die Politik einsteigen, so schwächt dies die Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit der SRG. Die SRG berichtet so nicht unabhängig von der Politik. Sie wird Teil der Politik und das schwächt die SRG und widerspricht dem SRG-Auftrag. Wie die Beispiele Aebischer und (neu vielleicht) Schmezer zeigen, können sich TV-Moderatoren über Jahre hinweg auf Kosten der Gebührenzahler nationale Bekanntheit erarbeiten und diese Gratiswerbung dann kurze Zeit später für ihren Wahlkampf nutzen. Dieser Missbrauch muss für nationale Parlamentsmandate unterbunden werden. Der Gesamtarbeitsvertrag 2022 der SRG ermöglicht in Artikel 47 explizit die Kandidatur für ein öffentliches Amt: "Die Mitarbeitenden haben das Recht, ein öffentliches Amt zu bekleiden oder sich darum zu bewerben. Sie haben die Direktion auf dem Dienstweg, nach Möglichkeit bereits vor der Bewerbung zu informieren. Die Direktorin oder der Direktor kann in begründeten Fällen feststellen, dass das Amt mit der beruflichen Tätigkeit der Mitarbeitenden unvereinbar ist." Diese Regelung muss auf nationaler Ebene restriktiver gehandhabt werden, damit die Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit der SRG bestehen bleiben und der SRG-Job nicht für nationale Wahlkampagnen missbraucht werden kann.

Stellungnahme BR/Behörde

Unsere Bundesverfassung garantiert allen Schweizerinnen und Schweizern politische Rechte. Das passive Wahlrecht kommt damit allen Stimmberechtigten rechtsgleich zu (Art. 136 BV). Dieses Grundrecht gilt selbstredend auch für ehemalige Journalistinnen und Journalisten der SRG. Im Weiteren weist der Bundesrat darauf hin, dass zur Verhinderung von Loyalitäts- und namentlich Interessenkonflikten sowohl die Bundesverfassung als auch das Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG, SR 171.10) Unvereinbarkeiten kennen (vgl. Art 144 BV respektive Art. 14 und 15 ParlG). Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3932	n	DE FR IT Mo. Glarner. Abbau von Handelshemmnissen beim Import von Gebrauchtwagen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, auf Verordnungsstufe rechtliche Grundlagen für den weltweiten Import von Gebrauchtwagen zu schaffen. Heute können insbesondere amerikanische Fahrzeuge, die als Gebrauchtwagen in die Schweiz importiert werden, in der Schweiz nicht zugelassen werden, weil das Datum der 1. Inverkehrsetzung (1. Inv.) in den amerikanischen Fahrzeugpapieren nicht immer vermerkt ist. Nordamerika registriert primär den Modelljahrgang eines Personenwagens oder eines Nutzfahrzeuges. Dennoch verlangen die Schweizer Behörden von der amerikanischen Verkehrsbehörde einen Nachweis über die 1. Inv., was in der Praxis nahezu unmöglich ist. Der Handel mit Gebrauchtwagen ist aufgrund dieses Handelshemmnisses praktisch inexistent, was der Volkswirtschaft schadet. Die Motion bezweckt nur den Abbau einer bürokratischen Formalität, Lärm-, Abgas- und Sicherheitsvorschriften sind davon nicht betroffen.

Begründung

Amerikanische Fahrzeuge erhalten bei der 1. Inv. in den USA als Zulassungsdocument ein sogenanntes "Certificate of Title", welches vom National Motor Vehicle Title Information System (NMVTIS) ausgestellt wird. In diesem offiziellen Dokument wird ausschliesslich das Modell-Jahr vermerkt, worauf auch der Neu- und Gebrauchtwagenhandel abstellt. Demgegenüber wird in Europa primär auf das Datum der 1. Inv. abgestellt. Auf dem "Certificate" ist das Ausstellungsdatum (Issue Date) verzeichnet, welches nicht immer dem Datum der 1. Inv. entspricht: Wechselt nämlich das Fahrzeug in den USA beispielsweise mehrmals die Hand, wird bei jedem Halterwechsel ein neues "Certificate" ausgestellt und das erstmalige Ausstellungsdatum ist nicht mehr ersichtlich. Das Modelljahr bleibt in den amerikanischen Fahrzeugpapieren trotz Halterwechsel erhalten. Die Schweizer Behörden haben die Möglichkeit, anstelle des Datums der 1. Inv. beim Schweizer Fahrzeugausweis unbekannt einzutragen und unter Bemerkungen das Modelljahr zu erfassen. Dieses geht zweifelsfrei aus dem amerikanischen Ausweis ("Certificate") hervor. Bezüglich der zu erfüllenden Normen für die Zulassung muss das Fahrzeug die gültigen Schweizer Normen des Modelljahres erfüllen. D.h. für ein Fahrzeug des Modelljahres 2022 müssten die gültigen Zulassungsvorschriften per 1. Juni 2022 nachgewiesen werden. Mit der Akzeptanz des Modelljahres als Ersatz für das Datum der 1. Inv. wird ein unnötiges Handelshemmnis beseitigt.

Stellungnahme BR/Behörde

Für die Umsetzung der CO₂-Emissionsvorschriften ist das Datum der Erstinverkehrsetzung notwendig. Die Unterstellung bzw. die Ausnahme von der Zielwertregelung wird nach Art. 17d Abs. 3 der CO₂-Verordnung anhand der Frist zwischen Erstinverkehrsetzung im Ausland und der Verzollung in der Schweiz beurteilt.

Zudem müsste sichergestellt werden, dass die Fahrzeuge mindestens gleich strenge technische Anforderungen erfüllen müssen, wie Fahrzeuge, bei denen das Datum der Erstinverkehrsetzung behördlich nachgewiesen ist. Der ordentliche Zulassungsprozess stellt für die Prüfungsexperten bereits heute hohe Ansprüche und würde noch komplexer.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3944	n	DE FR IT Po. (Binder) Meier Andreas. Höhere Versorgungssicherheit mit besser gefüllten Speicherseen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Kantonen und der Elektrizitätswirtschaft darzulegen, wie die bestehenden Speicherseen besser genutzt werden können. Der Bericht soll insbesondere aufzeigen:

1. In welchem Umfang in Zukunft die Speicherseen auf den Beginn des Winterhalbjahres zuverlässiger gefüllt werden können, wenn in Anlagen investiert wird, die Wasser aus tieferliegenden Seen und anderen Gewässern hochpumpen können.
2. Welche Umweltauswirkungen entstehen, insbesondere im Vergleich mit möglichen in noch unberührten Landschaften geplanten Speicherseen (Siehe "Gemeinsame Erklärung des Runden Tisches Wasserkraft vom 13. Dezember 2021")
3. Wie wirtschaftlich die nötigen Investitionen sind, ebenfalls im Vergleich mit neuen Speicherseen und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass mit steigender Nutzung der Energie von Sonne und Wind der Ausgleich zwischen unregelmässiger Produktion und kontinuierlicher Nutzung auch bei normalen Verhältnissen wichtiger wird.
4. Welche Probleme für entsprechende Vorhaben durch das bevorstehende Ablaufen von Nutzungskonzessionen entstehen, und was für ein rasches Handeln nötig ist.

Begründung

Zu Beginn des Winterhalbjahres 2022/23 werden die Speicherseen der Schweiz nur leicht über 80 Prozent ihrer Kapazität von 8800 Gigawattstunden (GWh) gefüllt sein. Theoretisch hätte es somit noch Platz für das beinahe Dreifache der jetzt vorgesehenen "Wasserkraftreserve" von 500 GWh. Auch wenn dieser theoretische Wert nicht vollkommen erreicht werden kann, ist es sinnvoll, das sich nach niederschlagsarmen Sommern ergebende Speicherpotential besser auszunutzen.

Sofern auf Randbedingungen (z.B. Restwassermengen) Rücksicht genommen wird, ist das so gewonnene Speichervolumen kaum mit Umweltauswirkungen verbunden.

Können zum Hochpumpen bestehende Stollen genutzt werden, sind die Investitionen überschaubar. Mit einem immer höheren Anteil der fluktuierenden Produktion aus Wind und Sonnenenergie wird der Bedarf an Ausgleichsmöglichkeiten steigen, und so machen sich längerfristig die Investitionen auch in normalen Jahren bezahlt. Die Umweltauswirkungen und damit auch die Verzögerungen wegen Einsprachen verglichen mit anderen Anlagen sind gering. In Kombination mit dem nahenden Konzessionsende besteht sicher ein Investitionsrisiko. Hier müssen im Landesinteresse alle Beteiligten konstruktiv Lösungen erarbeiten.

Stellungnahme BR/Behörde

Das Postulat verlangt unter anderem die Nutzung von Pumpen zur besseren Speicherfüllung zu evaluieren. Die unterdurchschnittlichen Füllstände der Speicherseen im Herbst 2022 sind insbesondere durch ein starkes Niederschlagsdefizit auf der Alpensüdseite bedingt. Auch mit Pumpen könnte dies nur begrenzt ausgeglichen werden. Zudem würde der bereits bestehende Wassermangel in den Fliessgewässern so weiter verstärkt werden.

Die Nutzung von Pumpen ist zur regulären Speicherfüllung bei diversen Speicherkraftwerken bereits umgesetzt. Mehrere der grossen Kopspeicher in der Schweiz werden mittels Zubringerpumpen gefüllt. Auch durch eine zusätzliche Nutzung von Pumpen zur besseren Speicherfüllung wird der Füllstand der Speicherseen nie hundert Prozent erreichen. Das liegt zum einen am Portfolioeffekt; die Speicherseen erreichen nicht alle gleichzeitig das Maximum. Zudem lassen die Betreiber bei relativ vollen Seeständen meist noch ein Reservevolumen für allfällige Herbstniederschläge frei. Dies dient einerseits der Produktionsoptimierung, andererseits bei verschiedenen Stauseen auch zur Sicherstellung des Beitrags zum Hochwasserschutz. Diese Reserve kann vor allem durch die immer besser werdenden hydrologischen und meteorologischen Vorhersagemodelle reduziert oder der Stausee im Hochwasserfall vorabgesenkt werden. Umgekehrt wird im Frühjahr ebenso nie das Minimum von null Prozent erreicht, da die Schneeschmelze in den unterschiedlichen Einzugsgebieten zu unterschiedlichen Zeitpunkten einsetzt. Auch hier helfen bessere Vorhersagemodelle die Speicherausnutzung zu verbessern.

Der Bundesrat erachtet aus diesen Gründen die Erstellung eines Berichts als nicht notwendig. Die Faktenlage ist bereits vorhanden. Ein zusätzlicher Bericht würde keine neuen Erkenntnisse bringen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3945	n	DE FR IT Mo. Marchesi. Der Bund als Alleinaktionär soll der Post die Verlagerung von Tätigkeiten und Dienstleistungen ins Ausland verbieten		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat, in seiner Eigenschaft als Vertreter des Alleinaktionärs Bund, wird beauftragt, der Schweizerischen Post AG und allen ihren Konzerngesellschaften - Post CH AG, PostFinance AG, PostAuto AG, Post CH Kommunikation AG, Post CH Netz AG und SPS Holding AG - klare und verbindliche Regeln aufzuerlegen, die die Verlagerung von Tätigkeiten und Dienstleistungen ins Ausland verbieten.

Begründung

In den letzten Wochen hat die Schweizerische Post AG in einer Medienmitteilung bekannt gegeben, dass sie im Informatikbereich eine massive Verlagerung nach Portugal vornehmen wird. In Lissabon sollen mittelfristig 120 IT-Fachkräfte eingestellt werden.

In der Antwort auf die Frage 22.7664 Marchesi "Die Post: Der Bundesrat muss die Standortverlagerung der IT-Dienste nach Portugal verhindern!" hat der Bundesrat betont, dass die Post über volle unternehmerische Autonomie verfügt und dass er auf das operative Geschäft der Post keinen Einfluss nimmt.

Als Alleinaktionär muss der Bund mitbestimmen können über die Strategie eines Betriebs, der in seinem Besitz ist. Es ist unangemessen und unhaltbar, wenn der Bund kein Interesse zeigt, untätig bleibt und keine klaren Leitplanken setzt, insbesondere bei Themen, bei denen das öffentliche Interesse betroffen ist. Der Bund muss sich dafür einsetzen, dass die bundeseigenen Betriebe Arbeitsplätze in der Schweiz, das heisst für die inländischen Arbeitskräfte, schaffen, und er darf die mit schädlichen Folgen verbundenen Verlagerungen ins Ausland nicht erlauben. Dieses konkrete Thema kann nicht als operative Frage abgetan werden. Es ist im Gegenteil eine strategische Frage, zu der der Eigentümer - also der Bund - klare Vorgaben machen muss.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat führt die Schweizerische Post mit der Vorgabe von strategischen Zielen. Auf das operative Geschäft nimmt er grundsätzlich keinen Einfluss.

Der Bundesrat erachtet damit auch Fragen der Personalrekrutierung als operative Angelegenheiten der bundesnahen Unternehmen und greift nicht aktiv in diese ein. Die Verantwortung dafür liegt ausschliesslich beim Verwaltungsrat.

Der inländische Arbeitsmarkt für IT-Fachkräfte ist ausgetrocknet. Nach Angaben der Post gelingt es ihr nicht, die für die Weiterentwicklung ihres Geschäftsmodells benötigten zusätzlichen IT-Fachkräfte auf dem inländischen Arbeitsmarkt zu rekrutieren. Aus diesem Grund ist die Post, wie viele andere Schweizer Unternehmen auch, auf die Erschliessung von Talentpools ausserhalb der Schweiz angewiesen.

Die Post hat die Eignerdepartemente UVEK und EFD über die Errichtung eines IT-Campus in Lissabon informiert. Es handelt sich dabei um neue Arbeitsplätze; es kommt also zu keiner Verlagerung von Arbeitsplätzen aus der Schweiz nach Portugal. Vielmehr hält die Post weiterhin an ihrem Ziel fest, rund 200 neue IT-Arbeitsplätze in der Schweiz zu schaffen, sofern die Arbeitsmarktlage dies zulässt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3948	n	DE FR IT Mo. Graber. Keine Kompromisse beim Service public. B-Post für Briefe abschaffen!		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, bei der Grundversorgung mit Postdiensten sicherzustellen, dass die Post alle Postsendungen an sechs Wochentagen und innert eines Werktages nach Abgabe zustellen muss.

Begründung

Die Post ist ein essenzieller Teil unserer Landesversorgung und Infrastruktur. Sie sorgt dafür, dass Kundinnen und Kunden ihre Briefe von einem auf den nächsten Tag in der ganzen Schweiz - egal ob in der Stadt, der Agglomeration oder auf dem Land - versenden und empfangen können. Die Post leistet damit einen wichtigen Beitrag zum nationalen Zusammenhalt. Doch eine Expertengruppe stellt die Grundversorgung und damit insbesondere auch den Solidaritätsgedanken mit den Rand- und Bergregionen arg in Frage. Konkret sollen - geht es nach dieser Expertengruppe - Briefe statt fünf Tage die Woche nur noch an drei Tagen zugestellt werden. Und es soll auch länger dauern, bis die Briefe ankommen. Erst drei Tage nach Abgabe müsste ein Brief im Briefkasten liegen. Dieser Abbau des Service public ist inakzeptabel. Dies wäre insbesondere für strukturschwache Regionen ein herber Schlag. Bei der Grundversorgung darf es keine Kompromisse geben. Die Schweiz ist eines der reichsten und innovativsten Länder der Welt. Daher müssen wir andere Ansprüche an unsere Grundversorgung und den Service public stellen und der Weg muss in die andere Richtung gehen. Die heutige B-Post gehört abgeschafft, da diese in einer immer mehr digitalisierten Zeit mit kürzeren Wegen und schnelleren elektronischen Kanälen aus praktischer Sicht ohnehin ausgedient hat.

Stellungnahme BR/Behörde

Gemäss Postgesetzgebung muss die Schweizerische Post für Briefsendungen zwei Zustellgeschwindigkeiten anbieten. Für zeitkritische Sendungen gibt es das Produkt APost mit Zustellung am ersten dem Aufgabetag folgenden Werktag. Bei der BPost werden Briefe bis am dritten dem Aufgabetag folgenden Werktag zugestellt. Die BPost ist kostengünstiger als die APost und wird insbesondere von Geschäftskunden für Sendungen mit zeitlich unkritischem Horizont oder für Massensendungen geschätzt. Die längere Zustellfrist bei der BPost ermöglicht es der Post, Produktionsspitzen zu brechen und Mengenschwankungen über mehrere Tage zu verteilen. Aktuell sind rund drei Viertel aller verschickten Briefe BPost. Eine Abschaffung der kostengünstigeren BPost könnte dazu führen, dass Geschäftskunden verstärkt auf digitale Kanäle umsteigen, womit sich der Briefrückgang intensivieren und die Umsätze der Post zurückgehen würden. Gleichzeitig nähmen die Kosten für die Leistungserbringung zu und es müsste in die Erhöhung der Verarbeitungskapazitäten investiert werden.

Die Expertenkommission Grundversorgung Post hat in ihrem Schlussbericht vom 24. Februar 2022 Vorschläge zur Weiterentwicklung der Briefpost aufgeführt, so auch die Herauslösung der APost aus der Grundversorgung. Nach Ansicht der Kommission würde der Verzicht auf die APost eine Reduktion der Zustellfrequenz ermöglichen, was ein entsprechendes Sparpotenzial beinhalten würde.

Der Bundesrat teilt die Einschätzung der Kommission, dass die heutige Grundversorgung bis im Jahr 2030 den veränderten Bedürfnissen von Bevölkerung und Wirtschaft nicht mehr entsprechen und deshalb eine Anpassung des gesetzlichen Auftrags notwendig wird. Er hat aber auch die überwiegend ablehnenden Reaktionen der betroffenen Verbände, der Politik sowie der Post auf die Vorschläge der Kommission zur Kenntnis genommen. Deshalb hat er am 22. Juni 2022 das UVEK beauftragt, die Möglichkeiten zur Weiterentwicklung der Grundversorgung mit Post- und Zahlungsverkehrsdiensten vertieft zu prüfen. Es gilt, politisch mehrheitsfähige Lösungen zu entwickeln. Neben den wirtschaftlichen Auswirkungen sollen denn auch gesellschaftliche und ökologische Folgen analysiert werden. Der Bericht soll bis im Sommer 2023 vorliegen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3950	n	DE FR IT Mo. Guggisberg. Stärkung der Postaufsicht statt Zuständigkeitschaos		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird ersucht, dem Parlament die notwendigen Anpassungen im Postgesetz mit dem Ziel einer umfassenden, einheitlichen Beaufsichtigung der Post durch die Postcom vorzuschlagen. Die Konzentration der Aufsichtstätigkeit in einer einzigen Behörde soll das herrschenden Zuständigkeitschaos beseitigen, das sich durch die zunehmenden Aktivitäten der Post im freien Markt noch vergrössern dürfte.

Begründung

Die Aufsicht muss organisatorisch-strukturell der zentralen Bedeutung der Post für Staat, Gesellschaft und Wirtschaft entsprechen. Einerseits muss sie für die Einhaltung des Grundversorgungsauftrags besorgt sein. Andererseits ist angesichts der forschenden Akquisitionsstrategie in Zukunft mit einer wachsenden Zahl von Anzeigen zu zentralen Fragestellungen zu rechnen. Im Vordergrund stehen die Respektierung der Marktordnung, die Einhaltung des gesetzlichen Unternehmenszwecks (Logistik, Post- und Zahlungsverkehr) oder die Quersubventionierung. Der Bundesrat hat bei der Beantwortung meiner Interpellation 22.3406 "Aufsichtsvakuum bei der Post" zu der Anzeige der Firma Abacus in Sachen "Klara" festgehalten, der geltenden Postgesetzgebung lasse sich nicht eindeutig entnehmen, wer dafür sachlich zuständig sei. Die Zuständigkeit sei durch Auslegung zu ermitteln, also durch die Gerichte. Mit Ausnahme der Überprüfung des Quersubventionierungsverbots hat die Postcom ihre Zuständigkeit klar verneint und auf das BAKOM verwiesen, dass auch gut 10 Monate nach Einreichen der Anzeige seine eigene "Auffangzuständigkeit" immer noch nicht geklärt hat.

Es besteht einerseits die Gefahr, dass am Schluss auch das Bakom seine Zuständigkeit verneint. Andererseits ist das Bakom funktionell und personell nicht geeignet, neben seinen vielen anderen Zuständigkeiten, die zumeist in einem völlig anderen Sachbereich liegen, auch noch die Post als eines der grössten Bundesunternehmungen in Teilbereichen zu überwachen. Vielmehr braucht es eine einheitliche Aufsicht durch eine personell, sachlich und kompetenzmässig gut ausgestattete Aufsichtsbehörde.

Wenn bei zentralen Aufsichts-Fragen die Zuständigkeit zuerst in einem aufwändigen Verfahren von einem Gericht entschieden werden muss, besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Da sich die Post zunehmend im freien Markt breit macht und in grossem Stil KMU akquiriert, währenddem die Grundversorgung in der Bevölkerung immer mehr zu Klagen Anlass gibt, bitte ich den Bundesrat, möglichst rasch eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen vorzulegen.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass hinsichtlich der Abgrenzung und Tragweite der Aufsichtskompetenzen im Postbereich Klärungs- und allenfalls rechtlicher Anpassungsbedarf besteht. Aus mehreren Gründen erachtet er es jedoch nicht als sinnvoll, die Umsetzung unmittelbar, d.h. losgelöst vom Ausgang der genannten Aufsichtsverfahren und dem sich abzeichnenden weiteren Revisionsbedarf im Postbereich an die Hand zu nehmen. Zum einen sind die im Rahmen der Aufsichtsverfahren zu klärenden rechtlichen Fragen wesentlich für eine allfällige Neuregelung der Aufsichtskompetenzen. Zum anderen prüft der Bundesrat derzeit mögliche Anpassungen bei der postalischen Grundversorgung. Das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ist beauftragt, dem Bundesrat bis im Sommer 2023 einen Bericht mit den Ergebnissen und Vorschlägen zum weiteren Vorgehen zu unterbreiten. Die künftige Ausgestaltung der Grundversorgung und der Regulierung bzw. Aufsicht interagieren stark miteinander. Je nachdem, welche Anpassungen an der heutigen Grundversorgung vorgenommen werden, stellen sich neue regulatorische und aufsichtsrechtliche Fragen. Vor diesem Hintergrund sind punktuelle und isolierte Anpassungen bei den Aufsichtskompetenzen nicht zielführend. Stattdessen sollen die Anliegen des Motionärs in die Ausarbeitung des Konzepts zur Weiterentwicklung der postalischen Grundversorgung integriert werden. In diesem Kontext ist auch das geltende Aufsichtskonzept zu analysieren und je nach Anpassungsgrad der heutigen Grundversorgung teilweise oder ganzheitlich zu überarbeiten. Wie bereits in der Antwort des Bundesrates auf die Motion 17.3013 des Nationalrates (KVF-N) "Aufsichtsinstrumente im Postbereich gesetzlich verankern" vom 14. Februar 2017 ausgeführt, weist die geltende Postgesetzgebung Inkonsistenzen insbesondere hinsichtlich der Durchsetzungsinstrumente der verschiedenen Aufsichtsbehörden auf. Ziel wird es sein, ein zur weiterentwickelten Grundversorgung adäquates und einheitliches Regulierungs- und Aufsichtskonzept zu erarbeiten. In die Gesetzgebungsarbeit einbezogen werden unter anderem die Überlegungen im Rahmen der Querschnittsprüfung der Aufsicht über die Grundversorgung - PostCom, ComCom, BAKOM - der Eidgenössischen Finanzkontrolle EFK.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3971	n	DE FR IT Po. Schaffner. Hürden beim Einsatz von Methanol als Energieträger beseitigen	-		X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, die Hürden und Benachteiligungen von Methanol und anderen biologisch und synthetisch hergestellten Energieträgern zu identifizieren, darüber Bericht zu erstatten und wo möglich zu beseitigen. Für Methanol beinhaltet dies beispielsweise:

- VOC-Abgabe: Eine VOC-Abgabe wird beim Import von Methanol als Brennstoff erhoben. Diese Abgabe wird rückerstattet, wenn der Nachweis erbracht wird, dass das Methanol verbrannt wurde. Der Prozess bindet aber viel Kapital (die Abgabe von 3 Fr./l ist rund das Doppelte des Materialwerts) und zieht eine grosse Bürokratie nach sich, die für kleinere Endverbraucher unpraktikabel ist.
 - Mineralölsteuer: Bio-Methanol und synthetisches Methanol sind zwar beim Verbrauch als Treib- und Kraftstoff von der Mineralölsteuer befreit. Trotzdem wird analog zur VOC-Abgabe viel Kapital gebunden und die Rückerstattung ist aufwendig. Zudem ist diese Befreiung zeitlich beschränkt, was zu grossen Planungsunsicherheiten führt. Bei einem Systemwechsel (Beimischpflicht statt MinÖst.-Befreiung) sind die Auswirkungen auf die Methanolwirtschaft zu beachten.
 - Importsteuer: Die Steuern auf Flüssigbrenn-/treibstoffe werden pro Liter erhoben. Da Methanol nur die halbe Energiedichte von Heizöl aufweist, wird Methanol gemessen am Heizwert doppelt so hoch besteuert.
 - Störfallverordnung: Gemäss Störfallverordnung dürfen max. 2000 kg Methanol im gleichen Tank gelagert werden. Für grössere Mengen braucht es aufwendige Sonderzulassungen.
- Für Benzin, Diesel, Heizöl oder Kerosin, die ähnliche oder höhere Gefährlichkeit aufweisen gelten Limiten von 200 000 kg resp. 500 000 kg.
- Allg. Sicherheitsvorschriften: Wie bei der Lagerung werden auch bei der Handhabung und Zulassung von Methanol und entsprechenden Geräten höhere Sicherheitsanforderungen gestellt als bei Benzin/Diesel/Kerosin, was chemisch nicht begründbar ist.

Begründung

Methanol ist ein flüssiger Energieträger, der relativ einfach synthetisch hergestellt werden kann. Er hat das Potenzial, fossile Energieträger wie Benzin, Diesel, Heizöl oder Kerosin entweder zu ersetzen oder als Ausgangsstoff für die Synthese von Ersatzprodukten zu dienen. Dieses Potenzial wird behindert durch regulatorische Rahmenbedingungen, die auch durch die Palv UREK-N (22.402) nicht angegangen werden. In der Antwort auf die Interpellation Egger (22.3024) sieht der Bundesrat keinen Handlungsbedarf in Bezug auf eine Förderung der Produktion von Methanol in der Schweiz. Nicht behandelt wurde die Frage nach Hemmnissen beim Einsatz von Methanol. In der Praxis zeigen sich aber verschiedenen Hürden und Benachteiligungen - insbesondere gegenüber herkömmlichen, fossilen Energieträgern. Diese sind zu beseitigen, damit die Methanol-Technologie sich fair entwickeln kann wie andere e-fuels.

Stellungnahme BR/Behörde

Dem Bundesrat ist es ein Anliegen, dass der administrative Aufwand für die Produktion, Lagerung und Nutzung nachhaltiger Energieträger so tief wie möglich gehalten wird und gleichzeitig die Sicherheit der Bevölkerung jederzeit gewährleistet ist.

Zur VOC-Abgabe: Mit der Motion Wobmann (15.3733) wurde der Bundesrat beauftragt, den Vollzug der VOC-Abgabe administrativ zu vereinfachen und die Unternehmen zu entlasten. In Erfüllung dieser Motion tritt per 1. Januar 2023 eine Revision der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV, SR 814.018) in Kraft. Zudem wird im Rahmen des Transformationsprogramms "DaziT" des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit die Rückerstattung der VOC-Lenkungsabgabe digitalisiert und somit vereinfacht und beschleunigt.

Zur Mineralölsteuer: Bis anhin sind nur sehr wenige Gesuche um Steuererleichterung für Methanol zur Verwendung als Treibstoff eingereicht worden. Sofern die ökologischen und sozialen Anforderungen erfüllt sind, profitiert erneuerbares Methanol zur Verwendung als Treibstoff von der Mineralölsteuererleichterung (vgl. Art. 12b ff. Mineralölsteuergesetz, MinÖStG; SR 641.61), und es findet in der Regel kein Rückerstattungsverfahren statt (vgl. Art. 18 Abs. 3bis MinÖStG).

Zur Importsteuer: Die Erhebung der Mineralölsteuer und CO₂-Abgabe basiert nicht auf Energiewerten. Vielmehr wurden die Treibstoffzölle (Bemessungsgrundlage je 100 kg) mit Einführung der Mineralölsteuer per 1.1.1997 haushaltneutral in die neue Bemessungsgrundlage je 1000 Liter bei 15 °C umgerechnet (1000 kg bei einigen wenigen Produkten wie Erdgas oder Schweröl). Die Mineralölsteuersätze sind im Anhang I zum Mineralölsteuergesetz festgehalten.

Zur Störfallverordnung (StFV; SR 814.012): Anlagen mit Methanol als Energieträger befinden sich im Aufbau. Deshalb besteht noch kein etablierter Stand der Sicherheitstechnik. Der Bund setzt alles daran, die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten und gleichzeitig die administrativen Hürden für die Branche so gering wie möglich zu halten. So hat das BAFU im Jahr 2022 mit der Branche und den Kantonen zum Beispiel ein Standard-Kurzberichtformular für mobile

mit Methanol betriebene Heizanlagen erarbeitet, um den Vollzug zu harmonisieren und zu vereinfachen. Wenn sich bei Anlagen mit Methanol als Energieträger ein Stand der Sicherheitstechnik wie z.B. bei Tankstellen etabliert, kann mit der Branche zu gegebener Zeit eine Anpassung der Mengenschwelle über die sogenannte "Ausnahmeliste" geprüft werden.

Allgemeine Sicherheitsvorschriften: Die allgemeinen Vorschriften zum sicheren Umgang mit chemischen Stoffen richten sich nach deren gefährlichen Eigenschaften. Die Einstufung von Methanol sowie von Benzin, Diesel oder Kerosin in der Schweiz ist hinsichtlich der Art der physikalischen Gefahr, der Gefahr für die menschliche Gesundheit und der Gefahr für die Umwelt mit der EU harmonisiert. Das Chemikalienrecht legt für die Verwendung von Methanol als Brenn- und Treibstoff keine Sondervorschriften fest.

Ein Teil der Forderungen des Postulates wird folglich bereits erfüllt, und weitere werden in den nächsten Jahren umgesetzt. Bei den anderen Forderungen sieht der Bundesrat keinen Handlungsspielraum und somit insgesamt keinen Mehrwert in einem zusätzlichen Bericht.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3981	n	DE FR IT Mo. (Imboden) Prelicz-Huber. Verursacherprinzip anwenden. Eine progressive CO2-Steuer einführen!		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt die notwendigen (allenfalls auch verfassungsrechtlichen) Grundlagen zu schaffen für die Einführung einer progressiven CO2-Steuer auf Bundesebene, die für natürliche Personen mit überdurchschnittlich hohen CO2-Emissionen (direkten und indirekten) gilt. Die Steuer ist so auszugestalten, dass das Ziel der Reduktion des individuellen CO2-Ausstosses erreicht wird. Die Steuer ist befristet bis zur Erreichung der Klimaziele.

Es ist ein Instrumentarium zu entwickeln mit welchem der individuelle CO2-Ausstoss von natürlichen Personen mit überdurchschnittlichen CO2-Emissionen erfasst werden kann.

Die Erträge fliessen zur Hälfte in Klimamassnahmen in einkommensschwache Länder des Südens, die besonders unter den Folgen des Klimawandels leiden und zu anderen Hälfte in Klimamassnahmen in der Schweiz.

Begründung

Unter Berücksichtigung der direkten und indirekten, d.h importierten CO2-Emissionen gehört die Schweiz zu den grössten Verursachern von CO2-Emissionen. Aktuelle Zahlen zeigen (Quelle: myclimate), dass die Schweizer Bevölkerung durch importierte Waren und Dienstleistungen viele CO2-Emissionen verursacht und mit rund 14 Tonnen CO2-Emissionen insgesamt einen überdurchschnittlich hohen Pro-Kopf-Ausstoss aufweist. Wie eine Oxfam-Studie zeigt, sind CO2-Emissionen sehr ungleich zwischen Reich und Arm verteilt. Weltweit verursachen die reichsten 10 Prozent der Bevölkerung mehr als die Hälfte der CO2-Emissionen.

Dass wir so weit von unseren Klimazielen entfernt sind, liegt an den exzessiven Emissionen der reichsten Menschen auf diesem Planeten, erklärt Tim Gore, einer der Studienautoren von Oxfam. Regierungen müssen daher Massnahmen entwickeln, welche die Klimakrise und die Ungleichheitskrise gemeinsam angehen. Darum ist die Steuerpolitik ein wichtiger Hebel zur Problemlösung.

Analog der direkten Bundessteuer soll ergänzend dazu der Verbrauch von überdurchschnittlich hohen CO2-Emissionen besteuert werden und mit den Einnahmen Klimaschutzmassnahmen im In- und Ausland finanziert werden können. Personen mit unterdurchschnittlichen CO2-Emissionen sind von der Steuer ausgenommen.

Stellungnahme BR/Behörde

Mit der Lenkungsabgabe auf CO2-Emissionen von fossilen Brennstoffen verfügt die Schweiz bereits über ein Instrument zur Bepreisung von CO2-Emissionen. Der Abgabesatz beträgt derzeit 120 Franken pro Tonne CO2. Die Abgabelast bemisst sich allerdings nach dem Kohlenstoffgehalt des Energieträgers und steigt proportional zum Verbrauch. Eine progressive Ausgestaltung ist nicht vorgesehen.

Die Lenkungsabgabe stützt sich auf Artikel 74 der Bundesverfassung. Die Einführung einer neuen CO2-Steuer bräuhete hingegen eine neue, explizite Verfassungsgrundlage. Das vorgeschlagene Konzept einer progressiven CO2-Steuer steht zudem in Konflikt mit dem Steuergrundsatz nach Artikel 127 Absatz 2 der Bundesverfassung, wonach Steuern nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auszugestalten sind. Zwischen der Einkommens- bzw. der Vermögenssituation und der Höhe des CO2-Ausstosses besteht keine direkte Korrelation. Die Schaffung eines solchen Widerspruchs ist aus Sicht des Bundesrates insbesondere aus sozialpolitischen Gründen nicht angezeigt. Aus Sicht der Sozialverträglichkeit ist zudem problematisch, dass die Steuereinnahmen (im Gegensatz zur bestehenden Lenkungsabgabe) nicht zurückverteilt werden sollen.

Daneben würden sich im Vollzug erhebliche bis unlösbare Herausforderungen stellen. Für eine Umsetzung im Sinne der Motionärin wären individuelle Angaben zu den verursachten CO2-Emissionen notwendig. Während dies für die direkten CO2-Emissionen aus dem Verbrauch von fossilen Energieträgern aus technischer Sicht theoretisch und mit grossem Aufwand noch machbar wäre, ist es für die indirekten Emissionen aus dem Konsum kaum möglich.

Es bestehen bereits zahlreiche Finanzhilfen im Energie- und Klimabereich. Ausserdem sieht der Bundesrat in seiner Botschaft zur Revision des CO2-Gesetzes für die Zeit nach 2024 (am 16. September 2022 verabschiedet) zusätzliche Mittel vor. Dasselbe gilt auch für das in der Herbstsession 2022 durch das Parlament angenommene Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit. Schliesslich ist zu beachten, dass die Einführung eines neuen, über alle Kantone hinweg harmonisierten Steuersystems lange Zeit in Anspruch nähme. Es käme deshalb für die vorgeschlagenen Zwecke zu spät.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3985	n	DE FR IT Mo. Klopfenstein Broggini. CO2- Abgabe. Aufteilung der Kosten zwischen Eigentümerschaft und Mieterschaft		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Mechanismus einzuführen, wonach ein Teil der CO₂-Abgabe von den Eigentümerinnen und Eigentümern von Mietobjekten mit Zentralheizung getragen wird, ohne dass dies Auswirkungen auf die Mieten zur Folge hätte. Dadurch sollen Massnahmen der energetischen Optimierung und Sanierung attraktiver werden. Im Rahmen dieses Mechanismus würde ein Teil der CO₂-Abgabe so lange von den Eigentümerinnen und Eigentümern getragen, bis eine bestimmte Anzahl an energetischen Massnahmen umgesetzt ist. Darunter können fallen: Der Einbau von Thermostatventilen, eine eigene Heizungsregulierung für jede Wohnung, eine verbrauchsabhängige Heiz- und/oder Warmwasserkostenabrechnung, eine Berechnung des Energieverbrauchs des gesamten Gebäudes (anhand z. B. des Wärmeverbrauchsindex IDC) und der Abschluss von Energiesparverträgen.

Begründung

Die CO₂-Abgabe soll in Zukunft von den Eigentümerinnen und Eigentümern getragen werden, falls die Mieterinnen und Mieter ihren Energieverbrauch nicht gut selbst regeln und so auch nicht finanziell für ihre Einsparungsbemühungen entschädigt werden können. Wenn keine Massnahmen ergriffen werden, geht die gesamte Abgabe zulasten der Eigentümerin oder des Eigentümers. Je mehr Massnahmen die Eigentümerin oder der Eigentümer ergreift, desto grösser wird der Teil der CO₂-Abgabe, der von der Mieterschaft getragen wird. Diese Massnahmen werden in einer Liste festgelegt sein und könnten unter anderem umfassen: den Einbau von Thermostatventilen, eine eigene Heizungsregulierung für jede Wohnung, eine verbrauchsabhängige Heiz- oder Warmwasserkostenabrechnung, die Berechnung des Energieverbrauchs des gesamten Gebäudes (anhand z. B. des Wärmeverbrauchsindex IDC) und den Abschluss von Energiesparverträgen.

Die CO₂-Abgabe entfaltet für einen Grossteil der Schweizer Bevölkerung keine Lenkungswirkung, da sie in Immobilien zur Miete sind, für die es keine verbrauchsabhängige Kostenabrechnung gibt, und da sie keinen Einfluss auf die energetische Sanierung des Gebäudes haben. Ein Grossteil der Bevölkerung kann also nicht oder kaum für vorbildliches Verhalten beim Wärmeverbrauch belohnt werden. Mit einer teilweise individuellen Verrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten in Mietliegenschaften (etwa 50 Prozent der Kosten würden weiterhin entsprechend der Wohnungsfläche aufgeteilt), erhalten die Mieterinnen und Mieter einen stärkeren Anreiz, selber zu Akteurinnen und Akteuren der Energiewende zu werden. Bei Gebäuden mit verbrauchsabhängiger Abrechnung lässt sich eine Reduktion der Heizkosten um 15 Prozent beobachten. Diese Art der Abrechnung ist seit vielen Jahren Standard in Deutschland und anderen europäischen Ländern. Die deutsche Regierung hat übrigens vor Kurzem ein Modell eingeführt, das dem Modell der vorliegenden Motion sehr ähnlich ist: Wie gross der Anteil der CO₂-Steuer ist, den die Eigentümerschaft zu tragen hat, hängt künftig davon ab, wie gross die Bemühungen des Eigentümers oder den Eigentümern in Sachen Energiebilanz sind.

Um der Eigentümerschaft einen Anreiz zu geben, die Heizungen energetisch zu optimieren, ihre Immobilien energetisch zu sanieren und eine verbrauchsabhängige Abrechnung einzuführen, schlägt diese Motion einen Mechanismus vor, wonach ein Teil der CO₂-Abgabe von der Eigentümerschaft getragen wird, dessen Umfang davon abhängt, wie viel sie diesbezüglich unternommen haben.

Stellungnahme BR/Behörde

Vermieterinnen und Vermieter werden heute als Eigentümerinnen und Eigentümer durch Förderbeiträge zu energetischen Sanierungen in ihren Bauten motiviert. Allerdings müssen sie im heutigen System mit keinen direkten negativen finanziellen Auswirkungen rechnen, falls sie noch keine energetischen Sanierungen vorgenommen haben. Der Grund dafür ist, dass die anfallenden Energiekosten (Nebenkosten) in der Regel von den Mieterinnen und Mietern getragen werden. Die vorliegende Motion will hier ansetzen. Der Bundesrat teilt das Anliegen, die Attraktivität der energetischen Sanierungen und Betriebsoptimierung zu verstärken. Nach Artikel 89 Absatz 4 der Bundesverfassung sind aber vor allem die Kantone für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, zuständig. Der Bund kann in diesem Bereich keine direkten Regelungen erlassen. Die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) in der Ausgabe 2014 enthalten das Modul 8 "Betriebsoptimierung", darunter fällt auch die Heizungsoptimierung. Gemäss Publikation "Stand der Energie- und Klimapolitik in den Kantonen 2022" haben bisher fünf Kantone dieses Modul in ihren kantonalen Erlassen aufgenommen. Namentlich sind dies die Kantone Basel-Stadt und Bern (entsprechend dem Text der MuKE 2014) sowie die Kantone Schaffhausen, Thurgau und Zürich mit inhaltlicher Abweichung gegenüber den MuKE 2014. Zudem werden die Kantone mit dem Artikel 45 Absatz 3 Buchstabe c. Energiegesetz (EnG; SR 730.0) bereits heute aufgefordert, Vorschriften über die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude zu erlassen. Die meisten Kantone haben diese Vorgabe in ihren Energiegesetzen bzw. -verordnungen umgesetzt.

Der vorgeschlagene Lösungsansatz würde zu einer massgeblichen Praxisänderung im Mietwesen führen. Der Vollzug und dessen konsequente Kontrolle würde eine Vereinheitlichung der kantonalen Energiedatenverwaltung und der Kontrollorgane erfordern. In der Schweiz könnten die Kontrollen auf kantonaler Ebene nur mit einem hohen Ressourcenaufwand durchgeführt werden. Die genannten kritischen Punkte sind ebenfalls beim ähnlichen deutschen Stufenmodell bekannt, das 2023 eingeführt wird.

Es bestehen verschiedene Fördermassnahmen von Bund und Kantonen, die eine direkte Verstärkung der finanziellen Anreize für Vermieterinnen und Vermieter schaffen, ihre Liegenschaft energetisch zu sanieren oder das fossile Heizsystem zu ersetzen. Vor allem durch das Gebäudeprogramm, aber auch aufgrund der damit verbundenen Erhöhung des Gebäudewerts sowie steuerlicher Vorteile konnte in den letzten drei Jahren eine grosse Steigerung im Bereich Heizungsersatz erreicht werden. Im Rahmen der Revision des CO2-Gesetzes wie auch mit dem neuen Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG; BBl 2022 2403) als indirektem Gegenvorschlag zur Gletscherinitiative sind zusätzliche Finanzhilfen für den Ersatz fossiler und elektrischer Heizsysteme vorgesehen. Ausserdem hat der Bund im April 2022 im Rahmen des Programms "erneuerbar heizen" von EnergieSchweiz die kostenlosen Impulsberatungen zum Heizungsersatz eingeführt, die sich auch gezielt an die Eigentümerschaft von Mehrfamilienhäusern richten.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3986	n	DE FR IT Po. Klopfenstein Broggini. Heizungen optimieren und Energie sparen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen, ob es sinnvoll wäre, für sämtliche Arten von Heizgeräten Systeme für eine energetische Betriebsoptimierung und ein Energiecontrolling allgemein einzuführen. Dies könnte mittels massgeschneiderter Programme für die Eigentümerinnen und Eigentümer, die in jedem Kanton erarbeitet würden, erfolgen. Der Bundesrat wird zudem beauftragt, in der Folge einen Bericht über die Energieeinsparungen im Zusammenhang mit dieser Massnahme vorzulegen.

Begründung

Zwei Drittel des gesamten Energiebedarfs der schweizerischen Haushalte sind aufs Heizen zurückzuführen. Heute ist es nicht nur immer wichtiger, unabhängig von Öl- und Gasheizungen zu werden, als Sofortmassnahme sind zudem korrekt eingestellte Heizsysteme wichtig, die eine Überhitzung von Gebäuden und Wärmeverluste verhindern. Dies gilt für alle Arten fossiler Energie genauso wie für erneuerbare Energien.

Gemäss dem Programm EnergieSchweiz könnten in der Schweiz jährlich mehrere hundert Millionen Franken Heizkosten eingespart werden, wenn die Heizungssysteme energetisch optimiert würden. So liesse sich Energie, aber auch Geld sparen. Und diese Optimierung wäre mit wesentlich geringeren Kosten verbunden als die Sanierung einer Gebäudehülle oder der Ersatz von Fenstern.

Mit einer energetischen Betriebsoptimierung können die Energiekosten durchschnittlich um 15 Prozent gesenkt werden, ganz ohne Investitionen in das Heizungssystem im Rahmen eines Energiesparvertrags. Diese Massnahme ist besonders nach einer Sanierung der Gebäudehülle, wie etwa dem Ersatz der Fenster, sinnvoll. Sie senkt die Nebenkosten und erhöht die Attraktivität des Gebäudes für die Mieterschaft, da man Energie spart, aber natürlich auch aus ökologischen Gründen (kleinerer ökologischer Fussabdruck, geringere Abhängigkeit von ausländischen Energien). Wenn das Ziel der CO₂-Neutralität erreicht werden soll, müssen Eigentümerinnen und Eigentümer ihren Beitrag dazu leisten. Das ist ohne Komforteinbussen möglich, und man hat erst noch Geld gespart; es ist finanziell sowohl für die Eigentümerschaft als auch für die Mieterschaft attraktiv. Die grünste und günstigste Energie ist die, die man nicht verbraucht. Das gilt sowohl fürs Heizen als auch für den Strom, wie das Programm Eco 21 der Services Industriels de Genève zeigt, in dessen Rahmen bis Ende 2021 mehr als 230 GWh Strom eingespart werden konnten, was dem Verbrauch von etwa 80 000 Haushalten entspricht.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat begrüsst alle Aktivitäten im Bereich Energieeffizienz und der energetischen Betriebsoptimierung. Das darin vorhandene Potenzial zur Effizienzsteigerung ohne Komforteinbusse ist unbestritten vorhanden. Für Massnahmen, die den Energieverbrauch in Gebäuden betreffen, sind gemäss Artikel 89 Absatz 4 der Bundesverfassung vor allem die Kantone zuständig. Die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN) der Ausgabe 2014 enthalten das freiwillige Modul 8 "Betriebsoptimierung", darunter fällt auch die Heizungsoptimierung. Es liegt nicht in der Zuständigkeit des Bundes, Systeme zur Optimierung und Überwachung von Heizungsanlagen einzufordern. Gemäss Publikation "Stand der Energie- und Klimapolitik in den Kantonen 2022" haben bisher fünf Kantone dieses Modul in ihren kantonalen Erlassen aufgenommen. Namentlich sind dies die Kantone Basel-Stadt und Bern (entsprechend dem Text der MuKEN 2014) sowie die Kantone Schaffhausen, Thurgau und Zürich mit inhaltlicher Abweichung gegenüber den MuKEN 2014. Der Bundesrat erachtet die Prüfung der Zweckmässigkeit solcher Systeme als nicht notwendig, da deren Wirkung unbestritten ist. Ein Bericht dazu würde weder neue Erkenntnisse bringen, noch die Umsetzung beschleunigen. Die grösste und schnellste Wirkung wird erzielt, wenn möglichst alle Kantone die Bestimmungen betreffend energetischer Betriebsoptimierung in ihre Rechtserlasse aufnehmen. Zusätzlich können die Kantone die Betriebsoptimierung auch durch weitere Massnahmen fördern wie etwa durch Unterstützung von Beratungsangeboten an Liegenschaftsverwaltungen.

In Bezug auf das Programm éco21 der Services Industriels de Genève SIG begrüsst der Bund die Einführung privater Ansätze und ermutigt eine Ausweitung des Programms auf andere Industriebetriebe.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4001	n	DE FR IT Mo. (Romano) Fonio. Ein Gas- Solidaritätsabkommen mit Italien		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, mit Italien ein Gas-Solidaritätsabkommen auszuhandeln und zu unterzeichnen, vor allem unter dem Gesichtspunkt schwieriger Versorgungs- und Krisenlagen.

Begründung

Für Gaslieferungen ist das Tessin komplett von Italien abhängig. Italien ist sich der besonderen Lage des Kantons Tessin bewusst, und der Bund hat die wichtige Aufgabe, die Versorgung des Tessins mit Gas auch in schwierigen Versorgungs- und in Krisenlagen sicherzustellen. Zwischen Italien und der Schweiz wurden bereits technische Gespräche aufgenommen, die auf Verhandlungen über ein Gas-Solidaritätsabkommen und dessen Unterzeichnung hinauslaufen sollen. Der Bundesrat wird beauftragt, sich, sobald es institutionell möglich ist, mit der Frage zu befassen, ein solches Abkommen der Solidarität und der gegenseitigen Unterstützung abzuschliessen. Er berücksichtigt dabei, dass im Tessin die Industriebetriebe von Lugano AG (Aziende industriali Lugano, AIL) als regionales Unternehmen 1,3 TWh Gas importieren, mit dem sie direkt über 10 000 Endverbraucherinnen und Endverbraucher sowie die Industriebetriebe von Mendrisio (Aziende industriali Mendrisio, AIM), AGE Chiasso, Metanord und den Gemeindebetrieb von Stabio versorgen. Die Gasimporte gehen zu 52 Prozent an die privaten Haushalte (vorwiegend zum Heizen) und zu 13 Prozent an Grossverbraucher, die von der AIL AG beliefert werden. Die restlichen 35 Prozent gehen an Reseller-Unternehmen. Sinnvoll ist auch, dass das Abkommen die gegenseitige Unterstützung bei einem Mangel oder generell bei Schwierigkeiten vorsieht, auch beispielsweise was den Transit von Gasreserven anbelangt, die in unserem Nachbarland gelagert werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat teilt die in der Motion geäusserten Sorgen und steht mit Italien bereits in Verhandlungen über ein Solidaritätsabkommen im Gassektor. Diese wurden jedoch zwischenzeitlich ausgesetzt, bis eine neue Regierung in Italien im Amt ist. Vor Kurzem hat das Ministerium für den ökologischen Wandel seine Bereitschaft signalisiert, die Verhandlungen wiederaufzunehmen. Dasselbe Ministerium erkundigte sich ausserdem nach der Menge des von der Schweiz in Italien gelagerten Gases und deutete die Möglichkeit an, ein entsprechendes Memorandum of Understanding auszuarbeiten. Italien hat bereits ein ähnliches Memorandum mit Griechenland abgeschlossen. Angesichts der bereits laufenden Verhandlungen empfiehlt der Bundesrat, die Motion abzulehnen. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4018	n	DE FR IT Po. Wyss. Nachhaltig und innovativ die Auswirkungen der Tigermücken bekämpfen		-	✗	

Eingereichter Text

Die Tigermücken breiten sich immer mehr aus - dies nicht zuletzt aufgrund des Klimawandels. Dies kann für die Gesundheit der Bevölkerung verheerende Auswirkungen haben. So übertragen Tigermücken in vielen tropischen Ländern Krankheiten wie das Dengue- und Chikungunya-Fieber und ermöglichten in Italien und Frankreich schon lokale Ausbrüche dieser in Europa bisher nicht endemischen Erregern. Einige Kantone wie das Tessin oder Basel-Stadt sind bereits heute aktiv in deren Bekämpfung (u.a. mit Monitoring und Informationskampagnen). Im August 2022 wurde durch die Forschung im Tessin ein Versuch gestartet, mittels steriler Männchen die Vermehrung der Tigermücken zu verhindern. Dies sind alles regionale Bemühungen, welche einer zeit- und kosteneffizienten Bekämpfungsstrategie erschweren.

Auf die Interpellation 21.3521 antwortete der Bundesrat aus vermeintlichen Kompetenzgründen ausweichend. Er nannte u.a. (über)kantonale Projekte zur Bekämpfung der Tigermücke (u.a. Basel - Dreiländereck; Genfersee Region). Weitere Handlungen sieht er bedauerlicherweise nicht vor, obwohl die Tigermücke die Gesundheit der Menschen - unabhängig aus welchem Kanton - gefährden könnte, wenn nicht vorrausschauend gehandelt wird.

Die Postulantin bittet den Bundesrat:

1. Gemeinsam mit den Kantonen und in Zusammenarbeit mit Forschungsinstitutionen ein schweizweites kantonsübergreifendes Monitoring zur Ausbreitung der Tigermücken aufzubauen.
2. Gemeinsam mit den Kantonen eine Informationskampagne durchzuführen/ zu koordinieren, um die Auswirkungen aufzuzeigen.
3. Projekte, welche auf den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Bekämpfung der Tigermücke basieren (wie u.a. die Methode von Prof. Zhiyong Xi) unter Federführung der Forschungsinstitutionen zu initiieren resp. zu unterstützen. Dabei ist eine enge Zusammenarbeit mit den Kantonen notwendig.
4. Neu aufkommende Populationen von Beginn an rigoros mit dem Ziel zu bekämpfen, dass sie vollumfänglich getilgt werden können. Dadurch kann die Gefahr für die Bevölkerung sowie Kosten und Aufwand zur Bekämpfung auf ein Minimum reduziert werden.

Stellungnahme BR/Behörde

1. Der Bundesrat teilt die Sorge um die Ausbreitung der Tigermücke und die damit verbundenen Gesundheitsrisiken. Aus diesem Grund finanziert der Bund seit 2013 ein schweizweites und kantonsübergreifendes Monitoring auf Hauptverkehrsrouten und Verkehrsknotenpunkten. Es dient als Frühwarnsystem, da sich die Tigermücke primär über den Verkehr ausbreitet und deshalb als erstes an diesen Orten entdeckt werden kann. Der Bund wird dieses Monitoring weiterhin unterstützen und weiterentwickeln. Krankheiten, die durch die Tigermücke übertragen werden, sind in der Schweiz bei Diagnose meldepflichtig. So kann die Bekämpfung gezielt an den Wohn- und Arbeitsorten erkrankter Personen erfolgen und eine Übertragung durch Mücken auf weitere Menschen frühzeitig verhindert werden.

2. Die Information der Bevölkerung erfolgt seit 2019 über einen Internetauftritt: www.zanzare-svizzera.ch (in DE, FR, IT und EN). Der Bund unterstützt diese Webseite. Die zahlreichen kantonalen Informationsangebote verweisen ebenfalls konsequent auf diesen Auftritt.

3. Im Rahmen des "Pilotprogramms Anpassung an den Klimawandel" unterstützt der Bund seit 2014 innovative Forschungsprojekte zur Bekämpfung der Tigermücke.

Über das vom Bund seit 2017 finanzierte "Schweizerische Mückennetzwerk (SMN)" und "www.zanzare-svizzera.ch" werden Mückenmeldungen aus der Bevölkerung entgegengenommen und validiert. Ist der Befund positiv, wird der zuständige Kanton von der regionalen Meldestelle informiert und unterstützt. Dieses Vorgehen orientiert sich an den Erfahrungen des Kantons Tessins, welcher seit Jahren eine erfolgreiche Bekämpfung der Tigermücke durchführt.

In Bezug auf die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse hat der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation Wyss (21.3521) "Nachhaltig und innovativ die Auswirkungen der Tigermücken bekämpfen" ausgeführt, dass die Wirksamkeit und die potentiellen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt einer Freisetzung von mit Bakterien infizierten exotischen Mücken noch nicht geklärt ist. Eine solche Methode, die sich noch im Forschungsstadium befindet, kann das seit 2011 bestehende Konzept für die Bekämpfung der Tigermücken der Schweiz nicht ersetzen.

4. Mit den oben erwähnten Massnahmen übernimmt der Bund die nationale Überwachung und Koordination der kantonalen Bekämpfung (Art. 51 Freisetzungsverordnung; FrSV; SR 814.911), während die Kantone die Bekämpfung anordnen (Art. 52 FrSV). Mit dieser engen Zusammenarbeit von Bund, Kantonen und Gemeinden kann ein Vorgehen gewährleistet werden, das der lokalen oder regionalen Situation angepasst ist. Dieses vermindert die Belästigung der Bevölkerung, es verhindert die Übertragung von Krankheiten und ist zudem wirksam, kosteneffizient, umweltverträglich und nachhaltig. Die Tilgung von neuen Mückenvorkommen wird sowohl in einer strategischen "Roadmap" von 2011 als auch in einer konkretisierenden Orientierungshilfe von 2017 vom Bund dringend empfohlen. Dass das Schweizer System funktioniert, zeigt auch die erfolgreiche Tilgung einer grösseren Mückenpopulation im Kanton Zürich.

Vor dem Hintergrund der laufenden Arbeiten sieht der Bundesrat keinen Bedarf für einen zusätzlichen Postulatsbericht.
Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4023	n	DE FR IT Mo. Graber. Einmalige Chance nutzen. Lötschbergtunnel als Autotunnel umnutzen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, ob der Lötschberg-Scheiteltunnel zwischen Goppenstein und Kandersteg nach dem Vollausbau des Basistunnels in einen Autotunnel umgebaut werden kann.

Begründung

Der Lötschberg-Basistunnel zwischen Frutigen im Berner Oberland und Raron im Oberwallis ist nicht mehr wegzudenken. Der Vollausbau dieses Basistunnels ist von eminenter volkswirtschaftlicher Bedeutung, insbesondere um den Halbstundentakt zwischen Bern und dem Wallis zu ermöglichen. Güterzüge können zukünftig ebenfalls mit einer deutlich erhöhten Kadenz durch den Basistunnel statt über die Lötschberg-Bergstrecke verkehren und der Güterverkehr vermehrt auf die Schiene verlegt werden.

Der Vollausbau des Basistunnels bietet indes auch eine einmalige Gelegenheit für den Autoverkehr und diese Möglichkeit gilt es zu nutzen. Sowohl die Bevölkerung im Berner Oberland wie auch die Bevölkerung im Oberwallis sind auf das Auto angewiesen. Das Oberwallis ist im Sommer über Pässe und im Winter faktisch ausschliesslich tagsüber über die kostenpflichtigen Bahnverladezüge Lötschberg und Furka zu erreichen.

Im Rahmen der Realisierung der N6 wurde der Rawlitunnel geplant, um Wimmis im Berner Oberland mit Uvrier im Mittelwallis zu verbinden. Obschon bereits der Sondierstollen erstellt war, wurde dieses Projekt nie realisiert und vom Bund in den 1980er-Jahren verworfen, jedoch wurde die damals in Aussicht gestellte Tarifverbilligung für den Autoverlad Kandersteg - Goppenstein nie vollzogen. Seit 2020 ist dieser Autoverlad richtigerweise Teil der N6.

Jährlich transportiert der Autoverlad am Lötschberg über 1,25 Millionen Fahrzeuge. Aufgrund der hohen Verladegebühren ist der Anreiz gross, für den Weg ins Ober- und Mittelwallis einen grösseren Umweg auf der Strasse via Vevey auf sich zu nehmen. Durch den Autotunnel könnte Umgehungsverkehr vermieden und damit auch der CO₂-Ausstoss reduziert und die Automobilisten entlastet werden.

Damit das Oberwallis erstens auch im Winter, zweitens ohne Wegzoll und drittens rund um die Uhr mit dem Auto erreicht werden kann, ist es zwingend, endlich einen Autotunnel zu realisieren, idealerweise durch eine Umnutzung des bestehenden Lötschberg-Scheiteltunnels. Ein Autotunnel wäre für die betroffenen Regionen von enormer volkswirtschaftlicher Bedeutung und aufgrund des Vollaubaus des Lötschberg-Basistunnels kann auf den bisherigen Lötschberg-Scheiteltunnel für den Bahnverkehr verzichtet werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Eisenbahntunnel zwischen Kandersteg und Goppenstein ist nicht als Strassentunnel geeignet. Der erforderliche Querschnitt für einen Strassentunnel ist mit dem bestehenden Bahntunnel nicht gegeben. Um ein ausreichendes Lichtraumprofil für die verkehrliche Nutzung zu erreichen, müsste das Tunnelprofil des Eisenbahntunnels sowohl in der Breite als auch in der Höhe wesentlich vergrössert werden. Ein Strassentunnel muss zudem zusätzlich mit Lüftungsanlagen für den Betrieb und eine Ereignislüftung bei Havarien ausgerüstet werden. Aus Sicherheitsgründen müsste zudem ein separater Sicherheitsstollen gebaut werden. Eine Umnutzung wäre daher mit langwierigen und teuren Investitionen verbunden.

Der Lötschberg-Scheiteltunnel dient nebst dem Autoverlad insbesondere der Erreichbarkeit und Erschliessung des Lötschentals und der Lötschberg-Südrampe mit Angeboten des öffentlichen Verkehrs. Eine Umnutzung des Tunnels hätte zur Folge, dass die ÖV-Verbindungen nicht mehr in der heutigen Form angeboten werden könnten. Damit würden in den genannten Regionen der Tourismus leiden und die Verkehrsbelastung auf der Strasse zunehmen. Während der Bauzeit wäre die Verbindung zwischen Kandersteg und Goppenstein sowohl für den Schienenverkehr wie für den Autoverlad über Jahre unterbrochen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4025	n	DE FR IT Mo. Storni. Durchschnittlicher Kapitalkostensatz (WACC), der die Netznutzungstarife bestimmt, gemäss den Empfehlungen des Gutachtens der IFBC 2021 überprüfen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, den Kapitalkostensatz, der die Netznutzungstarife bestimmt, zu überprüfen und dabei die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Gutachtens der IFBC 2021 "Überprüfung der Methodik zur Bestimmung des Kapitalkostensatzes für Schweizer Stromnetzbetreiber" zu berücksichtigen.

Mit dem Übergang zu einer (Teil-)liberalisierung des Schweizer Strommarkts im Jahr 2009 wurden neu Stromlieferungen mit zwei Rechnungen in Rechnung gestellt: eine für den Strom und eine für die Netznutzung.

Der Netznutzungstarif wird aufgrund der Netzkosten und des durchschnittlichen Kapitalkostensatzes ("Weighted Average Cost of Capital", WACC) berechnet. Der WACC wird jährlich nach der in der Stromversorgungsverordnung (StromVV) vorgesehenen Methode vom UVEK festgelegt (Art. 13 Abs. 3bis StromVV), und dann der ElCom und dem SECO zur Genehmigung unterbreitet.

Der WACC wurde 2017 zum letzten Mal angepasst. Er wurde von 4,7 Prozent auf 3,83 Prozent gesenkt.

Laut dem Gutachten der IFBC 2021 "Überprüfung der Methodik zur Bestimmung des Kapitalkostensatzes für Schweizer Stromnetzbetreiber" ist dieser Satz zu hoch und sollte angepasst werden.

Der zu hohe Satz hat den Netzbetreibern satte Gewinne eingebracht, nämlich 6,7 Prozent Eigenkapitalrendite, und das ist für einen Service public zu viel.

Stellungnahme BR/Behörde

Für das Kapital, das in den vorhandenen Stromnetzen steckt oder in neue Stromnetze investiert werden soll, hat der Netzbetreiber Anspruch auf eine risikogerechte Verzinsung, den sogenannten durchschnittlichen kalkulatorischen Kapitalkostensatz (Weighted Average Cost of Capital, WACC). Im momentan sehr unsicheren Marktumfeld ist für die Rechtssicherheit und eine langfristige Investitionssicherheit ein stabiler WACC von grösster Bedeutung.

Im Zusammenhang mit dem raschen Ausbau der erneuerbaren Energien und dem Wandel im Energiebereich müssen in den nächsten Jahrzehnten zahlreiche Investitionen getätigt werden, so dass die Netz- und Versorgungssicherheit weiterhin garantiert werden kann. Mit dem neuen Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien, welche derzeit vom Parlament diskutiert wird, will der Bundesrat regulatorisch mehr Sicherheit schaffen.

Nach Inkraftsetzung des Gesetzes ist der Bundesrat bereit, eine Anpassung der WACC-Methode vorzunehmen. Eine solche Anpassung kann mittels einer Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV; SR 734.71) erfolgen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4057	n	DE Mo. Burgherr. FR Stromversorgung IT langfristig sichern		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Gesetzesentwurf vorzubereiten und dem Parlament zu unterbreiten, der unter Artikel 12a des Kernenergiegesetzes (KEG) eine Ausnahme vorsieht für den Ersatz der 2022 im Einsatz stehenden Kernanlagen. Zudem sollen Forschung in neue Kerntechnologien und frühzeitige Investitionen in neue Kernanlagen, sowie Prototypen ermöglicht, erleichtert und allenfalls gefördert werden können.

Begründung

Unsere Energiepolitik braucht eine Kurskorrektur. Denn schon diesen Winter könnte es in der Schweiz ungemütlich werden, geschweige denn ist die Energieversorgung langfristig gesichert. Es droht ein riesiges Stromdefizit. Die Zuwanderung steigert den Energieverbrauch massiv, aber auch neue, grüne Technologien wie Elektroautos, der Ausbau des ÖV oder Wärmepumpen verbrauchen mehr Strom. Die Effizienzbemühungen werden verpuffen, weil unsere Gesellschaft immer mehr Energie braucht. Ohne eine Korrektur wird die Schweiz noch mehr als heute von Stromimporten abhängig sein. Unsere Nachbarn haben aber mit ähnlichen Problemen zu kämpfen und wir wissen, wenn es überall kriselt, schaut jedes Land zuerst für sich. Auf Importe ist daher kein Verlass. Wenn es um die Versorgungssicherheit geht dürfen wir uns nicht auf vage Prognosen, Hoffnungen, Ideen oder Illusionen verlassen. Es wird schon jetzt, und in Zukunft noch deutlicher klar, dass in Europa wieder auf neue Kerntechnologien gesetzt wird. Belgien hat die Laufzeit ihrer Reaktoren verlängert mit der Begründung die Energieunabhängigkeit zu sichern. Der Krieg in der Ukraine hat gezeigt, dass Energiepolitik auch Sicherheitspolitik ist. Und so hat die Stromversorgung einen neuen Stellenwert bekommen. Denn mit den Verlängerungen will man den Blackout und dramatische Preiserhöhungen verhindern, die auch sozialpolitisches und innensicherheitspolitisches Sprengpotenzial bedeuten. Belgien ist nach den Niederlanden nun ein weiteres Land, welches seine Pläne zum Atomausstieg überdenkt. In Holland sollen sogar zwei neue Kernanlagen gebaut werden. Auch global bestätigt sich der Trend, dass wer nicht auf Kernenergie setzt, in Zukunft grosse Abhängigkeiten im Bereich Technologie haben wird. Unser Fortschritt wird dann abhängig sein von Ländern und Regionen, die auf neue Technologien gesetzt haben in den 2020er-Jahren. Um die Stromversorgung langfristig sicherzustellen, sollte man deshalb auch zukünftig weiterhin auf Kernenergie setzen können. Ansonsten wird sich die Energiekrise bei jedem Ausstieg von einem der vier verbleibenden Kraftwerke weiter zuspitzen. Der optimale Strommix für die Schweiz setzt sich deshalb aus Atomkraft, einheimischer Wasserkraft und einem Ausbau von neuer erneuerbarer Energieproduktion zusammen. Wir müssen für neue Technologien, Entwicklungen und Innovationen bestehender Technologien offen sein.

Stellungnahme BR/Behörde

Am 21. Mai 2017 hat die Schweizer Stimmbevölkerung der neu ausgerichteten Energiegesetzgebung zugestimmt, welche den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie, den verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien und die Stärkung der Energieeffizienz vorsieht. Der Bundesrat sieht keinen Anlass, auf diesen Richtungsentscheid zurückzukommen, wie er bereits in seiner Antwort auf die Mo. 22.3067 "Aufhebung des Verbots, Rahmenbewilligungen für Kernkraftwerke erteilen" ausgeführt hat. Der Ständerat hat diese Motion am 16. Juni 2022 abgelehnt und somit die Haltung des Bundesrates bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist es für den Bundesrat denn auch nicht zielführend, wie in der Motion gefordert, eine Ausnahme für den Ersatz der 2022 im Einsatz stehenden Kernanlagen vorzusehen. Im Einklang mit der von der Stimmbevölkerung und dem Parlament unterstützten Energiestrategie 2050 hat der Bundesrat in den letzten Jahren die Rahmenbedingungen für den konsequenten Ausbau der erneuerbaren Energien sowie für eine verstärkte Energieeffizienz verbessert. Er hat dazu im Juni 2021 die Botschaft zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien verabschiedet. Im Zusammenhang mit dem indirekten Gegenentwurf zur Gletscherinitiative hat das Parlament zudem am 30. September 2022 dem Bundesgesetz über dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter zugestimmt. Damit werden die Bewilligungsverfahren für alpine Solaranlagen und die Erhöhung von Talsperren zeitlich befristet vereinfacht. Zur Sicherung der kurzfristigen Versorgungssicherheit im Winter 2022/23 hat der Bundesrat die Wasserkraftreserve vorgezogen und eine entsprechende Verordnung per 1. Oktober 2022 in Kraft gesetzt. Gestützt auf das Landesversorgungsgesetz (LVG; SR 531) hat er zudem zwei Verordnungen verabschiedet, welche den Bau eines Reservekraftwerks in Birr ermöglichen.

Weiter fordert die Motion, dass die Forschung für neue Kerntechnologien und frühzeitige Investitionen in neue Kernanlagen sowie Prototypen ermöglicht, erleichtert und allenfalls gefördert werden können. Die Schweizer Forschung kennt keine Technologieverbote. Der Bund unterstützt die Forschung im Bereich Kernenergie und ist auch an internationalen Initiativen wie dem Forum für die vierte Generation der Kernenergie beteiligt. Zudem erstattet er der Bundesversammlung gemäss Artikel 74a des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003 (KEG; SR 732.1) regelmässig Bericht über die Entwicklung der Kerntechnologie.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4062	n	DE FR IT Mo. Dandrès. Höhere Strompreise für die Gemeinden und die Unternehmen des Service public. Für eine Rückkehr in die Grundversorgung		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu ergreifen oder vorzuschlagen, die es den Gemeinden und den Unternehmen des Service public, die sich bei der Stromlieferung für den freien Markt entschieden haben, ermöglichen, in Bezug auf ihren eigenen Verbrauch in die Grundversorgung zurückzukehren. Diese Rückkehr sollte endgültig und an die Bedingung geknüpft sein, dass ein Beitrag geleistet wird, der die entstandenen Mehrkosten für die anderen Verbraucherinnen und Verbraucher in der Grundversorgung ausgleicht.

Begründung

Gewisse Gemeinden und Unternehmen des Service public haben sich bei der Stromlieferung für den freien Markt entschieden. Sie sehen sich heute mit massiven Preissteigerungen konfrontiert. Um die zusätzlichen Kosten zu finanzieren, könnten diese ihre Leistungen für die Bevölkerung abbauen oder ihre Leistungen zu höheren Preisen anbieten.

Die Angestellten des Mittelstands und der wirtschaftlich schwächeren Schichten trifft die Inflation mit voller Wucht, da insbesondere die unvermeidbaren Budgetposten betroffen sind (Krankenkassenprämien, Treibstoff, Heizung/Warmwasser, Miete usw.). Sie müssen sich auf einen starken und möglichst kostengünstigen Service public verlassen können, dies namentlich bei der familienergänzenden Kinderbetreuung und beim Verkehr.

Es ist daher dringend nötig, den Auswirkungen, die die Spekulation auf dem Strommarkt auf diese Grundleistungen hat, ein Ende zu setzen, indem den Gemeinden und den Unternehmen des Service public die Rückkehr in die Grundversorgung ermöglicht wird.

Diese Massnahme darf jedoch nicht auf Kosten der anderen Verbraucherinnen und Verbraucher erfolgen. Die Massnahmen, die in dieser Motion gefordert werden, müssen an einen Beitrag geknüpft sein, beispielsweise finanzieller Art oder in Form einer Senkung der kommunalen Steuern oder Gebühren. Diese Vergünstigung soll ausschliesslich Verbraucherinnen und Verbrauchern in der Grundversorgung zugute kommen.

Stellungnahme BR/Behörde

Im Rahmen der Evaluation möglicher Massnahmen hat der Bundesrat am 2. November 2022 diverse Alternativen der Rückkehr in die Grundversorgung diskutiert. Er hat diese - wie andere Massnahmen auch - aufgrund von potenziellen Vollzugsproblemen und unerwünschten Nebenwirkungen verworfen. Grundlegendes Problem der Rückkehr in die Grundversorgung ist vor allem, dass in der kurzen Frist der zusätzliche Strom von den Versorgungsunternehmen kaum anders als zu Marktbedingungen beschafft werden kann. Die zusätzlichen Marktbeschaffungen können bei den EVU Liquiditätsprobleme verursachen, deren Refinanzierung über heterogene Eigentümerstrukturen (Kantone, Gemeinden) eine Herausforderung darstellen könnte. Nach Ansicht des Bundesrates ist es in erster Linie Aufgabe der Unternehmen mit den aktuell hohen Strompreisen umzugehen. Es bestehen weiterhin verschiedene privatwirtschaftliche Möglichkeiten, um die aktuellen Preisspitzen zu glätten. Bei einer Eingrenzung der Rückkehr auf Unternehmen im Service public stellen sich ausserdem Fragen zu Abgrenzungen und damit verbundenen Marktverzerrungen. Als nicht realisierbar erachtet der Bundesrat die vorgeschlagene Kompensation von Strommehrkosten bestehender Grundversorgungskundinnen und -kunden durch die Senkung kommunaler Steuern oder Gebühren. Diese stehen in keinem direkten Bezug zu deren Stromkonsum. Eine Kompensation wäre deshalb weder rechtlich noch - mit verhältnismässigem Aufwand - vollzugsmässig umzusetzen.

Im Übrigen weist der Bundesrat darauf hin, dass gemäss Praxis der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) der Grundsatz "einmal frei, immer frei" bereits heute im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV) eine leichte Relativierung erfährt. Schliesst sich eine Verbrauchsstätte, die sich zuvor im freien Markt bewegt hat, einem ZEV mit Grundversorgung an, ist dies unter Vorbehalt eines offenkundigen Rechtsmissbrauchs zulässig. Diese Rechtsauffassung begründet sich dadurch, dass die Teilnahme an einem ZEV allen offensteht und ein ZEV, da er in seiner Gesamtheit als eine eigene Verbrauchsstätte (Art. 11 Abs. 2 Satz 2 der Stromversorgungsverordnung [StromVV; SR 734.71]) anzusehen ist, auch Anspruch auf Grundversorgung hat. Wird ein ZEV gegründet, beginnt die Wahl zwischen der Grundversorgung und dem freien Markt gewissermassen von neuem. Der Bundesrat nimmt nun die besagte EiCom-Praxis per 1. Januar 2023 explizit in der StromVV auf. Vorausgesetzt bleibt namentlich, dass die Anforderungen an die Bildung eines ZEV auch mit der Beteiligung der betreffenden Verbrauchsstätte gewahrt bleiben. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde
Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4069	n	DE FR IT Po. Christ. Roadmap für eine leistungsstarke Integration der Schweiz in das europäische Hochgeschwindigkeits netz!		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat soll eine Roadmap erstellen, die aufzeigt, wie wir die Schweizer Bahn mit leistungsstarken nationalen u. grenzüberschreitenden Hochgeschwindigkeitsstrecken/Hochleistungsachsen auf den Nord-Süd- und Ost-West-Korridoren in das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz integrieren u. einbinden können, um so mit hohen Geschwindigkeiten (ab 250 kmh) für echte, konkurrenzfähige Zeitgewinne auch auf weiten Strecken zu sorgen. Sie zeigt zudem auf,

- Wo er das grösste Potenzial für Zeitgewinne und CO2-Einsparungen dank (inter-)nationaler Hochgeschwindigkeitsstrecken sieht, insbesondere als Alternative zu Flugzeug und Auto im Fernverkehr
- Wie er sich bei den europäischen Studien und dem Entwicklungsprozess für den Ausbau eines europäischen Hochgeschwindigkeitsnetz beteiligen kann.

Begründung

Gemäss EU-Data (EEA) wird 1/4 - 1/3 des CO2-Ausstosses im Verkehrsbereich von Fernreisen verursacht. Zur diesbezüglichen Hebelwirkung zeigt eine Studie der SBB vom 5. Oktober 2022 auf, dass aus den 3 Angebotsmassnahmen "Fahrzeitverkürzungen, Taktverdichtungen und Direktverbindungen" die Fahrzeitverkürzung die grösste Hebelwirkung entfalte!

Am 22. Juni 2022 kommunizierte der Bundesrat seine "Perspektive Bahn 2050". Der Bundesrat will mit seiner Langfriststrategie die Eisenbahn primär auf kurzen u. mittleren Distanzen stärken und klammert dabei Obgenanntes aus. Er setzt auf mehr Kapazität, häufigere Verbindungen und nur punktuelle Fahrzeitverkürzungen. Neue Hochgeschwindigkeitskorridore sind kein Thema.

Europa hingegen hat andere Ziele. Am 29. Juni 2022 wurde ein Memorandum of Understanding zur Studie "Smart and affordable High-Speed Services in the European Union" unterzeichnet. Mitunterzeichnet haben die wichtigsten europäischen Player, nicht aber die Schweiz oder ihre Akteure. Die Studie wird die wichtigsten Vorteile aufzeigen, die sich aus der Fertigstellung eines europäischen Hochgeschwindigkeitsbahnnetzes ergeben, das die Hauptstädte und Grossstädte Europas miteinander verbindet. Sie zielt darauf ab, eine radikale Umgestaltung des Bahnsystems zu fördern und die Ziele des Europäischen Green Deal zu erreichen, einschliesslich der Verwirklichung eines voll funktionsfähigen, preislich attraktiven, multimodalen, nachhaltigen und intelligenten transeuropäischen Verkehrsnetzes mit Hochgeschwindigkeitsverbindungen bis ins Jahr 2050.

Europa hat Visionen, während die Schweiz kleine Brötchen backen möchte. Der Ausbau auf kurzen und mittleren Strecken ist zwar essenziell. Es fehlt aber eine schweizweite Strategie für die Verlagerung von Reisen auf langen Distanzen und die Zusammenarbeit mit Europa. Eine schnelle Anbindung europäischer Städte mit einem leistungsfähigen Hochgeschwindigkeitsnetz ist die langfristig einzige Antwort auf den Umstieg vom Flug auf den Zug. Zu diesem übergeordneten Ziel müssen auch wir unseren Beitrag leisten. Europa arbeitet mit Hochdruck daran. Entweder wir springen auf diesen fahrenden Zug auf oder wir bleiben auf der Strecke! Die Schweiz als Eisenbahn pionierin soll sich in den nächsten 30 Jahre nicht nur von STEP zu STEP hangeln sondern auch Visionen verfolgen, um sich für die Zukunft fit zu machen. Denn wir stellen heute die Weichen für morgen!

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat ist sich der Wichtigkeit der Anbindung der Schweiz an das europäische Eisenbahn-Hochgeschwindigkeitsnetz bewusst. Mit dem Bau der neuen Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT) ist die Schweiz näher an Italien und Deutschland gerückt. Die West-Ost-Verbindungen wurden mit dem Programm Hochgeschwindigkeitsverkehrs-Anschlüsse (HGV-A) verbessert. Die Bahnverbindungen ab Genf, Lausanne und Basel nach Paris sind gegenüber den Flugverbindungen wettbewerbsfähig. Auch die Eurocity-Verbindung von Zürich nach München wurde mit Mitteln des HGV-A-Programms unterstützt. Die Fahrzeit zwischen Zürich und München konnte Ende 2021 auf 31/2 Stunden reduziert werden.

In Beantwortung der Postulate 14.3673 KVF-N vom 1. September 2014 und 15.3707 Häsler vom 19. Juni 2015 hat der Bundesrat mit dem Bericht zum internationalen Personenverkehr vom 18. Oktober 2017 ausführlich die Situation im internationalen Verkehr dargestellt. Darin wird festgehalten, dass mit dem Ausbau von grenzüberschreitenden Verbindungen in den letzten Jahren die Voraussetzungen geschaffen wurden, dass die Verkehre mit weniger technischen Barrieren grenzüberschreitend verkehren können. Die Netze sind damit sukzessive zusammengewachsen. Der internationale Fernverkehr auf der Schiene wurde durch eine stärkere Integration der jeweiligen nationalen Fernverkehrsnetze ergänzt und gestärkt. Die wichtigsten Metropolen und Umsteigeknoten sind von der Schweiz aus

regelmässig und direkt erreichbar. Die Angebote werden durch die Transportunternehmen laufend an die Entwicklungen des Marktes angepasst, das Angebot ist insgesamt gut.

In Beantwortung des Postulates 17.3262 KVF-S vom 3. April 2017 "Verkehrskreuz Schweiz und Vision Eisenbahnnetz" hat der Bundesrat eine Reihe von Studien zur Perspektive BAHN 2050 lanciert, deren Ergebnisse im Juni 2022 in die Vernehmlassung geschickt wurden. In der Perspektive BAHN 2050 schlägt der Bundesrat im internationalen Personenverkehr häufigere und gut vernetzte Verkehrsangebote sowie gezielte Fahrzeitverkürzungen vor, um die Konkurrenzfähigkeit der Bahn gegenüber dem Strassen- und Flugverkehr zu erhöhen. Um diesen Willen zur Steigerung der Attraktivität des Bahnsystems zu präzisieren, soll die strategische Stossrichtung sowohl auf den nationalen wie auch auf den internationalen Korridoren verdeutlicht werden. Die Konkretisierung der Perspektive BAHN 2050 dürfte bis Ende 2023 vorliegen.

Zudem ist das Bundesamt für Verkehr (BAV) in Erfüllung des Postulates 19.3006 KVF-S vom 18. Februar 2019 "Ausbau der internationalen Verbindung Zürich - München" daran, in Abstimmung mit dem deutschen Bundesministerium für Digitales und Verkehr, um Taktverdichtungen auf dieser Verbindung zu erreichen. Mit Italien bereitet das BAV eine Absichtserklärung vor, um im Hinblick des Klimaziels die Verbindungen zwischen beiden Ländern zu verbessern.

Betreffend finanzieller Unterstützung ist in der Botschaft zum revidierten CO2-Gesetz (22.061) die Förderung von internationalem Personenverkehr auf der Schiene, insbesondere Nachtzügen mit maximal 30 Millionen Franken pro Jahr vorgesehen. Diese Vorlage erlaubt es, Finanzhilfen über mehrere Jahre auszurichten. Dabei werden Gesuche nach den potenziellen CO2-Einsparungen sowie nach dem Kundennutzen priorisiert.

Eine zusätzliche Roadmap würde keinen Mehrwert liefern.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4070	n	DE FR IT Mo. Bregy. In Notlagen: mehr Strom, niedrigere Kosten		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 5 GschG dergleichen zu ergänzen, dass er, sofern er aus Gründen der Gesamtverteidigung oder aufgrund von Notlagen, Ausnahmen von diesem Gesetz verordnet, die dadurch erzielten Gewinne für die Entlastung der Endkunden verwenden kann.

Begründung

Artikel 5 GSchG gewährt dem Bundesrat, sofern die Gesamtverteidigung oder Notlagen es erfordern, die Möglichkeit durch Verordnung Ausnahmen vom Gewässerschutzgesetz vorzusehen, denkbar in diesem Zusammenhang wäre zum Beispiel die temporäre Ausserkraftsetzung der Restwasserbestimmungen.

Gesamtverteidigung oder Notlagen lassen darauf schliessen, dass die Energie knapp ist, verbunden mit dem Effekt, dass dadurch die Preise steigen. Aus diesem Grund soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die dem Bundesrat die Möglichkeit gibt, die durch die Aufhebung der Restriktionen erzielten Gewinne, zum Beispiel über die Netzaufgabe, den Endkunden zurückzugeben.

Wenn wir davon ausgehen, dass mit der temporären Aufhebung der Restwassermengenbestimmungen alleine im Winter und 0,6 TWh zusätzlich an Energie gewonnen werden könnten, reden wir immerhin von einem Betrag von 300 bis 400 Millionen, mit welchen die Endkunden entlastet werden könnten.

Stellungnahme BR/Behörde

Gemäss Artikel 5 Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) kann der Bundesrat, soweit die Gesamtverteidigung oder Notlagen es erfordern, durch Verordnung Ausnahmen vom GSchG vorsehen. Diese Bestimmung ist nur anwendbar, wenn die Gründe im Sinne der Gesamtverteidigung bzw. die Notlage effektiv eingetreten sind. Ein Handeln vor dem Eintreten dieser Gründe - wie es gemäss der Begründung der Motion beabsichtigt wäre - ist jedoch gestützt auf Artikel 5 GSchG nicht möglich.

Ferner ermächtigt Artikel 5 GSchG den Bundesrat zwar zu Abweichungen von Bestimmungen des GSchG, nicht aber zu solchen des Fischereigesetzes (BGF, SR 923.0). Für die Umsetzung des Anliegens des Motionärs ist jedoch auch eine Abweichung von den Bestimmungen zur fischereirechtlichen Bewilligung (Art. 10 i.V.m. Art. 9 BGF) nötig.

Entsprechend hat der Bundesrat seine Verordnung über die befristete Erhöhung der Stromproduktion bei Wasserkraftwerken vom 30. September 2022 nicht auf Artikel 5 GSchG, sondern auf Artikel 31 des Landesversorgungsgesetzes (SR 531) gestützt. Dieses Gesetz erlaubt dem Bundesrat, bei einer unmittelbar bevorstehenden schweren Mangellage Vorschriften über lebenswichtige Güter zu treffen.

Da mit einer juristisch korrekten Anwendung von Artikel 5 GSchG eine Erhöhung der Stromproduktion bei Wasserkraftwerken im Sinne der Motion nicht möglich ist, ergibt auch eine Ergänzung von Artikel 5 GSchG zur Abschöpfung eines allfälligen Gewinns im GSchG keinen Sinn.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass viele Wasserkraftwerke in der Schweiz direkt oder indirekt den Kantonen und Gemeinden gehören. Dies führt dazu, dass der Grossteil von allfälligen zusätzlichen Gewinnen aufgrund von temporären Einschränkungen der Restwassermengen in öffentlichen Händen bleiben. Dieses Geld könnte - im Sinne der Motion - beispielsweise in das Budget des Kantons bzw. der Gemeinde fliessen und damit der Öffentlichkeit zugutekommen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4078	n	DE FR IT Po. (Fischer Roland) Schaffner. Willkommen im internationalen Klimaklub. Gemeinsam erreichen wir das Netto-null-Ziel!		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob und wie sich die Schweiz an der Gründung eines internationalen Klimaklubs beteiligen kann. Der Klimaklub soll mit international koordinierten Massnahmen Anreize für eine rasche globale Dekarbonisierung schaffen. Insbesondere ist zu prüfen, ob und wie sich die Schweiz an den diesbezüglichen Bestrebungen der G7 anschliessen kann.

Begründung

Die Klimakrise ist das drängendste Problem unserer Zeit. Um die Bekämpfung und Eindämmung der Erderwärmung mit all ihren negativen Folgen effektiv voranzutreiben bedarf es rasche und international abgestimmte Lösungen. Ziel des Klimaklubs soll es sein, im Kampf gegen den Klimawandel gemeinsam einen substanziellen und wirksamen Beitrag zu leisten.

Herzstück eines Klimaklubs ist eine koordinierte und vergleichbare Bepreisung von CO₂-Emissionen in den Mitgliedstaaten, verbunden mit einem Grenzausgleichssystem für Importe aus Staaten ausserhalb des Klimaklubs. Dieser Mechanismus verhindert das Carbon Leakage - also die Industrieverlagerung in Länder mit laxeren Umweltbestimmungen. So wird eine Wettbewerbsverzerrung verhindert und es werden gleichzeitig Anreize geschaffen, dem Klimaclub beizutreten.

Ein solcher Klimaclub wird von der Wissenschaft seit langem gefordert und auch von verschiedenen Thinktanks unterstützt. Die G7-Staaten haben Ende Juni 2022 anlässlich ihres Gipfeltreffens in Elmau (D) die Gründung eines Klimaklubs angekündigt. Die EU plant die Einführung eines an ihr Emissionshandelssystem gekoppeltes Grenzausgleichssystem, an welchem sich auch die Schweiz beteiligen dürfte (siehe dazu die vom Nationalrat angenommenen Vorstösse 20.3933 und 21.3602). Es ist deshalb sinnvoll, wenn die Schweiz von Beginn weg auch dem Klimaclub der G7 beiträgt.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat verfolgt laufend Diskussionen zu Initiativen mit dem Ziel international koordinierter Massnahmen zum Schutz der Umwelt und insbesondere einer raschen globalen Dekarbonisierung. Dazu gehören beispielsweise das Vorhaben der EU für einen CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM), das Inclusive Forum on Carbon Mitigation Approaches der OECD (IFCMA) und der Klimaclub der G7.

Die Klimaclub-Initiative der G7 ist inhaltlich noch nicht sehr weit fortgeschritten und wenig konkret. Der Bundesrat verfolgt die weitere Entwicklung in der G7 aufmerksam. Eine zusätzliche Prüfung und Berichterstattung erachtet der Bundesrat zum jetzigen Zeitpunkt als nicht sinnvoll.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4092	n	DE FR IT Mo. (Schläpfer) Rüegger. Abgebrannte Brennstäbe sind Wertstoffe		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, um das Verbot der Wiederaufbereitung und des Exportes von abgebrannten Brennelementen aufzuheben (Artikel 9 Absatz 1 des Kernenergiegesetzes).

Begründung

Atommüll ist Wertstoff - wie eigentlich jeder Müll. Gerade in abgebrannten Brennstäben sind noch über 90 Prozent der Energie vorhanden.

Die ersten 'abgebrannten' Brennelemente werden erst in etwa 30 Jahren im noch zu bauenden Tiefenlager versenkt und zwischenzeitlich weiterhin oberirdisch gelagert. Es ist absehbar, dass in den nächsten Jahrzehnten dank neuer Technologien, die 'abgebrannten' Brennstäben in Strom gewandelt und somit die Schweiz oder andere Staaten diese Brennstäbe zur weiteren Energiegewinnung nutzen können. Es kann angenommen werden, dass uns unsere eigenen Brennstäbe über 100 Jahre Bandstrom liefern können und danach nur noch überschaubare 300 statt 300000 Jahre strahlen. Deshalb soll das Verbot der Wiederaufbereitung und der Ausfuhr von abgebrannten Brennstäben aufgehoben werden.

Dank der bis etwa 2050 geplanten oberirdischen Lagerung wäre ein schneller Zugriff auf diese Brennstäbe möglich, sei es zum Verkauf ins Ausland oder für die eigene Anwendung.

Der Export oder die Wiederaufbereitung der Brennstäbe kann Bandstrom liefern, und entlastet auch unser Endlager.

Auch die EU hat dieses Jahr die Atomenergie in ihrer Taxonomie als grün und nachhaltig erklärt, denn es entsteht kein CO2 und es kann Bandstrom in grossen Mengen geliefert werden. Bandstrom ist notwendig, um das Stromnetz, welches immer mehr mit volatilen Solar- und Windstrom gespeist wird, zu stabilisieren. Es gibt also Bewegung in der Atomkraft. Deshalb müssen wir jetzt vorwärtsblicken und unsere Technologieverbote im Kernenergiegesetz abbauen. Ein erster Schritt dazu ist die Aufhebung von Artikel 9 Absatz 1 des KEG.

Die angenommene EnG-Abstimmung vom 21. Mai 2017 kann nicht als Votum gegen die Atomkraft gewertet werden: es war nur eine halbe Seite des 48-Seitigen Gesetzestext der Atomfrage gewidmet. In allen anderen AKW-Abstimmungen seit 1997 sprach sich das Volk für den Atomstrom aus - das letzte Mal am 27. November 2016.

Stellungnahme BR/Behörde

Im Mai 2017 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Rahmen der Energiestrategie 2050 eine Anpassung des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003 (KEG, SR 732.1) angenommen, welche unter anderem die Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente verbietet. Das vom Schweizer Stimmvolk beschlossene Verbot der Wiederaufarbeitung ist somit erst wenige Jahre in Kraft. Aus Sicht des Bundesrats besteht kein Grund, dieses Verbot aufzuheben, zumal die wesentlichen Gründe, die zu einem solchen Verbot der Wiederaufarbeitung von abgebrannten Brennelementen geführt haben, nach wie vor bestehen. Dabei handelt es sich insbesondere um die folgenden Gründe: Bezüglich Sicherheit, Strahlenschutz, Transportrisiken, Abfallmengen, Ressourcenschonung und Wirtschaftlichkeit wird die Wiederaufarbeitung heute kontrovers beurteilt. Auch auf internationaler, vor allem europäischer Ebene wird die Wiederaufarbeitung nur noch von wenigen Ländern weiterverfolgt. Dabei fällt insbesondere ins Gewicht: Bei der Wiederaufarbeitung wird Plutonium abgetrennt. Es sind insgesamt längere und internationale Transporte für die Entsorgung der Brennelemente nötig. Bei der Wiederaufarbeitung werden - wenn auch im Rahmen gesetzlich und behördlich festgelegter Grenzwerte - radioaktive Stoffe an Wasser und Luft abgegeben. Die Wiederaufarbeitung ist insbesondere auch deshalb entwickelt worden, um das abgetrennte Plutonium in schnellen Brutreaktoren weiterzuverwenden; die Technologie von schnellen Brutreaktoren wird jedoch zumindest in Europa nicht mehr ernsthaft weiterentwickelt.

Zudem dürfte der Bau einer Wiederaufarbeitungsanlage in der Schweiz politisch wohl kaum eine Chance haben. Auch aus diesem Grund erachtet es der Bundesrat als nicht vertretbar, die Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente aus Schweizer Kernkraftwerken zuzulassen, wenn sie im Ausland erfolgt und die damit verbundenen Abgaben von radioaktiven Stoffen dort stattfinden.

Die Teilnahme der Schweiz an der Entwicklung und Verbesserung von Aufarbeitung und Abfallbehandlung abgebrannter Brennelemente im Sinne der Motion ist bereits aufgrund der bestehenden Rechtslage ausdrücklich möglich (Artikel 9 Absatz 2 KEG). Forschende in der Schweiz können auch international an der Erforschung neuer Nukleartechnologien teilnehmen, zum Beispiel im Rahmen des Euratom-Programms für Forschung und Ausbildung und des Generation IV International Forums. Auch unter diesem Aspekt ist keine Änderung der derzeitigen Gesetzeslage erforderlich.

Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über die Entwicklung der Kerntechnologie.

Sollten in Zukunft neue Technologien im Bereich der Wiederaufarbeitung zur Verfügung stehen, würde der Bundesrat dies in der Berichterstattung über die Entwicklung der Kerntechnologie aufnehmen. Es wäre in diesem Fall dann am Parlament, über eine allfällige Aufhebung des Verbots der Wiederaufarbeitung im Kernenergiegesetz zu entscheiden. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4141	n	DE FR IT Mo. Walliser. Abbau von Handelshemmnissen beim Import von Elektro- und Hybridfahrzeugen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt die VTS so auszuschaalten, dass die Zulassung von Personenwagen und leichten Nutzfahrzeugen ohne EU-Gesamtgenehmigung, durch die Strassenverkehrsbehörden möglichst einfach und unbürokratisch erfolgt, und zwar wie folgt: (i) Die VTS und deren Umsetzung orientiert sich an der Zulassungspraxis von Deutschland. (ii) Gutachten von in der EU akkreditierten Prüfstellen oder Schweizer Prüfstellen sind die Grundlage für die vereinfachte Zulassung und sind auf alle Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge anzuwenden, die teil- oder voll-elektrisch angetrieben sind. Die bisherigen Erleichterungen auf dem Weisungsweg sind beizubehalten und auszubauen.

Begründung

Zahlreiche Elektro- und Hybridfahrzeuge werden von nicht EU-Ländern (z.B. USA) produziert. Die sicherheitsrelevanten Merkmale solcher Fahrzeuge entsprechen EU- und Schweizer Auflagen. Dennoch verlangen Schweizer Behörden ohne sachlichen Grund für deren Zulassung kostenintensive Bestätigungen und Prüfzertifikate für jedes einzelne Fahrzeug, etwa im Bereich der elektrischen Sicherheit und elektromagnetischen Verträglichkeit. Solche Nachweise nehmen zum Teil skurrile Folgen an: so werden Elektrofahrzeuge einer Lärmmessung unterstellt! Die Erfahrungen in der Schweiz zeigen dabei auf, dass die betreffenden Fahrzeuge keine Gefährdung darstellen, zumal diese Fahrzeuge etwa in den USA und China auch für den EU-Markt hergestellt werden (z.B. Tesla). Von diesem bürokratischen Labyrinth profitieren kommerziell allein die Hersteller, da durch derartige regulatorische Vorschriften der grenzüberschreitende Intra-brand-Wettbewerb verhindert und damit höhere Preise in der Schweiz durchgesetzt werden können. Die derzeit geplante Revision erleichtert nicht den Wettbewerb, sondern verunmöglicht diesen im Ergebnis.

Die Motion verhindert nachteilige Entwicklungen für den Wettbewerb und für den Umweltschutz. Zunächst werden beim Zulassungsverfahren technische Handelshemmnisse abgebaut: Diese unnötigen Zulassungsverfahren kosten im Regelfall 5000 Franken und dauern mehrere Monate. Mit einer einfachen Regelung wie in Deutschland kann der Wettbewerb intensiviert werden.

Der Bundesrat kann somit ohne Aufwand ein Signal gegen die steigende Teuerung, die Hochpreisinsel Schweiz und für den Umweltschutz setzen, indem der Import von Elektro- und Hybridfahrzeugen erleichtert wird.

Stellungnahme BR/Behörde

Die vorliegende Motion verlangt Erleichterungen für die Zulassung von Fahrzeugen, die nicht für den EU-Markt bestimmt und nach den Vorschriften des ursprünglichen Bestimmungslandes produziert worden sind. Die Motion fordert insbesondere eine Orientierung an der Zulassungspraxis in Deutschland. Da dort nebst EU-Vorschriften auch nationale Vorschriften gelten können, die weniger streng sind als jene in der Schweiz, kann die Schweiz diese nicht ohne Weiteres anerkennen.

Die in der Motion geforderte Anerkennung könnte zur Folge haben, dass etwa eingebaute Funkanlagen wie beispielsweise Reifendrucksensoren, Antikollisionsradare oder andere Sensoren Störungen verursachen oder gestört werden, oder andere in der Schweiz geltende Vorschriften nicht eingehalten werden.

Die Motion fordert weiter, dass Gutachten von in der EU akkreditierten Prüfstellen als Grundlage für die vereinfachte Zulassung anerkannt werden. Aus oben genannten Gründen können solche Gutachten (welche lediglich die Einhaltung von nationalem Recht nachweisen) nicht ohne Weiteres als Nachweis für die Gleichwertigkeit mit Schweizer Recht anerkannt werden. Fahrzeuge bedürfen in solchen Fällen einer Prüfung durch eine Schweizer Prüfstelle, um die Einhaltung der in der Schweiz geltenden Vorschriften nachzuweisen (Art. 12 und 13 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 [SVG; SR 741.01]). Ausländische Gutachten werden dabei im Rahmen der Begutachtung berücksichtigt.

Mit der geltenden Regelung können die Betriebs- und Verkehrssicherheit generell und insbesondere die elektrische Sicherheit und die elektromagnetische Verträglichkeit gewährleistet werden.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4143	n	DE FR IT Mo. Burgherr. Blitzkastenkarte für alle statt für wenige		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, entsprechende Vorschriften zu erlassen und falls nötig gesetzliche Grundlagen dem Parlament zu unterbreiten, die eine Schweizweite einheitliche Regelung zur Veröffentlichung von Radarstandorten durch die Kantonspolizei vorschreibt.

Begründung

Neben dem Kanton Solothurn veröffentlichen auch Luzern und St. Gallen die Radarstandorte im Kantonsgebiet. Weitere Kantone könnten folgen. Dies dient erwiesenermassen der Verkehrssicherheit. In St. Gallen ist die Veröffentlichung sehr erfolgreich, wo es 15 Prozent weniger Unfälle gibt. Die Veröffentlichung sorgt dafür, dass die Autofahrer grundsätzlich vorsichtiger unterwegs sind und nicht einfach punktuell bremsen. Die Veröffentlichung entfaltet also eine präventive Wirkung. Sie sensibilisiert, führt zu erhöhter Aufmerksamkeit und ist transparent. Die Massnahme ist günstig in der Umsetzung.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Kontrolle des Strassenverkehrs ist im Bundesrecht geregelt. Jedoch obliegt der Vollzug der Kontrollen gestützt auf Artikel 3 der Bundesverfassung den nach kantonalem Recht zuständigen Polizeien. Diese verfügen hierbei über einen erheblichen Handlungsspielraum. Dieser Spielraum erlaubt es ihnen auch, Standorte von Radaranlagen öffentlich bekannt zu geben.

Die Polizeien einzelner Kantone machen von dieser Möglichkeit Gebrauch, wobei die Publikation insbesondere mit Blick auf örtliche Gefahrenstellen, Unfallschwerpunkte oder Änderungen der Verkehrsführung erfolgt. Den Kantonen von Bundesrechts wegen vorzuschreiben, die Standorte ihrer Radaranlagen öffentlich bekanntzugeben, würde aber in unnötiger Weise in ihre Vollzugskompetenzen eingreifen.

Unangekündigte Radarkontrollen, verbunden mit dem kürzlich vom Parlament bekräftigten Verbot, vor Strassenkontrollen zu warnen, wirken sich zudem erwiesenermassen positiv auf die Verkehrssicherheit aus. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4149	n	DE FR IT Mo. Nussbaumer. Verteilnetzbetreiber müssen den Stromkonsum der festen Endverbraucher zu 50 Prozent mit langfristigen Verträgen zu Strom aus erneuerbaren Energien abdecken		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das StromVG wie folgt zu ändern:

Artikel 6 Absatz 1bis (neu)

Die Betreiber der Verteilnetze schliessen dazu für mindestens 50 Prozent der nachgefragten Energie der festen Endverbraucher langfristige Strombeschaffungsverträge aus Erneuerbaren Energien ab (Utility PPA).

Begründung

Im Rahmen des schweizerischen Strommarktdesigns haben die Verteilnetzbetreiber den freien Marktzugang. Sie haben diesen Marktzugang in den vergangenen Jahren teilweise nicht im Interesse der festen Endkunden genutzt und sind erhöhte Preisrisiken bei der Beschaffung eingegangen. Die europäischen Regeln des Strommarktes lassen es zu, dass die Verteilnetzbetreiber Erneuerbare Energien mit langfristigen Verträgen (Power Purchase Agreement bzw. Utility PPA) beschaffen: "Die Mitgliedstaaten müssen die rechtlichen und administrativen Hindernisse für langfristige Verträge über den Bezug von erneuerbarem Strom bewerten, unbegründete Hindernisse beseitigen und die Verbreitung solcher Verträge unterstützen" (RL 2018/2011, Artikel 15 (8)). Im Interesse der festen Endkunden und im Rahmen des Allgemeininteresses zur Stärkung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien in der Schweiz sind die schweizerischen Betreiber von Verteilnetzen zu einer anteiligen wettbewerblichen Beschaffung mit PPA's mit erneuerbarem Strom für ihre festen Endkunden zu verpflichten.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat teilt die Ansicht, dass Energieversorgungsunternehmen (EVU) die Preisrisiken durch eine strukturierte Beschaffung so weit wie möglich abzusichern haben. Eine ungenügende Absicherung kann bei den Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung zu Preissprüngen führen, welche diese vor wirtschaftliche Probleme stellen können. Der Bundesrat unterstützt deshalb die Stossrichtung der Motion, insofern sie darauf abzielt, dass EVU längerfristige Beschaffungsstrategien zu verfolgen haben. So können sie ihren Grundversorgungsauftrag erfüllen, so dass jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Tarifen geliefert werden kann (vgl. Art. 4 der Stromversorgungsverordnung; StromVV; SR 734.71).

Aufgrund ihrer unterschiedlichen Ausgangslagen sind die EVU auf eine gewisse Freiheit angewiesen bei der Gestaltung ihrer Beschaffungsstrategie. Sie müssen entscheiden, wie viele eigene Kraftwerke sie bauen und betreiben, welche Partnerschaften mit anderen EVU sie eingehen und wie sie die kurz- und langfristige Beschaffung der fehlenden Mengen am Markt gestalten wollen. Dabei ist zu begrüssen, wenn sie auf einheimische erneuerbare Energie setzen und so der Versorgungssicherheit der Schweiz einen hohen Stellenwert beimessen.

Die fixe Vorgabe einer mindestens hälftigen Beschaffung aus langfristigen Bezugsverträgen mit erneuerbaren Energien (PPA) wäre ein zu starker Eingriff in die operative Verantwortung der EVU bei der Wahl ihrer Beschaffungsstrategien. Sie könnte zudem unter Umständen kontraproduktiv wirken. So könnten EVU, die auf Schweizer Produktion setzen, beispielsweise gezwungen sein, Strom im Ausland zu beschaffen, weil nicht genügend Langfrist-Bezugsverträge für inländische Produktion aus erneuerbaren Energien zur Verfügung stehen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung